

Naturschutz- Handbuch



Herausgegeben vom Amt der o.ö. Landesregierung

1

NATURSCHUTZ- HANDBUCH

Herausgegeben vom Amt der o. ö. Landesregierung

1

DIESES HANDBÜCHLEIN SEI DENEN GEWIDMET, die verantwortlich mithelfen wollen, unserem Heimatland bei allem modernen Fortschritt auch seine natürliche Schönheit zu erhalten; — es sei ihnen Hinweis und Ratgebung mit der Absicht, auch ein wenig Freude am Schauen zu schenken.

Ist es denn nicht schon hohe Zeit, daß Anwälte sich unserer Landschaft und ihres Gepräges annehmen, ehe die letzten Horte von Unberührtheit geplündert und entseelt sind?

Um unsere Seen beginnt sich ein Panzer egoistischer Abschrankung zu legen; es geht um alle die letzten Zuflüchte von Blumen und Getier; um Gehölze, Wälder, Gerinne, deren prächtige Säume herzlos zerrissen werden.

Und Wege wie Straßen, einst wunderschön geschmiegt in freies Gefild, entarten zwischen Zäunen und Mauern zu technisierten Verkehrsschläuchen, aus denen Lärm und Aufdringlichkeit sich allüberallhin ergießen. Noch etliche Jahre solcher „Konjunktur“ auf die Zukunft projiziert — wir begreifen, daß eine sonst nicht mehr umkehrbare Entwicklung beizeiten gerichtet werden muß!

Die Wenigen müssen jeweils verzichten lernen, damit den Vielen — uns allen — die Heimat in ihrer ganzen Sichtweite und Seelentiefe erhalten bleibe! Was verhindert werden muß — ist das nicht: die Beeinträchtigung des öffentlichsten und allgemeinsten Gutes?

Gehen wir an ein Werk, bei dem fast jeder in „seinem“ Falle unser Widersacher ist und bedenken wir dabei, daß unser Tun und Lassen einmal für oder gegen uns zeugen wird.

Denn: uns ist zu treuen Händen gegeben, was in seiner Ganzheit und wesentlichen Unversehrtheit uns selber Heimat, unseren Besuchern Heimeligkeit und uns allen mitsammen Schönheit verbürgt.

1

EINLEITUNG

Im Bericht des Schulausschusses des O.ö. Landtages zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Landschafts- und Naturschutz (L-Zl. 135/3-1955) wird über den Natur- und Landschaftsschutz folgendes ausgeführt:

„Natur und Landschaft sind die Grundlagen allen menschlichen Seins und Wirkens. Die Menschheit ist mit Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tierwelt schicksalhaft verbunden. Ihre gedeihliche Wirtschaft und geistige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sie sich im Rahmen und im Gleichgewicht mit der übrigen Natur vollzieht. Wir alle wurzeln in der Heimat. Aufbauende Kräfte werden sich nur dann voll entfalten, wenn wir die Heimat als ein naturgegebenes Ganzes auffassen und sie dadurch in ihrer Schönheit bewahren.“

In dieser Präambel ist die Aufgabe des Natur- und Landschaftsschutzes klar umschrieben: Bewahrung der Schönheit der Heimat als naturgegebenes Ganzes. Der Natur- und Landschaftsschutz darf daher heute im Zeitalter der scheinbar allmächtigen Technik keineswegs nur eine Angelegenheit wirklichkeitsfremder Gelehrter oder einiger Ästheten sein, sondern er muß eine Forderung sein, die uns alle angeht, die unser ganzes Dasein berührt und beeinflusst. Es geht um die Bewahrung, und, soweit dies noch möglich ist, auch um die Wiederherstellung des durch Raubbau, Rücksichtslosigkeit und Unvernunft erheblich gestörten biologischen Gleichgewichtes und um die Hintanhaltung weiterer sich oft erst in der Zukunft auswirkenden Schädigungen, die schließlich zur Verödung der heimatlichen Landschaft führen.

Damit aber die heimatliche Landschaft vor einer hoffnungslosen Verarmung ihrer Tier- und Pflanzenwelt bewahrt bleibt, sollen die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane mithelfen, damit auch hier wiederum die Verhältnisse sich zum Besseren wenden. In die Hände dieser Organe ist eine hohe Verantwortung und eine sehr bedeutungsvolle, keineswegs leichte oder leicht zu nehmende Aufgabe gelegt. Die Naturschutzwachorgane können dieser Aufgabe aber nur dann gerecht werden, wenn sie sich über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau unterrichten und die notwendigen naturkundlichen Kenntnisse besitzen. Darüber hinaus müssen die Naturschutzwachorgane in Ausübung ihres Dienstes höflich, tatkräftig, einsichtsvoll und selbstsicher sein und, wenn es notwendig ist, auch entschieden auftreten. Sie sollen ihre Aufgabe nicht nur in Anzeige, sondern auch in Belehrung und Erziehung erblicken.

Bei den Schutzmaßnahmen für unsere einheimische Pflanzenwelt wird es besonders darauf ankommen, den Standorten der geschützten und teilweise geschützten Pflanzen ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Besonders zu achten ist auch auf die Rücksichtslosen, denen nicht ein Handsträußchen der teilweise geschützten Pflanzen genügt, sondern die unbefugt körbeweise diese Pflanzen pflücken oder hemmungslos ganze Äste abbrechen, um ja genug Weidenkätzchen oder andere Frühblüher an sich zu bringen, um damit einen schwungvollen Handel betreiben zu können.

Zur heimatlichen Natur gehören aber nicht nur ihre Blumen, sondern auch ihre Tiere. Der Schutz der Tiere, soweit es sich nicht um jagdbare handelt, gehört auch zum Aufgabenkreis der Naturschutzwachorgane. Insbesondere wird der Verhinderung des unerlaubten Vogelfanges ein besonderes Augenmerk zuzuwenden sein. Die Naturschutzwachorgane mögen vor allem bei ihren Dienstgängen auf die Jugendlichen achten, die mit Flobert- oder Luftdruckgewehr wahllos umherschießen, verletzen oder töten, was ihnen vor den Lauf kommt.

Das Naturschutzwachorgan soll sich aber auch den Schutz der aus Unverstand häufig so verfolgten Kriechtiere und Lurche angelegen sein lassen. Denn besonders von Kindern und Jugendlichen werden Frösche, Eidechsen und Schlangen oft auf sehr rohe Weise zu Tode gequält, aber auch Erwachsene erschlagen vielfach aus Unkenntnis jede Blindschleiche oder harmlose Schlange. Auch das Fangen dieser Tiere, die dann in ungeeigneten Behältern ein meist jammervolles Ende nehmen, ist auf jeden Fall zu verhindern. Auch hier wird Belehrung und gutes Zureden oft Erfolg bringen; Unbelehrbare sind anzuzeigen.

Das O. ö. Naturschutzgesetz bestimmt im § 19 Abs. 1, daß die Jagdschutzorgane bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken haben. Auch das Jagdgesetz trifft Naturschutzmaßnahmen, z. B. wenn es selten gewordenen jagdbaren Tieren ganzjährige Schonzeit zubilligt; es fördert aber auch den erhaltenden Naturschutz, indem es den Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, das Wild bei Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft so zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln kann. Voraussetzung der Entwicklung eines solchen Wildstandes ist jedoch, daß der Lebensraum der gesamten Tierwelt in seiner Ursprünglichkeit erhalten bleibt. Nun wird aber dieser Lebensraum ständig durch die Beseitigung der Hecken im Zuge von Grundzusammenlegungen, von Straßenbauten, von Flußregulierungen u. dgl. immer weiter eingeeengt. Hier kann das Jagdschutzorgan helfend eingreifen. Fast in jedem Revier gibt es Ödlandflächen, wie aufgelassene Sandgruben, nicht mehr benützte Hohlwege usw., die weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt werden können, sich aber zur Bepflanzung mit heckenbildenden Gewächsen eignen. Durch die Anpflanzung von

Hecken erhält das Revier nicht nur Ersatz für verlorengegangene Wildeinstände, sondern es werden damit auch Nistgelegenheiten für die Singvögel und Deckungen für die Kleintierwelt geschaffen und außerdem erfährt dadurch die Landschaft eine harmonische Belebung. Die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, wird das Jagdschutzorgan gern über die Auswahl standortgerechter Gewächse beraten.

Es ergeben sich somit für das Jagdschutzorgan viele Möglichkeiten, im Revier praktischen Natur- und Landschaftsschutz zu betreiben. Auf eines sei noch hingewiesen. In vielen Revieren finden sich Standorte selten gewordener, geschützter Pflanzen, und diesen Standorten soll das Jagdschutzorgan sein besonderes Augenmerk zuwenden, damit dieser Schmuck des Revieres immer erhalten bleibt und nicht durch Unvernunft zerstört wird.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist der Aufgabenkreis der Naturschutzwachorgane, wie er sich aus dem Naturschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen ergibt, in großen Zügen umschrieben. Damit aber die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Marktaufsichts-, die Jagd-, Forst-, Fischerei- und Feldschutzorgane den ihnen übertragenen Aufgaben gerecht werden können, soll ihnen dieses Handbuch im folgenden das notwendige gesetzliche und naturkundliche Rüstzeug geben. Dieses Handbuch kann aber nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn alle Organe sich mit dem Inhalt dieses Handbuches, insbesondere aber mit der Dienstinstruktion, vertraut machen.

Gesetz vom 15. Dezember 1955, LGBl. Nr. 5/1956, betreffend den Naturschutz (O. ö. Naturschutzgesetz). *)

**I. Abschnitt.
Schutz der Landschaft.**

§ 1.

(1) Eingriffe, die das Landschaftsbild stören, sind verboten, wenn dadurch solche öffentliche Interessen an seiner Erhaltung, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt würden. Soweit die Landesregierung nicht durch Verordnung die Eingriffe näher bezeichnet, auf welche diese Bestimmung zutrifft, bedarf es im Einzelfalle eines Feststellungsbescheides, den die Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen hat, um das Verbot wirksam werden zu lassen.

(2) Hingegen ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von fünfhundert Metern landeinwärts verboten. Dieses Verbot gilt, solange nicht ausdrücklich festgestellt wird, daß solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Diese Feststellung hat die Landesregierung gegebenen Falles durch Verordnung oder Bescheid zu treffen.

(3) Wird durch Verordnung der Landesregierung die Anbringung bestimmter optisch wirkender Ankündigungen als Eingriff im Sinne des Abs. 1 bezeichnet, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfalle auch bestehende Ankündigungen in ihrem weiteren Bestande beschränken, soweit eine solche Beschränkung dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten zugemutet werden kann. Das gleiche gilt sinngemäß, soweit solche Ankündigungen gemäß Abs. 2 verboten sind.

**II. Abschnitt.
Naturschutzgebiete.**

§ 2.

- (1) Gebiete,
- a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen
 - b) oder die selten gewordene Pflanzen- und Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,
- sind durch dieses Gesetz geschützt, wenn die öffentlichen Interessen am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegen.

*) Die Bestimmungen der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, sind im Gesetzestexte berücksichtigt.

(2) Der Schutz gemäß Abs. 1 wird im einzelnen Falle durch Verordnung wirksam, mit der festgestellt wird, daß die Eigenschaft als Naturschutzgebiet gegeben ist. Die Verordnung ist von der Landesregierung zu erlassen.

(3) Der wesentliche Inhalt der Verordnung gemäß Abs. 2 ist nach Bedarf auf Kosten des Landes auch im Naturschutzgebiet in geeigneter Form kundzumachen; der über dieses Gebiet Verfügungsberechtigte hat die Kundmachung zu dulden. Es ist verboten, diese Kundmachung zu beschädigen.

§ 3.

(1) Eingriffe in das Naturschutzgebiet sind untersagt, soweit sie nicht auf Grund sonstiger Gesetze oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Eingriffe, die zur verkehrsmäßigen Benützung des Naturschutzgebietes erforderlich sind, werden allgemein durch Verordnung (§ 2 Abs. 2) oder im Einzelfalle dem über das Gebiet Verfügungsberechtigten durch Bescheid der Landesregierung gestattet, soweit öffentliche Interessen am Naturschutz nicht überwiegen.

(2) Die Landesregierung hat in der gemäß § 2 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung zu bestimmen, welche Eingriffe im Naturschutzgebiete über die im Abs. 1 umschriebenen hinaus statthaft sind, weil öffentliche Interessen am Naturschutz nicht überwiegen.

III. Abschnitt.

Schutz der Naturdenkmale.

§ 4.

(1) Naturdenkmale sind Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen, kulturellen oder biologischen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im überwiegenden öffentlichen Interesse erhaltungswürdig sind. Sie sind durch dieses Gesetz geschützt.

(2) Der Schutz gemäß Abs. 1 wird im Einzelfalle durch Bescheid der Landesregierung wirksam, in dem die Eigenschaft als Naturdenkmal festzustellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu verfügen sind. Hierbei kann die Verfügungsgewalt über das Naturdenkmal beschränkt werden, soweit es für die Erhaltung und wissenschaftliche Auswertung des Naturdenkmales erforderlich ist. Die Landesregierung hat neben dem Bescheid oder an seiner Statt eine Verordnung zu erlassen, wenn dies im Hinblick auf den Kreis der zur Beobachtung der Schutzmaßnahmen Verpflichteten erforderlich ist.

(3) Der über das Naturgebilde Verfügungsberechtigte hat sich von dem Zeitpunkt an, zu dem er über die Einleitung eines Verfahrens auf Feststellung gemäß Abs. 2 verständigt worden ist, bis zur end-

giltigen Entscheidung jedes Eingriffes in das Naturgebilde oder in die zu schützende Umgebung, durch den das Naturgebilde oder seine Umgebung beeinträchtigt werden kann, zu enthalten, es wäre denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwehr drohender Schädigungen von Menschen oder drohenden erheblichen Sachschadens notwendig oder daß die Veränderung im Zuge der Herstellung einer behördlich vorgeschriebenen Anlage unvermeidlich geworden ist.

(4) Die Verfügungsbeschränkung des Abs. 3 tritt außer Wirksamkeit, wenn binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an eine Feststellung gemäß Abs. 2 nicht getroffen worden ist.

(5) Die Landesregierung kann dem über das Naturgebilde Verfügungsberechtigten sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes während des Feststellungsverfahrens (Abs. 2) vorschreiben.

(6) Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich beschleunigt oder vereinfacht wird, kann die Landesregierung in den Fällen der Abs. 2 und 5 die Durchführung des Verfahrens auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden.

(7) Naturdenkmale sind nach Bedarf und, soweit billigerweise hierfür nicht in anderer Weise vorgesorgt werden kann, auf Kosten des Landes in geeigneter Form äußerlich als solche zu kennzeichnen. Der über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese Kennzeichnung zu dulden.

§ 5.

Der über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, Veränderungen sowie Gefährdungen des Naturdenkmales oder dessen Untergang unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat hievon die Landesregierung zu verständigen.

IV. Abschnitt.

Schutz der Tier- und Pflanzenarten.

§ 6.

Zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenarten werden jene freilebenden Tiere und jene wildwachsenden Pflanzen durch dieses Gesetz geschützt, deren Art in der heimischen Landschaft vereinzelt oder selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist, wenn nicht sonstige Interessen das Interesse am Schutze überwiegen. Hiedurch werden Maßnahmen nicht berührt, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften getroffen werden.

§ 7.

(1) Der Schutz gemäß § 6 wird durch Verordnung wirksam, die sein Ausmaß und seinen Inhalt näher feststellt. Die Verordnung ist von der Landesregierung im gegebenen Falle zu erlassen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind insbesondere näher zu umschreiben

- a) die geschützten Arten;
- b) Umfang, Ort und Zeit des Schutzes;
- c) die Maßnahmen zum Schutze des Nachwuchses bezw. der Nachzucht geschützter Pflanzen oder Tiere.

§ 8.

Wer Pflanzen oder Tiere geschützter Arten, deren Teile, Erscheinungsformen oder Entwicklungsstufen, die durch Zucht im Inland gewonnen wurden, in Verkehr setzt oder sonst verwertet, hat ihre Herkunft auf allgemeine oder besondere Anordnung der Landesregierung nachzuweisen; dasselbe gilt auch für das Halten geschützter Tiere.

§ 9.

Durch Verordnung der Landesregierung kann das Aussetzen standortfremder Pflanzen oder Tiere in der freien Natur — soweit es die öffentlichen Interessen erfordern — von einer Bewilligung der Landesregierung abhängig gemacht werden.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Schadenersatz.

§ 10.

(1) Für erhebliche vermögensrechtliche Nachteile, die durch Maßnahmen gemäß dem II. oder III. Abschnitt verursacht wurden, hält das Land auf Antrag des Geschädigten schadlos, soweit nicht anderweitig für eine Schadloshaltung vorgesorgt ist.

(2) Der Antrag auf Schadloshaltung kann binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der getroffenen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, in deren Bereich der Schaden verursacht wurde. Über einen solchen Antrag hat die Landesregierung zu entscheiden und im Falle einer stattgebenden Entscheidung gleichzeitig das Ausmaß der Entschädigung festzusetzen.

(3) Bezüglich des Gegenstandes, des Umfanges und der Ermittlung der Entschädigung gelten nach Maßgabe des Abs. 1 sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes II und des Abschnittes III lit. B des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit der weiteren Maßgabe, daß der Geschädigte die gerichtliche Feststellung der Entschädigung begehren kann, wenn er sich durch die Festsetzung des Ausmaßes der Entschädigung durch die Landesregierung beschwert erachtet. Die Entscheidung der Landesregierung über das Ausmaß der Entschädigung tritt mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Die Anrufung des Gerichtes ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides der Landesregierung (Abs. 2), zulässig.

Naturschutzbuch.

§ 11.

(1) Von der Landesregierung ist das Landesnaturschutzbuch zu führen, worin sämtliche durch Verordnung oder Bescheid auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen zu verzeichnen sind. Abschriften der einzelnen Eintragungen sind den im einzelnen Fall örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen und sind dort als Bezirksnaturschutzbuch evident zu halten.

(2) Jedermann ist berechtigt, in die Naturschutzbücher Einsicht zu nehmen und Abschriften daraus herzustellen.

Ersichtlichmachung im Grundbuch.

§ 12.

Der wesentliche Inhalt jeder Maßnahme, die gemäß dem II. oder III. Abschnitt getroffen wurde, ist im Gutsbestandsblatte der betroffenen Liegenschaft ersichtlich zu machen, wenn dies in der betreffenden Verordnung bzw. im betreffenden Bescheid ausdrücklich ausgesprochen ist. Die erforderlichen Grundbuchsansträge hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

VI. Abschnitt.

Behörden und Verfahren; Auskunftspflicht.

§ 13.

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist in Angelegenheiten des Naturschutzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz die Landesregierung zuständig.

(2) Die Landesregierung bestellt als ihre Organe einen mehrgliedrigen Landesbeirat für Naturschutz sowie einen Landesbeauftragten für Naturschutz und als Organe der Bezirksverwaltungsbehörden je einen Bezirksbeauftragten für Naturschutz sowie nach Bedarf Vertrauensleute für Naturschutz.

(3) Die Behörden (Abs. 1) haben bei der Durchführung des Gesetzes ihre im Abs. 2 vorgesehenen Organe als Sachverständige sowie nach Bedarf die gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören.

(4) Soweit ihre Mitwirkung durch die Behörden (Abs. 1) im einzelnen Falle ausdrücklich in schriftlicher Form veranlaßt wurde, haben die Mitglieder des Beirates, die Bezirksbeauftragten und die Vertrauensleute für Naturschutz Anspruch auf Ersatz der ihnen dabei entstehenden Barauslagen durch die Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

§ 14.

(1) Die Behörden gemäß § 13 Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berufen, die öffentlichen Interessen des Naturschutzes in allen Lagen wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihnen in einem Verfahren vor einer anderen Behörde, in dem Belange des

Naturschutzes berührt werden, gemäß § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Stellung einer Partei oder eines Beteiligten zukommt.

(2) Die Behörden gemäß § 13 Abs. 1 sind in Verfahren, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, möglichst so rechtzeitig zu beteiligen, daß das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben mit den öffentlichen Interessen des Naturschutzes noch in Einklang gebracht werden kann.

(3) Wird durch ein Verfahren nach diesem Gesetz die Durchführung anderer gesetzlicher Vorschriften berührt, ist die hierfür zuständige Behörde am Verfahren zu beteiligen.

§ 15.

(1) Jedermann ist verpflichtet, über allgemeine oder besondere Anordnung der Behörde (§ 13 Abs. 1) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen oder Anzeigen zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 48 und 49 AVG. 1950 gelten sinngemäß.

(2) Das Betreten von Grundstücken durch Organe der Behörden (§ 13 Abs. 1) zur Durchführung dieses Gesetzes ist zu dulden.

VII. Abschnitt.

Zu widerhandlungen.

Strafen.

§ 16. ¹⁾

(1) Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000.— S bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer wissentlich duldet, daß eine solche Übertretung durch eine seiner Aufsicht unterstehende Person begangen wird.

(3) Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt oder ist er wiederholt straffällig geworden, kann an Stelle oder neben der Geldstrafe Arrest bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(4) Gegenstände, die dem Täter zur Begehung einer in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung gedient haben oder die durch eine solche Handlung hervorgebracht worden oder in den Besitz des Täters gelangt sind, können für verfallen erklärt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

(5) Eine auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer gemäß diesem Gesetz erlassenen Verordnung erteilte Bewilligung kann strafweise entzogen werden.

¹⁾ Fassung gemäß O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19.

Besondere administrative Verfügungen.

§ 17.

Unbeschadet einer Bestrafung nach § 16 kann Personen, die rechtswidrig gehandelt haben, die Verpflichtung auferlegt werden, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwider ist.

VIII. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18.

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des Naturschutzes werden aufgehoben; es sind dies insbesondere

- a) die durch Kundmachung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 245/1939 bekanntgemachte Verordnung vom 10. Februar 1939 zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich und die damit eingeführten gesetzlichen Vorschriften in ihrer zuletzt geltenden Fassung;
- b) die Verordnung zur Einführung der Naturschutzverordnung und der Vogelberingungsverordnung in der Ostmark vom 16. März 1940, DRGBl. I S. 568, und die damit eingeführten gesetzlichen Vorschriften in ihrer zuletzt geltenden Fassung;
- c) die vorläufige Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen des Reichsgaues Oberdonau vom 8. Oktober 1940, Verwaltungs- und Amtsblatt 1940, Nr. 62;
- d) das Gesetz vom 29. November 1927, LGBl. Nr. 7/1928, über Maßnahmen zum Schutze des Natur- und Landschaftsbildes (Naturschutzgesetz), soweit es nicht durch die unter lit. a zitierten Vorschriften außer Kraft gesetzt wurde.

(2) Die aus anderen als Naturschutzgründen zum Schutz nützlicher und zur Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere erlassenen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt nicht hinsichtlich der Jagd und der Fischerei in Naturschutzgebieten.

§ 19. ¹⁾

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Markt- aufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Zur Unterstützung der im Abs. 1 genannten Organe kann die Behörde (§ 13 Abs. 1) freiwillige ehrenamtliche Naturschutzwachorgane in Pflicht nehmen. Die Naturschutzwachorgane sind von der Behörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Über ihre Eigenschaft als Naturschutzwachorgane und die Ange-

¹⁾ Fassung gemäß O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19.

lobung ist ihnen ein Ausweis auszustellen. Die Naturschutzwachorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den Ausweis mit sich zu führen und das durch Verordnung der o. ö. Landesregierung zu bestimmende Naturschutzwachabzeichen deutlich sichtbar zu tragen.

(3) Die Naturschutzwachorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Naturschutzwachabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(4) Die Naturschutzwachorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in dem ihnen zur Bewachung zugewiesenen Gebiete Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, gegen solche Personen Anzeige zu erstatten und diesen Gegenstände, die gemäß § 16 Abs. 4 für verfallen erklärt werden können, abzunehmen, vorläufig zu beschlagnahmen und der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Weiterleitung an die zuständige Behörde abzuliefern. Die Naturschutzwachorgane sind ferner befugt, die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 20.

(1) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Durchführungsvorschriften können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. Gleißner

**Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956, LGBl. Nr. 27,
betreffend den Naturschutz (O. ö. Naturschutzverordnung).¹⁾**

In Durchführung des O. ö. Naturschutzgesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBl. Nr. 5/1956, wird verordnet:

I. Schutz der Landschaft.

§ 1.

(1) Als Eingriff, der das Landschaftsbild stört, gilt im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes alles, was eine erhebliche Veränderung, d. h. eine Störung der Landschaft in allen ihren aufeinander abgestimmten Lebens- und Erscheinungsformen oder eine erhebliche Verunstaltung oder Verunreinigung der Landschaft zur Folge hat.

(2) Ein Eingriff ist unbeschadet einer im einzelnen Fall darüber hinausgehenden Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes):

- a) die Eröffnung von Steinbrüchen, von Sand- und Schottergruben, die Trockenlegung von natürlichen Gewässern und Mooren (Torfabbau), die Rodung von Heckenzügen, von charakteristischen Baumgruppen und von Gehölzen an Fluß- und Bachufern;
- b) die Errichtung von optisch wirkenden Ankündigungen, unabhängig davon, ob sie freistehend oder an Gebäuden errichtet werden sollen (Werbeanlagen). Ausgenommen sind Werbeanlagen unmittelbar am Ort der Leistung, wenn sie nicht durch Art, Größe, Form, Farbgebung oder Inhalt das Landschaftsbild stören oder verunstalten;
- c) die gröbliche Verunreinigung fremder Grundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall aller Art sowie die Ablagerung von Unrat und Abfallstoffen aller Art auf fremden Grundstücken außerhalb der hierfür von der Gemeinde festgelegten Plätze.

(3) Ein im Abs. 2 lit. a angeführter Eingriff ist nicht verboten, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festgestellt hat, daß der Eingriff öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht verletzt. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Bescheid unter solchen Bedingungen oder Auflagen erlassen, die eine Verletzung öffentlicher Interessen am Naturschutz ausschließen und insbesondere die Erhaltung eines möglichst natürlichen Zustandes bewirken.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Werbeanlagen, doch kann eine Werbeanlage auch dann errichtet werden,

¹⁾ Die Verordnungen der o. ö. Landesregierung vom 15. Juli 1957, LGBl. Nr. 42, und vom 22. Februar 1960, LGBl. Nr. 8, sind im Verordnungstexte berücksichtigt.

wenn die Absicht der Errichtung der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und binnen drei Wochen der Einschreiter nicht benachrichtigt wurde, daß das Feststellungsverfahren (Abs. 3) eingeleitet wurde.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bereits bestehende Werbeanlagen, die das Landschaftsbild stören oder verunstalten, durch Vorschreibung von Bedingungen in ihrem weiteren Bestand beschränken (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 2.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes wird festgestellt, daß die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden nicht als Eingriff in das Landschaftsbild gilt.

§ 3.

Einem Antrag auf Feststellung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sowie nach § 1 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung sind neben den entsprechenden Plänen oder Zeichnungen erläuternde Bemerkungen beizuschließen, welche zu enthalten haben: Zweck und Umfang des Vorhabens unter Bezeichnung der Lage (Lageplan mit Angabe der Gemeinde, Katastralgemeinde, Parzellenummer nach Bauparzellen mit Namen der Besitzer, vorbeiführende Straßen oder Zufahrten, bei kilometrierten Straßen Angabe des Straßenkilometers, Lage des Vorhabens in der Parzelle), der Art und Weise der Ausführung und die Darstellung der Notwendigkeit sowie der Nachteile im Falle des Unterbleibens des Vorhabens.

II. Schutz der Tierarten.

§ 4.

(1) Die in der Anlage A genannten Tierarten genießen den Schutz gemäß § 6 des Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Abs. 2 und 3

(2) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungs- oder Erscheinungsformen dürfen nicht verfolgt, gefangen und gehalten, beunruhigt oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der An- und Verkauf dieser Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten.

(3) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester) der geschützten Tiere ist untersagt, auch wenn die Brutstätten keine Jungtiere enthalten; desgleichen ist das Beunruhigen oder Zerstören ihres Lebensraumes (Brutplatz, Einstandsraum u. dgl.) verboten.

Zu § 1: Stellt das Naturschutzwachorgan einen Eingriff in das Landschaftsbild in dem ihm zur Bewachung zugewiesenen Gebiete fest, so ist es verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten, damit diese in die Lage versetzt wird, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung der Fortsetzung dieses Eingriffes zu treffen.

§ 5. 1)

Fang von Stubenvögeln.

(1) Die Landesregierung kann für Zwecke der Stubenvogelhaltung vertrauenswürdigen Personen bewilligen, eine beschränkte Anzahl von Vögeln der in der Anlage B genannten Arten zu fangen.

(2) Der Fang des Seidenschwanzes (*Bombycilla garrula* L.) kann für die Zeit vom 15. Dezember bis 15. Jänner und der Fang der übrigen in der Anlage B angeführten Vögel für die Zeit vom 15. September bis 15. Dezember bewilligt werden.

(3) Der Fangberechtigte hat die Bewilligung beim Fangen mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen (§ 19 des Gesetzes) vorzuweisen.

(4) Der Fangberechtigte hat eine mit laufenden Nummern versehene Liste über die von ihm gefangenen Vögel unter Angabe der Art, des Geschlechtes und des Fangtages sowie der Art und des Datums des Abganges nach dem Muster gemäß Anlage C zu führen.

(5) Die Liste ist auf Verlangen den Behörden (§ 13 des Gesetzes) jederzeit vorzuzeigen. Eine Abschrift davon ist bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres der Landesregierung vorzulegen.

(6) Ein Verkauf der gefangenen Vögel ist verboten.

(7) Für den Vogelfang sind folgende Fanggeräte zugelassen: Schlagnetze für den Einzelfang und Zugnetze, Fanghäuschen (Schlageln) mit Klapptür und selbstauslösenden Kloben mit Gummi- oder Wollgarnfütterung. Die Fangnetze dürfen höchstens 1 m \times 1 m groß sein.

1) Fassung gemäß Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 15. Juli 1957, LGBl. Nr. 42.

Zu § 4: Bei den in der Anlage A genannten nichtjagdbaren Tieren handelt es sich um Arten, die zum Teil in der heimischen Landschaft nicht mehr allzu zahlreich vertreten oder sogar in ihrem Bestand bedroht sind. Es handelt sich zum Teil aber auch um Tiere, die immer wieder aus Unkenntnis in der unsinnigsten Weise verfolgt werden, obwohl sie nützliche Helfer des Menschen bei der Bekämpfung von Kulturschädlingen sind. Als Beispiele sind zu nennen: die Spitzmäuse, Fledermäuse, Kröten und Nattern. Der Umfang des Schutzes, der den im Anhang A genannten Tierarten gewährt wird, ist, wie aus den Absätzen 2 und 3 hervorgeht, ein vollkommener Schutz, der der Erhaltung der Art dient.

Zu § 5: Diese Vorschrift enthält eine Ausnahmebestimmung von dem im § 4 niedergelegten Schutz. Der Fang ist auf die in der Anlage B angeführten Singvögel beschränkt und an die Bewilligung der Landesregierung gebunden, die nur vertrauenswürdigen Personen erteilt wird. Der Fangberechtigte ist verpflichtet, die Bewilligung den Naturschutzwachorganen jederzeit vorzuzeigen. Das Naturschutzwachorgan dagegen ist verpflichtet zu prüfen, ob beim Fang auch nur die in der Anlage B angeführten Vögel gefangen und dabei nur die gemäß Abs. 7 zugelassenen Geräte verwendet und die Verbote nach Abs. 8 beachtet werden. Da im Abs. 7 die Fangmittel erschöpfend aufgezählt sind, so ist der Gebrauch von Schlingen jeder Art, der Gebrauch von klebrigen Stoffen (Vogelleim, Leimruten, Leimspindeln) sowie von betäubenden und giftigen Mitteln verboten.

(8) Verboten ist

- a) der Fang zur Nachtzeit (als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang);
- b) der Fang an Tränken;
- c) der Fang im Umkreis von 300 m von Ortschaften oder Einzelgehöften.

§ 6.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Personen, die über Gebäude, Hofräume, Obstgärten, Felder usw. verfügungsberechtigt sind, auf begrenzte Zeit Maßnahmen zur Bekämpfung von Amseln, Staren, Dohlen und Grünlingen innerhalb eines zu bestimmenden Bereiches gestatten, falls nachgewiesen wird, daß diese Vögel einen empfindlichen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Eine solche Bewilligung ist jedoch auf die Zeit außerhalb des Brutgeschäftes zu beschränken.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Fang von Maulwürfen bei bedrohlichem Rückgang ihres Bestandes auf gewisse Zeit einschränken oder vollständig untersagen.

§ 7.

Es ist verboten, in der freien Natur in der Zeit vom 15. März bis 30. September ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde

- a) Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, zu schlägern, kahlzuschneiden oder abzubrennen;
- b) die Bodendecke auf ungenützten Flächen sowie Rohr- und Schilfbestände abzubrennen.

III. Schutz der Pflanzenarten.

§ 8.

Wildwachsende Pflanzen, auch wenn sie nicht unter die besonderen Schutzbestimmungen der nachfolgenden §§ 9 und 10 fallen, dürfen nicht mißbräuchlich genutzt oder vernichtet werden. Darunter fällt insbesondere die übermäßige Entnahme sowie das mutwillige Niederschlagen von Pflanzen und Sträuchern und das mutwillige Abbrennen der Pflanzendecke.

Zu § 7: Durch die Worte „in der freien Natur“ wird zum Ausdruck gebracht, daß sich dieses Verbot nur auf Hecken, Gebüsch, lebende Zäune usw. außerhalb von Ortschaften bezieht. Die Belassung von Hecken ist notwendig, weil sie nicht nur einen Windschutz gegen Austrocknung bilden, die Frostgefahr herabsetzen, Bodenverwehungen verhindern, sondern auch weil sie der Kleintierwelt und der Vogelwelt sichere Nistgelegenheiten bieten.

Zu § 8: Wildwachsende Pflanzen sind Pflanzen, die ohne menschliche Pflege und ohne menschliches Zutun wachsen. Während die §§ 9 und 10 der Verordnung bestimmte Pflanzen schützen, die in ihrem Bestand bedroht sind, bezweckt diese Vorschrift den Schutz der wildwachsenden, in ihrem Bestand noch nicht bedrohten Pflanzen vor mißbräuchlicher Nutzung oder Vernichtung, die ihnen aber durch die Zunahme des Ausflugsverkehrs droht. Die Naturschutzwachorgane werden daher auch dort belehrend einschreiten müssen, wo eine übermäßige Entnahme solcher nicht geschützter Pflanzen offenbar beabsichtigt ist.

§ 9.

Die in der Anlage D genannten Pflanzen dürfen weder ausgegraben noch von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet werden, im frischen oder getrockneten Zustand erworben, anderen überlassen, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche Pflanzenteile, wie unterirdische Teile, Zweige, Blätter, Blüten, Früchte usw. (vollkommen geschützte Pflanzen).

§ 10.

(1) Die in der Anlage E genannten Pflanzen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise geschützt.

(2) Die unterirdischen Teile (Wurzeln, Zwiebeln usw.) der teilweise geschützten Pflanzen dürfen weder ausgegraben noch von ihrem Standort entfernt, in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, anderen überlassen, befördert oder feilgeboten werden.

(3) Das Pflücken der oberirdischen Teile (Blüten, Blätter, Zweige, Früchte) der teilweise geschützten Pflanzen für den persönlichen Bedarf ist nur in einer Menge gestattet, die über einen Handstrauß nicht hinausgeht.

(4) Das erwerbsmäßige Sammeln, Handeln und Feilbieten der oberirdischen Teile (Blüten, Blätter, Zweige usw.) der teilweise geschützten Pflanzen ist nur hinsichtlich der in der Anlage E unter lit. a genannten Pflanzen gestattet, bedarf aber unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Das erwerbsmäßige Sammeln von Weidenblüten (Palmkätzchen) kann nur für die Zeit von zwei Wochen vor Ostern und das erwerbsmäßige Sammeln des wilden Buchses nur für die Zeit von zwei Wochen vor Ostern und zwei Wochen vor Allerheiligen gestattet werden.

(5) Bei der Erteilung von Sammelbewilligungen gemäß Abs. 4 ist auf die Bedürfnisse der Bienenzucht Rücksicht zu nehmen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 11.

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche, Unterrichts- oder Heilzwecke Ausnahmen von den Bestimmungen der Abschnitte II und III bewilligen.

Zu § 10: Ein Handstrauß ist jene Menge, die zwischen Daumen und Zeigefinger gehalten werden kann.

Zu § 11: Wird eine Person bei einer Handlung betreten, die an sich eine Übertretung bilden würde und weist die Person eine Bewilligung der o. ö. Landesregierung vor, nach der sie zu dieser Handlung ermächtigt ist, so ist zu prüfen, ob die Bewilligung noch gültig ist und ob nur die Tiere gefangen oder die Pflanzen gesammelt werden, auf die sich die Bewilligung bezieht.

V. Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes in Verfahren vor anderen Behörden.

§ 12.

Gemäß § 14 des Gesetzes haben die Behörden die Belange des Naturschutzes in Verfahren vor anderen Behörden insbesondere in folgenden Angelegenheiten wahrzunehmen: in den wasserrechtlichen, energiewirtschaftlichen, forstrechtlichen, jagd- und fischereirechtlichen Verfahren; in den baurechtlichen Verfahren über Wohn- und Wirtschaftsbauten aller Art, die abseits einer geschlossenen Ortschaft oder außerhalb eines Gebietes, das als Bauland in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen ist, errichtet werden sollen; ferner in den behördlichen Verfahren betreffend die Errichtung von industriellen Anlagen aller Art, oberirdischen Rohrleitungen, oberirdischen Fernmeldeanlagen, Bahnen aller Art einschließlich Seil- und Bergbahnen, Straßen, Wegen, Brücken; schließlich in den behördlichen Verfahren betreffend die Bewilligung der Kultivierung von Ödlandflächen.

VI. Naturschutzwachorgane.

§ 13.

Nimmt die Behörde Naturschutzwachorgane gemäß § 19 des Gesetzes in Pflicht, so sind hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1887, GuVBl. Nr. 18, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, der Kundmachung der Landesregierung für Oberösterreich vom 30. Juli 1920, LGuVBl. Nr. 123, und des Gesetzes vom 11. Februar 1891, LGuVBl. Nr. 11, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal in der Fassung der Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 6. August 1934, LGBl. Nr. 64, sinngemäß anzuwenden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 4. August 1956 in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb

Landesrat

Geschützte Tiere.

I. Säugetiere:

Fledermäuse (Chiroptera), alle Arten;
Igel (*Erinaceus europaeus* L.);
Spitzmäuse (Soricidea), alle Arten mit Ausnahme der Wasserspitzmaus (*Neomys* [= *Crossopus*] *fodiens* Pall.);
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.).

II. Vögel: ¹⁾

Vögel (Aves), alle einheimischen nicht jagdbaren, freilebenden Arten mit Ausnahme von: Rabenkrähe (*Corvus corone* L.) einschließlich der Unterart Nebelkrähe (*Corvus corone cornix* L.), Eichelhäher (*Garrulus glandarius* L.), Elster (*Pica pica* L.), Haussperling, Spatz (*Passer domesticus* L.), Feldsperling (*Passer montanus* L.).

III. Kriechtiere, Reptilien:

Blindschleiche (*Anguis fragilis* L.);
Eidechsen (*Lacerta*), alle Arten;
Schlangen (Ophidia), alle Arten mit Ausnahme der Kreuzotter (*Vipera berus* L.) sowie der Ringelnatter (Wasser- oder Hausnatter) (*Tritodonotus natrix* L.) in allen Fischzuchtanstalten.

IV. Lurche, Amphibien:

Laubfrosch (*Hyla arborea* L.);
Echte Frösche (*Rana*), alle Arten mit Ausnahme des Wasserfrosches (*Rana esculenta* L.);
Kröten, Krötenfrösche und Unken (*Bufo*, *Alytes*, *Pelobates*, *Bombinator* L.), alle Arten dieser Gattungen;
Salamander (*Salamandra*), alle Arten;
Wassermolche (*Triturus* = Molge), alle Arten, ausgenommen in Fischzuchtanstalten.

V. Kerbtiere, Insekten:

K ä f e r:

Alpenbock (*Rosalia alpina* L.);
Hirschkäfer (*Lucanus cervus* L.).

¹⁾ Fassung gemäß Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 22. Februar 1960, LGBl. Nr. 8.

Schmetterlinge:

Apollofalter (*Parnassius* L.), alle Arten;
Segelfalter (*Papilio podalirius* L.).

Hautflügler, Hymenopteren:

Rote Waldameise (*Formica rufa* L.).

VI. Weichtiere:

Weinbergschnecke (*Helix pomatia* L.).

Anlage B
zu § 5 Abs. 1.

Arten für den Fang für Zwecke der Stubenvogelhaltung.

I. Körnerfresser:

Kirschkernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes* L.);

Grünling (*Chloris chloris* L.);

Stieglitz (*Carduelis carduelis* L.);

Erlenzeisig (*Carduelis spinus* L.);

Birkenzeisig (*Carduelis linaria* L.);

Bluthänfling (*Carduelis cannabina* L.);

Gimpel, Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula* L.);

Kreuzschnabel (*Loxia* L.), alle Arten;

Buchfink (*Fringilla coelebs* L.);

Bergfink (*Fringilla montifringilla* L.);

Goldammer (*Emberiza citrinella* L.).

II. Weichfresser:

Grasmücken (*Silvia*), alle Arten mit Ausnahme der Sperbergrasmücke (*Silvia nisoria* Bechst.) und der Klappergrasmücke = Müllerchen (*Silvia curruca* L.);

Gartenspötter (*Hypolais icterina* Viell.);

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula* L.);

Baumpieper (*Anthus trivialis* L.);

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus* L.);

Seidenschwanz (*Bombycilla garrula* L.);

Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher (*Lanius excubitor* L.);

Star (*Sturnus vulgaris* L.).

FANGLISTE

Name des Fängers:

Wohnort:

Lfd. Nr.	Fang- tag	Anzahl der ge- fangenen Vögel	Vogelart	Fangart	Art des Abganges

Vollkommen geschützte Pflanzen.

Hirschzunge (*Scolopendrium vulgare* Sm.);
Türkenbund (*Lilium Martagon* L.);
Feuerlilie (*Lilium bulbiferum* L.);
Frauschuh (*Cypripedium calceolus* L.);
Waldvöglein (*Cephalanthera* Rich.), alle Arten;
Kohlröserl, Brändl, Höswurz (*Nigritella* Rich.), alle Arten;
Insektenorchidee, Ragwurz (*Ophrys*), alle Arten;
Alpenanemone, Teufelsbart, Grantiger Jäger (*Anemone alpina* L.);
Kuhshelle, Osterblume, Gemeine Kuhshelle (*Anemone Pulsatilla* L.);
Wiesenkuhschelle (*Anemone pratensis*, *nigricans* Fritsch.);
Bergkuhschelle (*Anemone montana* Hoppe);
Frühlingskuhschelle (*Anemone vernalis* L.);
Weiße Seerose (*Castalia* = *Nymphaea alba* L.);
Gelbe Seerose, Nixenblume (*Nuphar luteum* L.);
Gemeiner Seidelbast (*Daphne mezereum* L.);
Immergrüner = Lorbeerblättriger Seidelbast (*Daphne Laureola* L.);
Alpenseidelbast, Steinröserl, Alpenlavendel (*Daphne Cneorum* L.);
Gebirgsaurikel, Petergstamm, Platenegl (*Primula Auricula* L.);
Speik (*Valeriana Celtica* L.);
Alpenaster (*Aster alpinus* L.);
Edelweiß (*Leontopodium alpinum* Cass.).

Teilweise geschützte Pflanzen.

- a) Großes Schneeglöckchen, Frühlingsknotenblume
(*Leucojum vernum* L.);
Kleines Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis* L.);
Maiglöckchen (*Convallaria majalis* L.);
Traubenhyazinthe (*Muscari* L.), alle Arten;
Blaustern, Meerzwiebel (*Scilla* L.), alle Arten;
Knabenkräuter = Orchideen, alle Gattungen und Arten dieser
Familie mit Ausnahme der vollkommen geschützten Arten;

- Weidenblütenstände (Palmkätzchen), alle Arten der Gattung *Salix*;
 Wilder Buchs (*Buxus sempervirens* L.);
 Schwarze Nießwurz = Weißblühende Schneerose
 (*Helleborus niger* L.);
 Eisenhut, Sturmhut (*Aconitum* L.), alle Arten;
 Alpenrosen, Almrausch (*Rhododendron* L.), alle Arten;
 Gebräuchliche Schlüsselblume, Heilprimel (*Primula officinalis* L.).
- b) Schwerteln, Schwertlilien (*Iris* L.), alle Arten;
 Prachtnelke (*Dianthus superbus* L.);
 Federnelke (*Dianthus plumarius* L.);
 Alpennelke (*Dianthus alpinus* L.);
 Grüne Nießwurz (*Helleborus viridis* L.);
 Akelei (*Aquilegia* L.), alle Arten;
 Enzian (*Gentiana* L.), alle Arten;
 Alpenveilchen, Erdbrot (*Cyclamen europaeum* L.);
 Alle alpinen Polsterpflanzen der Arten von Hauswurz (*Semper-
 vivum* L.), Steinbrech (*Saxifraga* L.), Mannsschild (*Androsacea*
 L.) und das Stengellose Leimkraut (*Silene acaulis* L.).
- c) Eibe (*Taxus baccata* L.);
 Wacholder, Kranawett (*Juniperus* L.), alle Arten;
 Zirbelkiefer, Zirbe, Zirm (*Pinus Cembra* L.);
 Stechpalme, Schradl (*Ilex aquifolium* L.);
 Sanddorn (*Hippophae rhamnoides* L.).

**DIENSTINSTRUKTION
für die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane.**

In Durchführung des § 19 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetz-Novelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird für die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane nachfolgende Dienstinstruktion erlassen:

I. Wirkungskreis der Naturschutzwachorgane.

Die angelobten, ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane haben die Aufgabe, die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften, die den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie den Schutz der Landschaft vor störenden Eingriffen betreffen, zu unterstützen.

Diese Vorschriften sind das O. ö. Naturschutzgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen.

II. Rechtliche Stellung der Naturschutzwachorgane.

Die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane sind Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des O. ö. Naturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen. Sie sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in den ihnen zur Bewachung zugewiesenen Gebieten Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem O. ö. Naturschutzgesetz betreten, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, gegen solche Personen Anzeige zu erstatten und diesen Gegenstände, die gemäß § 16 Abs. 4 des O. ö. Naturschutzgesetzes für verfallen erklärt werden können, abzunehmen, vorläufig zu beschlagnahmen und der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Weiterleitung an die zuständige Behörde abzuliefern. Die Naturschutzwachorgane sind ferner befugt, die von den angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen und zur Durchführung des Naturschutzgesetzes fremde Grundstücke zu betreten.

**Erläuternde Bemerkungen zur rechtlichen
Stellung der Naturschutzwachorgane.**

A

Die Naturschutzwachorgane sind befugt, Personen, welche sie bei der Verübung einer strafbaren Handlung nach dem O. ö. Naturschutzgesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ver-

ordnung betreten, anzuhalten und zur Ausweiseleistung aufzufordern. Eine Person darf nur dann angehalten werden, das heißt in ihrer Bewegung oder Tätigkeit behindert werden, wenn diese Person auf **frischer Tat** betreten wird. Eine Person ist auf **frischer Tat** betreten, wenn sie entweder während der Verübung der Tat oder **unmittelbar** nach Verübung der Tat ertappt wird.

Beim Einschreiten ist ein ruhiger und sachlicher Ton zu wahren, wobei der amtliche Charakter mit Entschiedenheit zur Geltung zu bringen ist. Der Grund der Beanstandung ist sofort anzugeben. Das Naturschutzwachorgan darf sich nicht zu Wortwechsel oder Schimpfreie hinreißen lassen. Verweigert der Täter entweder die Angabe seiner Personalien oder kann er seine Angaben nicht belegen, so wird es sich empfehlen, dem Täter bis zum nächsten Orte zu folgen, um dort durch die Gendarmerie oder Polizei die Feststellung der Personalien zu veranlassen. Ist der Täter motorisiert, dann ist das polizeiliche Kennzeichen zu notieren und zugleich mit der Anzeige der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Besonders wichtig für das Naturschutzwachorgan zu wissen ist es, daß die Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen nach Gegenständen, die gemäß § 16 Abs. 4 des O. ö. Naturschutzgesetzes für verfallen erklärt werden können, nur dann zulässig ist, wenn sie von Personen mitgeführt werden, die nach den vorhergehenden Ausführungen angehalten werden dürfen. Eine Durchsuchung der Fahrzeuge und Behältnisse schon auf bloßen Verdacht hin ist unzulässig.

B

Gegenstände, die bei Betretung eines Täters beschlagnahmt werden können, sind solche Gegenstände, die dem Täter zur Begehung einer im O. ö. Naturschutzgesetz mit Strafe bedrohten Handlung gedient haben oder die durch eine solche Handlung hervorgebracht worden oder in den Besitz des Täters gelangt sind.

Solche Gegenstände sind z. B.:

1. Gewehre zur Erlegung von geschützten Tieren, insbesondere von Singvögeln;
2. Werkzeuge zum Ausgraben von geschützten und teilweise geschützten Pflanzen;
3. Vogelfanggeräte, die entweder nicht den Vorschriften des § 5 Abs. 7 der O. ö. Naturschutzverordnung entsprechen oder von Personen zum Vogelfang benutzt werden, die keine Fangbewilligung der o. ö. Landesregierung besitzen.
4. Vollkommen geschützte Pflanzen, unterirdische Teile (Wurzeln, Zwiebeln usw.) der teilweise geschützten Pflanzen und geschützte Tiere. (Abgenommene lebende Tiere sind sogleich freizulassen, doch ist dieser Umstand in der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde anzuführen.)

C

Beim Einschreiten hat das Naturschutzwachorgan sich sogleich mit seinem Dienstaussweis als behördliches Organ auszuweisen und das Dienstabzeichen deutlich sichtbar zu tragen. Führt das Naturschutzwachorgan den vorgeschriebenen Dienstaussweis nicht mit sich, so ist auch das Dienstabzeichen abzulegen. Ein Einschreiten in diesem Falle ist untersagt. Dienstabzeichen und Dienstaussweis dürfen nicht dritten Personen überlassen werden.

Das Naturschutzwachorgan darf keinerlei Gefälligkeiten annehmen. Sie sind, falls sie angeboten werden sollten, unbedingt zurückzuweisen, weil sie sonst das Naturschutzwachorgan nur in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen könnten. Ein dienstwidriges Vorgehen der Naturschutzwachorgane kann eine gerichtliche Verfolgung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt nach sich ziehen. Korrektes und unparteiisches Verhalten im Dienst ist das oberste Gebot des Naturschutzwachorganes.

III. Obliegenheiten der Naturschutzwachorgane.

Aus den Vorschriften des O. ö. Naturschutzgesetzes und der O. ö. Naturschutzverordnung ergeben sich insbesondere nachfolgende Obliegenheiten der Naturschutzwachorgane:

A

Die Naturschutzwachorgane haben einzuschreiten:

- a) wenn vollkommen geschützte Pflanzen gepflückt, abgerissen, ausgegraben oder teilweise geschützte Pflanzen über einen Handstrauß hinaus gepflückt werden;
- b) wenn Singvögel ohne Genehmigung des Amtes der o. ö. Landesregierung gefangen werden;
- c) wenn geschützte Tiere in allen ihren Entwicklungs- und Erscheinungsformen verfolgt, gefangen und gehalten, beunruhigt oder getötet werden;
- d) wenn in Hofräumen, Obstgärten und auf Feldern Amseln, Stare, Dohlen, Grünlinge ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bekämpft werden;
- e) wenn in der Zeit vom 15. März bis 30. September ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Hecken, Gebüsche und lebende Zäune gerodet, geschlägert, kahlgeschnitten oder abgebrannt werden;
- f) wenn die Bodendecke auf ungenützten Flächen sowie der Rohr- und Schilfbestand abgebrannt werden;
- g) wenn ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde die oberirdischen Teile der teilweise geschützten Pflanzen erwerbsmäßig gesammelt, gehandelt oder feilgeboten werden;

- h) wenn Bäume durch Entnahme von Zweigen, Blüten oder Knospen beschädigt oder junge Bäume abgeschlagen oder ausgerissen werden. (Hier ist besonders im Frühling auf das Abbrechen von Weidenblüten — Palmkätzchen — zu achten);
- i) wenn fremde Grundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall aller Art (z. B. Papierreste, Konservenbüchsen, Glasscherben, Flaschen u. dgl.) verunreinigt werden oder Unrat und Abfallstoffe aller Art auf fremden Grundstücken außerhalb der hierfür von der Gemeinde festgelegten Plätze abgelagert werden.

B

Die Naturschutzwachorgane sind verpflichtet:

- a) die für den Dienst als Naturschutzwachorgan maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu kennen;
- b) ihre ehrenamtliche Tätigkeit nur auf das ihnen zur Bewachung zugewiesene Gebiet zu beschränken;
- c) bei Ausübung ihres Dienstes den Dienstausweis mit sich zu führen und das Naturschutzwachabzeichen deutlich sichtbar zu tragen;
- d) den Verlust des Dienstausweises oder des Naturschutzwachabzeichens unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden;
- e) die Ausführung oder Vollendung strafbarer Handlungen der unter III A bezeichneten Art womöglich durch ihre Dazwischenkunft, durch Erinnerung und Abmahnung zu verhindern und bereits begangene Gesetzesübertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen;
- f) die Anzeigen unter Darstellung des Tatbestandes und wenn möglich der Personaldaten des Gesetzesübertreters der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten;
- g) Gegenstände, die gemäß § 16 Abs. 4 des O. ö. Naturschutzgesetzes abgenommen werden, unter Angabe der Personaldaten des Täters der nächsten Sicherheitsdienststelle (Gendarmerie-Postenkommando oder Polizeidienststelle) zur Weiterleitung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

C

Neben den beispielsweise angeführten Obliegenheiten, die den Naturschutzwachorganen zur Erfüllung zugewiesen sind, kommt ihnen vermöge ihrer Stellung noch eine besondere Aufgabe zu. Damit die gesetzlichen Bestimmungen über den Naturschutz nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch in der Praxis befolgt werden, soll das Naturschutzwachorgan bei seinen Dienstgängen überall dort, wo sich eine Möglichkeit dazu bietet oder ein Anlaß gegeben ist, aufklärende Arbeit leisten, um der Allgemeinheit die Bedeutung des

Naturschutzes zum Bewußtsein zu bringen. So sollte z. B. durch Aufklärung erreicht werden können, daß das Blumenpflücken im Gebirge überhaupt unterbleibt, denn was heute noch ungefährdet ist, kann durch übermäßige Entnahme morgen bereits von der Vernichtung bedroht sein. Insbesondere soll aber das Naturschutzwachorgan dort mahnend und belehrend eingreifen, wo aus offensichtlichem Unverständnis eine Übertretung des Naturschutzgesetzes beabsichtigt ist.

IV. Rechtsschutz der Naturschutzwachorgane.

Die Naturschutzwachorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Naturschutzwachabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

- a) Den strafrechtlichen Schutz gewähren die Bestimmungen der §§ 68, 81, 312 und 314 StG.

Dieselben lauten:

§ 68. Aufstand: Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu ent schlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewalttätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Zivil-, Finanz- oder Militärwache oder einen Gendarm oder einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen staatlichen Behörde beeideten Forstbeamten oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonal oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben oder zum Schutz oder Betrieb des Staatstelegraphen Bestellten gerichtet ist, insofern diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§ 81. Öffentliche Gewalttätigkeit:

- c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. Dritter Fall: Wenn jemand für sich allein oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im § 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen

und Verwundung, widersetzt oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen.

§ 312. Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahngestellten usw.: Jede wörtliche oder tätliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwere verpönte strafbare Handlung darstellt, als Übertretung zu ahnden.

§ 314. Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste: Wer sich ohne die im § 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat zu bestrafen.

b) Ferner gewährt Schutz die Bestimmung des Art. VIII Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950, welche lautet:

Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organe (§ 68 Strafgesetz), während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis S 400.— oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

V. Haftung der Naturschutzwachorgane.

A

Für etwaige rechtswidrige Handlungen ist das Naturschutzwachorgan strafrechtlich haftbar. Es kommen hiebei insbesondere folgende Bestimmungen des Strafgesetzes in Betracht:

§ 101 StG. Mißbrauch der Amtsgewalt:

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

§ 331. Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen usw., die sich in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes tätliche Beleidigungen erlauben:

Wenn sich eine der im § 68 bezeichneten Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes tätliche Beleidigungen erlaubt, macht sie sich einer Übertretung schuldig und ist das erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweitemal mit ebenso langem strengem Arrest zu bestrafen.

§ 333. Bestrafung der öffentlichen Beamten u. s. f., die in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes das Hausrecht oder das Recht der Freiheit der Person verletzen:

Wenn eine der im § 68 bezeichneten Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes durch eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung oder durch gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit ohne den im § 102 vorausgesetzten bösen Vorsatz jemand an seinem Hausrecht oder an der Freiheit seiner Person Schaden zufügt, macht sie sich einer Übertretung schuldig und unterliegt den in den §§ 331 und 332 festgesetzten Strafen.

§ 334. Anmaßung der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer obrigkeitlichen Befugnis:

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer obrigkeitlichen Befugnis anmaßt, begeht, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, eine Übertretung und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit ebenso langem strengem Arrest zu bestrafen.

B

Haftung nach dem Amtshaftungsgesetz (BGBl. Nr. 20/1949).

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für den Schaden an Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Hat jedoch die Gebietskörperschaft dem Geschädigten auf Grund des Amtshaftungsgesetzes den Schaden ersetzt, so kann sie von den Personen, die als ihre Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, den Rückersatz des dem Geschädigten geleisteten Schadenersatzes begehren.

Da die Naturschutzwachorgane Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde in der Hoheitsverwaltung sind, finden die Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes auch auf sie Anwendung.

Das Verhalten des Naturschutzwachorganes ist dann rechtswidrig, wenn es bei Ausübung seines Dienstes gegen ein Gesetz verstößt und dadurch ein Schaden zugefügt wird.

Vorsätzlich handelt ein Organ dann, wenn es in Ausübung seines Dienstes den Tatbestand einer strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht; grobfahrlässig, wenn das Organ in Ausübung seines Dienstes den strafbaren Tatbestand erfüllt hat, obwohl es auf Grund seiner Stellung als Naturschutzwachorgan das Unerlaubte seiner Handlung leicht hätte erkennen müssen.

Damit das Naturschutzwachorgan sich vor einem Schaden durch eventuellen Rückersatz schützen kann, ist es unbedingt erforderlich, daß das Organ einerseits die naturschutzrechtlichen und die anderen in dieser Dienstinstruktion angeführten gesetzlichen Bestimmungen genau kennt und sich andererseits keine Befugnisse anmaßt, die ihm auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht zukommen.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb

Landesrat

Vollkommen geschützte Pflanzen



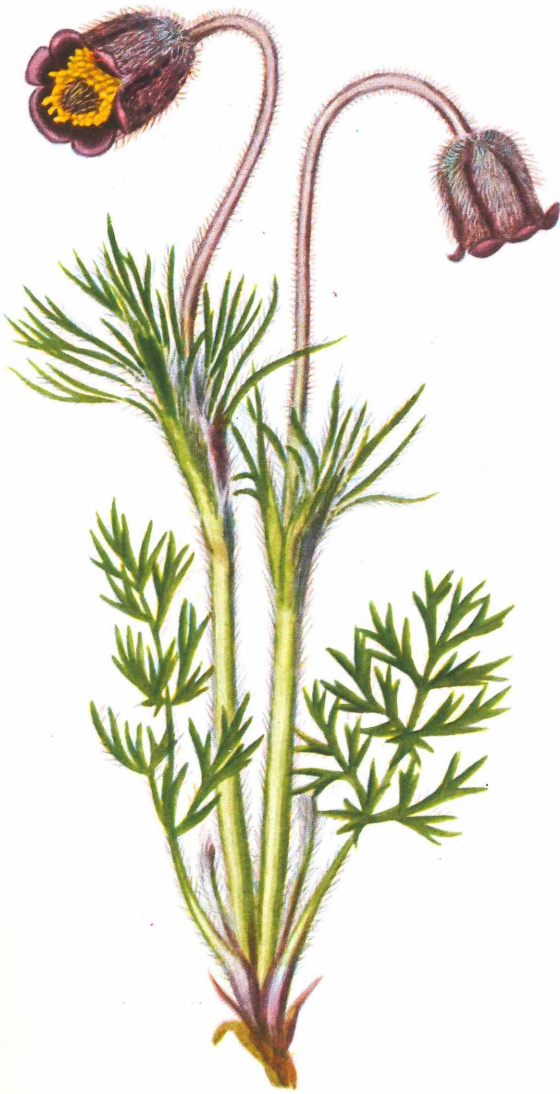
Hirschzunge
Scolopendrium vulgare Sm.



Kuschelle, Osterblume,
Gemeine Kuschelle
Anemone Pulsatilla



Alpenanemone, Teufelsbart,
Grantiger Jäger
Anemone alpina



Wiesen-Kuhschelle
Anemone pratensis, nigricans Fritsch



Petergamm, Gebirgsaurikel,
Platenegl
Primula auricula



Frauenschuh
Cypripedium calceolus



Hummeltragende Ragwurz
Ophrys arachnites



Fliegen-Ragwurz
Ophrys muscifera



Spinnen-Ragwurz
Ophrys aranifera



Schwarzes Kohlröserl
Nigritella nigra



Rotes Kohlröserl
Nigritella rubra



Schwertblättriges Waldvöglein
Cephalanthera ensifolia



Rotes Waldvöglein
Cephalanthera rubra



Weißes Waldvöglein
Cephalanthera alba



Türkenbund
Lilium Martagon



Feuerlilie
Lilium bulbiferum



Weißer Seerosen
Castalia=Nymphaea alba



Gelbe Seerose, Nixenblume
Nuphar luteum



Alpenaster
Aster alpinus



Edelweiß
Leontopodium alpinum Cass.



Speik
Valeriana Celtica



Wohriechendes Steinröserl,
Alpenseidelbast
Daphne Cneorum



Gemeiner Seidelbast
Daphne mezereum



Immergrüner (lorbeerblättriger)
Seidelbast
Daphne Laureola

Teilweise geschützte Pflanzen



Schneerose
Helleborus niger



Kleines Schneeglöckchen
Galanthus nivalis



Großes Schneeglöckchen
(Knotenblume)
Leucojum vernum



Blaustern (Meerzwiebel)
Scilla bifolia
Alle Arten



Traubenhyazinthe
Muscari racemosum
Alle Arten



Blaue Schwertlilie
Iris sibirica



Wasser-Schwertlilie
Iris pseudacorus



Grüne Nieswurz
Helleborus viridis



Maiglöckchen
Convallaria majalis



Kleines Knabenkraut
Orchis morio



Helm-Knabenkraut
Orchis militaris



Mücken-Orchis (Nacktdrüsenstendel)
Gymnadenia conopsea



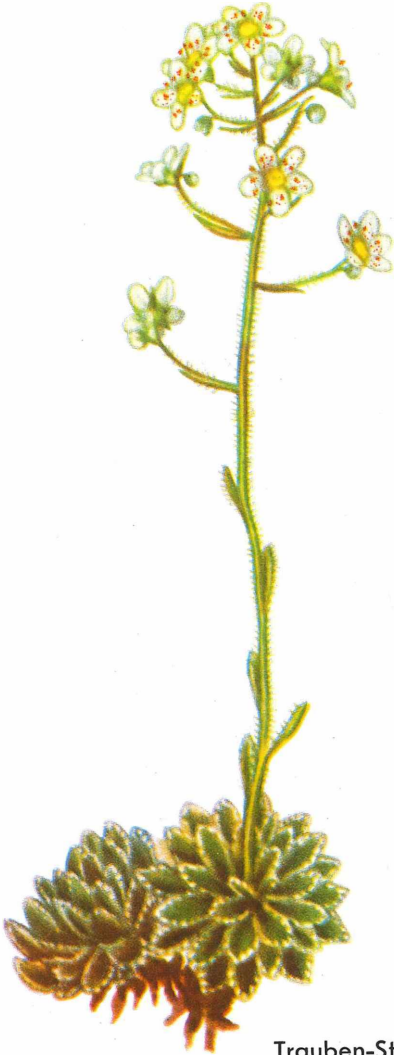
Kuckucks-Knabenkraut
(männliches Knabenkraut)
Orchis masculus



Breitkölbchen
(Waldhyazinthe)
Platanthera bifolia



Brand-Knabenkraut
Orchis ustulatus



Trauben-Steinbrech
Saxifraga aizoon
Alle Arten



Hauswurz
Sempervivum hirtum
Alle Arten



Wohriechende Schlüsselblume
Primula officinalis



Schweizer Mannsschild
Androsace helvetica
Alle Arten



Alpenveilchen (Zyklame)
Cyclamen europaeum



Alpennelke
Dianthus alpinus

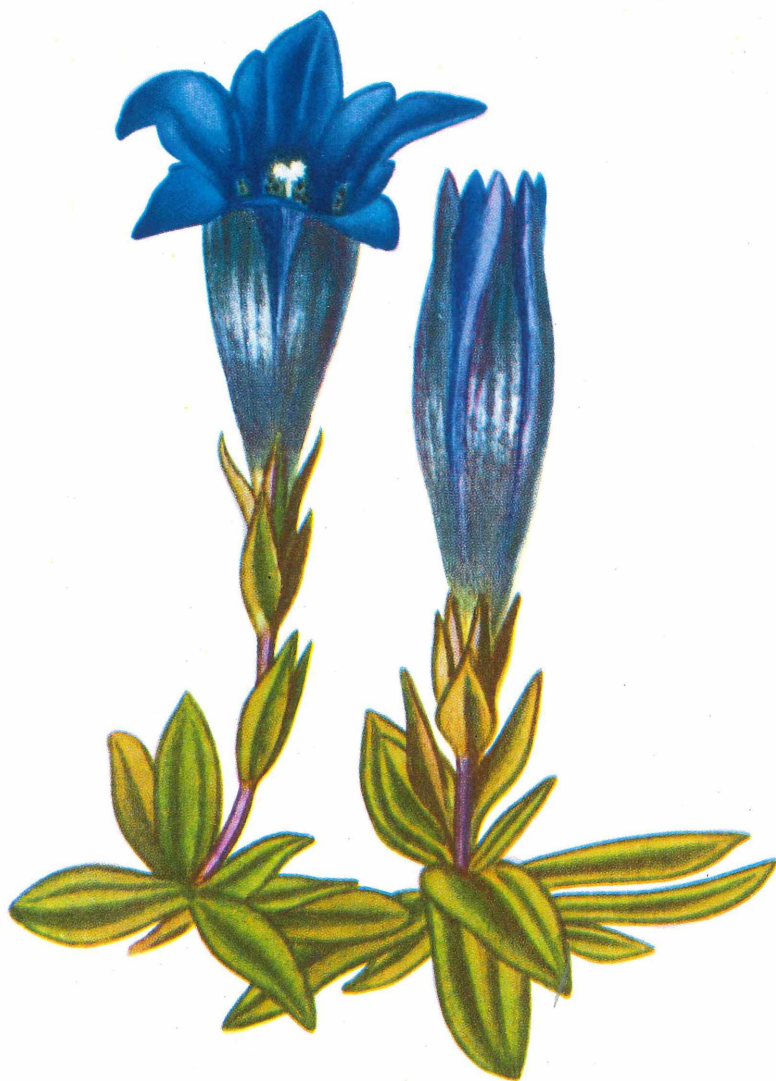


Stengelloses Leimkraut
Silene acaulis
(auch mit kleineren Blüten)

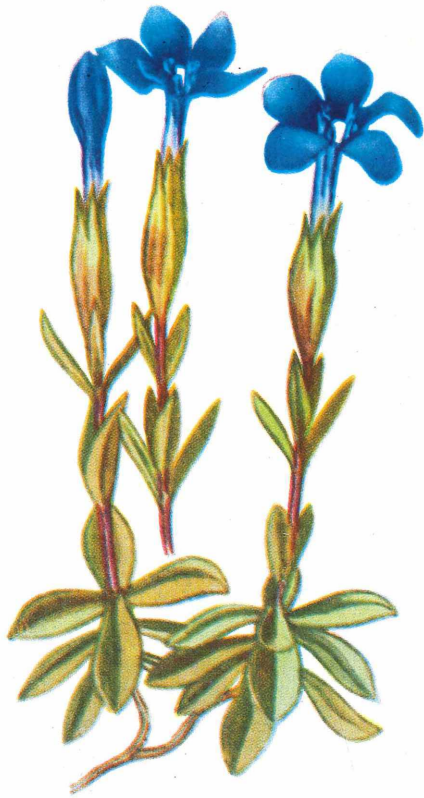


Federnelke
Dianthus plumarius

Prachtnelke
Dianthus superbus



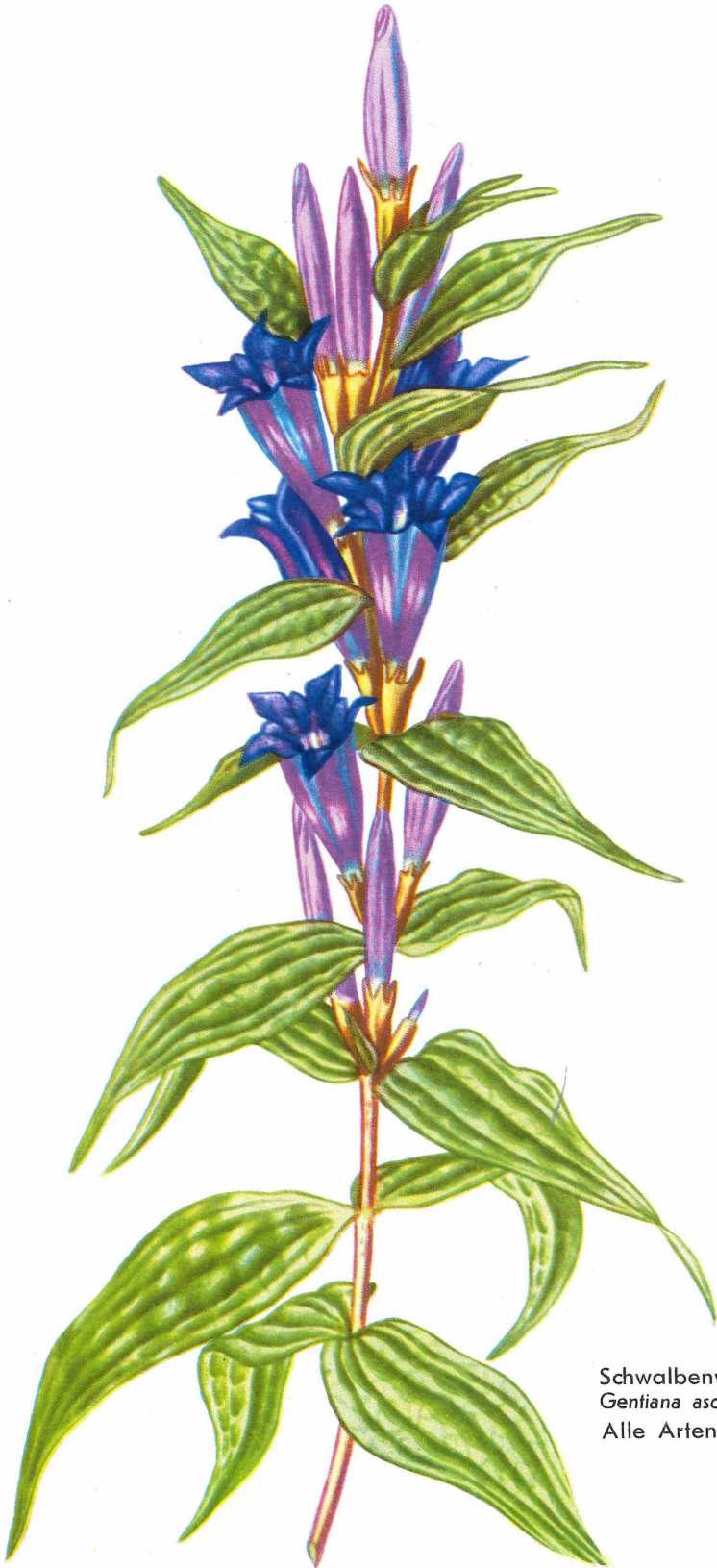
Großblütiger Enzian (Stengelloser
Enzian)
Gentiana acaulis clusii
Alle Arten



Frühlingsenzian
Gentiana verna
Alle Arten



Gefranster Enzian
Gentiana ciliata
Alle Arten



Schwalbenwurzengentian
Gentiana asclepiadea
Alle Arten



Pannonischer Enzian
Gentiana pannonica
Alle Arten



Blaue Akelei
Aquilegia vulgaris



Schwarze Akelei
Aquilegia atrata
Alle Arten



Eisenhut
Aconitum napellus
Alle Arten



Rauhhaarige Alpenrose
Rhododendron hirsutum
Alle Arten



Salweide
Salix caprea



Sanddorn
Hippophae rhamnoides



Stechpalme
Ilex aquifolium



Buxbaum
Buxus sempervirens



Eibe
Taxus baccata



Zirbe
Pinus cembra



Sadebaum (Segenbaum)
Juniperus sabina



Wacholder (Kranabeth)
Juniperus communis

Säugetiere

In der nachfolgenden Darstellung sind die nicht jagdbaren Säugetiere, die wegen ihres schon seltenen Vorkommens vollkommen geschützt sind, näher beschrieben, so daß die Bestimmung dieser Tiere auch in der Natur möglich ist.

Spitzmäuse

Die Spitzmäuse sind kleine, mausähnliche Säugetiere, die sich jedoch von den echten Mäusen durch den rüsselartig verlängerten Kopf, durch das samtige, maulwurfsartige Fell und das Fehlen von Nagezähnen klar unterscheiden. Sie gehören der Ordnung der Insektenfresser an. Spitzmäuse sind Räuber, die sich vorwiegend von Kleintieren ernähren und keinen Winterschlaf halten. Infolge ihres Moschusgeruches fressen Katzen, Wiesel usw. erbeutete Spitzmäuse nicht, weshalb man häufig tote Spitzmäuse findet.

Eine sichere Unterscheidung der bei uns vorkommenden acht Spitzmausarten ist nur auf Grund von Zahnmerkmalen und Maßen möglich und erfordert einige Übung. Die Färbung allein ändert stark ab und liefert nicht in allen Fällen ein sicheres Kennzeichen zum Ansprechen der Arten. (Alle Arten geschützt, mit Ausnahme der Wasserspitzmaus.)

I. Gattung: Spitzmäuse im engeren Sinn (*Sorex* L.)

Zahnsitzen braun, Ohren klein, im Fell fast verschwindend.

1. **Waldspitzmaus** (*Sorex araneus*), Oberseite rostbraun bis schwarzbraun, ziemlich scharf gegen die hellere Seitenfärbung abgesetzt: „Rückenschabracke“. US. weißlich, Körperlänge 65 bis 80 mm, Schwanzlänge 40 bis 50 mm (Gesamtlänge somit bis 130 mm). Die Art lebt in feuchten Wäldern und auf Sumpfwiesen, aber auch unter Gebüsch in Park und Garten, von der Ebene bis zur Baumgrenze. Sie kommt im Winter in Häuser und Ställe.
2. Die **Abart *Sorex araneus tetragonurus*** zeigt allmähliche Farbübergänge in der Pelzfärbung.
3. **Zwergspitzmaus** (*Sorex minutus*), Oberseite graubraun, Seiten gelblich, US. weißgrau, Schwanz am Ende etwas buschig. — Körperlänge bis 60 mm, Schwanzlänge bis 36 mm (unser kleinstes Säugetier!). — In Vorkommen und Lebensweise gleicht sie der Waldspitzmaus.

4. **Alpenspitzmaus** (*Sorex alpinus*), größte unserer Spitzmäuse, OS. schwarzgrau, US. kaum heller, Schwanzunterseite silberweiß. — Körperlänge 62 bis 75 mm (Schwanzlänge 80 mm). Ist somit bei 155 mm Gesamtlänge unsere größte Spitzmaus. Diese Spitzmaus ist in den Alpen, in der oberen Fichten- und der Krummholzregion, besonders in der Nähe kleiner Wasserläufe zu Hause.

II. Gattung: Wasserspitzmäuse (*Neomys*)

Hinterfüße seitlich mit Schwimmborsten.

Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Färbung stark veränderlich, OS. schwarz bis dunkelbraun, weißer Fleck hinterm Auge. US. meist scharf abgesetzt, hell. Körperlänge bis 80 mm, Schwanz bis 65 mm. Fell außerordentlich dicht. Sie lebt an den Ufern von Gewässern und schwimmt und taucht ausgezeichnet. Wegen ihres Schadens, den sie der Fischbrut zufügt, ist diese Art nicht geschützt.

III. Gattung: Weißzahnspezmause (*Crocidura*)

Zahnspitzen weiß, Ohren deutlich aus dem Pelz hervorragend, Schwanz mit einzelnen lang abstehenden Wimperhaaren.

1. **Hausspitzmaus** (*Crocidura russula*), OS. braungrau, US. heller, ohne scharfe Grenzen. — Körperlänge bis 80 mm, Schwanzlänge bis 50 mm. Wie die beiden folgenden Arten lebt die Hausspitzmaus auf Feldern und in Gärten, vornehmlich in der Nähe menschlicher Siedlungen. Sie kommt im Winter in die Gebäude (Scheunen, Keller, Speisekammern).
2. **Feldspitzmaus** (*Crocidura leucodon*), Pelz mit Metallglanz. OS. braunschwarz, Flanken und US. scharf abgesetzt hellgrau bis weißlich. Körperlänge bis 80 mm, Schwanzlänge bis 40 mm. — Vorkommen wie Hausspitzmaus.
3. **Gartenspitzmaus** oder [**Zwerghausspitzmaus**] (*Crocidura mimula*), OS. sepiabraun, US. grau mit ockerfarbigem Anflug, seitlich dunkler, keine scharfe Grenze an den Flanken. — Körperlänge bis 72 mm, Schwanzlänge bis 33 mm. Auch diese Art gleicht in ihrer Lebensweise der Hausspitzmaus.

Igel

Dieses Tier ist so allgemein bekannt, daß eine Beschreibung überflüssig ist. Er gehört wie die Spitzmäuse zu den Insektenfressern und lebt vorwiegend an Waldrändern, Hecken und in Gärten, auch gerne in der Nähe menschlicher Siedlungen. In Oberösterreich kommt

der Igel in zwei Rassen vor, über deren genaue Verbreitung noch wenig bekannt ist:

1. **Ost- oder Weißbrust-Igel** (*Erinaceus europaeus roumanicus*), auf der US. reinweiße Haare in wechselnder Ausdehnung (Brustfleck bis ganze US).
2. **West- oder Braunbrust-Igel** (*Erinaceus europaeus europaeus*), Haare der US. grau bis braun.

Es können auch Mischformen der beiden Rassen auftreten!

Fledermäuse

Die Fledermäuse sind unsere einzigen fliegenden Säugetiere. Eine Flughaut, die zwischen Armen, Beinen, Schwanz und besonders den stark verlängerten Fingern ausgespannt ist, ermöglicht ihnen das Fliegen. Die Hinterbeine dienen vor allem zum Anklammern. Sie sind Dämmerungs- und Nachttiere und verbringen den Tag kopfabwärts aufgehängt in Baumhöhlen, Gebäuden und dergleichen. In derselben Stellung halten sie meist auch ihren Winterschlaf in Kellern und Höhlen. Unsere Fledermäuse ernähren sich von Insekten, die sie im Flug erbeuten. Auch bei ihnen ist die Unterscheidung der einzelnen Arten oft recht schwierig.

I. Familie: Hufeisennasen (*Rhinolophidae*)

Nase mit blattartigem Hautaufsatz.

Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), OS. hellgrau-braun, US. heller. — Gesamtlänge bis 70 mm, davon Schwanzlänge 25 bis 30 mm, Spannweite 200 bis 250 mm. Nase mit blattartigem Hautaufsatz! Ruht im Sommer gerne auf Dachböden und überwintert vorzugsweise in Höhlen, ganz in die Flughaut eingeschlagen. Lebt sehr gesellig.

II. Familie: Glattnasen (*Vespertilionidae*)

Nase ohne Hautaufsatz (also glatt).

1. **Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), Färbung sehr variabel. OS. dunkelgraubraun, mitunter ins rötliche oder schwärzliche gehend, US. grau bis schwärzlich, Haare zweifärbig, zur Wurzel hin schwarz, Pelz grau und langhaarig, Flughaut braunschwarz, breit, an den Beinen bis zur Zehenwurzel reichend. — Gesamtlänge bis 80 mm, davon Schwanzlänge bis 40 mm, Spannweite bis 215 mm, Ohrenlänge 14 mm. — Schwanzspitze ragt etwas aus der Flughaut heraus. Fliegt meist niedrig über Gewässern, ruht tagsüber in Baumhöhlen und Gebäuden (meist wassernah). Den Winterschlaf hält sie in Höhlen und Bergwerksstollen und erscheint schon frühzeitig im Jahr.

2. **Fransenfledermaus** (*Myotis natterii*), OS. bräunlichgrau, US. weißlich, an den Flanken keine deutliche Farbtrennung. Haare zweifärbig, gegen die Wurzel hin schwarz. Pelz langhaarig und dicht; Flughaut durchscheinend lichtgraubraun, geht bis zu zwei Drittel der Länge der Fußsohle und schließt den Schwanz ganz ein, Schwanzflughaut am Hinterrand gefranst (dicht mit gekrümmten Wimperhaaren besetzt). — Gesamtlänge bis 90 mm, davon Schwanzlänge 40 bis 45 mm, Spannweite 230 bis 250 mm, Ohrenlänge 18 mm. — Kommt besonders in Waldgebieten und Obstgärten vor, ruht während des Tages gesellig in Gebäuden und Baumhöhlen, überwintert in Höhlen und Kellern.
3. **Mausohr, „Riesenfledermaus“** (*Myotis myotis*), OS. hellgraubraun, US. weißgrau, Flughaut durchscheinend lichtgraubraun (Schwanzflughaut nicht gefranst), geht bis zur Mitte der Fußsohle, Schwanzspitze ragt aus der Flughaut heraus. — Gesamtlänge bis 120 mm, davon Schwanzlänge bis 60 mm, Spannweite bis 380 mm, Ohrenlänge bis 28 mm. — Fliegt langsam und niedrig in der Nähe menschlicher Wohnungen, ruht während des Tages in Gebäuden (Dachböden), überwintert in Höhlen und Kellern.
4. **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), OS. rötlichgraubraun, US. schmutzig weiß. Haare zweifärbig, gegen die Wurzel hin schwarz; Flughaut dünnhäutig, graubraun, reicht bis zur Mitte der Fußsohle. — Gesamtlänge bis 90 mm, davon Schwanzlänge 40 mm, Spannweite bis 240 mm. — Fliegt langsam und schwankend dicht über ruhigen Wasserflächen, ruht während des Tages wassernah in Baumhöhlen oder Gebäuden, überwintert in Höhlen freihängend.
5. **Zweifarbige Fledermaus** (*Vespertilio murinus*, früher: *Vespertilio discolor*), OS. dunkelbraun mit weißlichem Anflug, US. wie OS. nur heller und rings um den Körper mit weißen Haaren besetzt, an der Kehle und zwischen den Hinterbeinen weiß. Haare zweifärbig; Flughaut schmal und dunkelschwarzbraun. — Gesamtlänge 105 mm, Schwanzlänge bis 45 mm, Spannweite bis 300 mm, Ohrenlänge 15,6 mm. — Fliegt früh und sehr hoch und gewandt, ruht während des Tages in Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäuden, überwintert in Baum-, Fels- und Mauerhöhlen, oft in Felsspalten eingezwängt.
6. **Nordische Fledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), OS. schwarzbraun, goldigschimmernd, US. wie OS., nur heller. Haare zweifärbig, gegen die Spitze hin gelb. Pelz langhaarig, Flughaut dunkelschwarzbraun, jedoch die Schwanzspitze freilassend. — Gesamtlänge bis 110 mm, davon Schwanzlänge 45 mm, Spannweite 350 mm. — Gebirgsform, in den Alpen bis 2000 m. Ruht während des Tages in Baumhöhlen, Felsspalten und in Gebäuden, überwintert in Baum- und Felshöhlen (in Spalten eingezwängt).

7. **Spätfliegende Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), OS. braun, US. fahlgelblichbraun; Flughaut breit, dunkelschwärzlichbraun, die Schwanzspitze zirka 7 mm freilassend. — Gesamtlänge bis 125 mm, Schwanzlänge bis 55 mm, Spannweite bis 350 mm. — Flach- und Hügelland. Fliegt niedrig und langsam flatternd, über Tags und während des Winters in Gebäuden und Baumhöhlen.
8. **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), sogenannte „Speckfledermaus“ oder „Abendsegler“, OS. rostbraun mit Goldglanz, US. wie OS. nur matter, Pelz ziemlich kurz und glatt liegend; die derbe schwärzlichbraune Flughaut ist schwalbenartig lang und schmal. — Körperlänge bis 130 mm, davon Schwanzlänge bis 54 mm, Spannweite bis 400 mm. — Fliegt rasch und hoch, mitunter schon vor Sonnenuntergang, ruht während des Tages in Baumhöhlen, überwintert in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäuden, oft in großen Kolonien. Hängt gern an der Wand.
9. **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), unsere kleinste Fledermaus. OS. heller oder dunkler rostbraun, US. wie OS. nur heller, Haare zweifärbig (gegen Wurzel schwarzbraun, gegen Spitze hellbraun), Flughaut dickhäutig, schwarzbraun. — Tiere klein: Gesamtlänge bis 80 mm, davon Schwanzlänge 30 mm, Spannweite bis 200 mm, verbreitet, auch in den Alpen bis 2000 m. Fliegt hoch und rasch, ruht während des Tages in und an Gebäuden, überwintert in Gebäuden und Höhlen, gesellig. Sie ist die erste im Frühling, die letzte im Herbst.
10. **Rauhhäutige Fledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), OS. dunkelbraun, US. gelblichbraun, dunkler Fleck vom Ohr bis zum Unterkiefer, Haare zweifärbig, Flughäute dickhäutig, schwarzbraun. — Gesamtlänge bis 80 mm, davon Schwanzlänge bis 35 mm, Spannweite bis 230 mm. — Fliegt gewandt und ziemlich hoch, während des Tages und im Winter gesellig in Baumhöhlen und Felsspalten. Auch Mittelgebirge.
11. **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), Schnauze besonders kurz und breit, OS. dunkelschwarzbraun, US. graubraun, Haare zweifärbig (gegen die Wurzel schwarz, Spitzen hellbräunlich), Flughäute schmal. — Gesamtlänge bis 100 mm, Schwanzlänge bis 50 mm, Spannweite bis 270 mm. — Fliegt schnell und gewandt während des Tages in und an Gebäuden, überwintert in Felshöhlen und in Gebäuden.
12. **Großohr** (*Plecotus auritus*), OS. hellgraubraun, US. weißgrau, Flughäute lichtgraubraun, kurz und breit, die Schwanzspitze freilassend. — Gesamtlänge bis 100 mm, davon Schwanzlänge 50 mm, Spannweite bis 250 mm, Ohrenlänge 36 mm. — Ruht im Sommer an und in Gebäuden, überwintert in Kellern und Höhlen. Waldränder, Heckenland, auch Siedlungen.

Nagetiere

Das einzige Nagetier, welches durch das O. ö. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt wurde, ist die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanus*). Die außerordentlich zierliche Gestalt erinnert teils an das Eichhorn, teils an die Hausmaus, welcher sie in der Gesamtlänge (15 cm) sehr nahekommt. Auch hier entfällt etwa die Hälfte auf den bei der Haselmaus zweizeilig behaarten Schwanz. Das Gelblichrot des weichen Pelzes ist an der US. heller und wird an Kehle und Brust von Weiß unterbrochen. Die rundlichen Ohren werden aufrecht getragen und die großen dunklen Augen treten wie schwarze Perlen am Köpfchen markant hervor. Sie darf als eines der anmutigsten Erscheinungen unserer ganzen Tierwelt angesprochen werden.

Nach dem sehr langen Winterschlaf beginnt sie sich im Buschwerk und Jungholz des Heckenlandes geschäftig in der Dämmerung herumzutreiben und geht im Gebirge bis in die Laub- und Mischwaldregion. Das kugelige Wohnnest wird in ungefähr 2 m Höhe aus Gras und Moos gebaut, das etwas größere, faustgroße Winternest ziemlich nahe dem laubbedeckten Boden.

Vögel

Die Vögel gehören zu jener Tiergruppe, die weitaus die meisten geschützten Arten umfaßt. Von den rund 350 in Oberösterreich überhaupt nachgewiesenen Arten genießen nur die Rabenkrähe einschließlich der Unterart Nebelkrähe, die Elster, der Haussperling (Spatz), der Feldsperling und der Eichelhäher überhaupt keinen Schutz. Die übrigen Vögel sind teilweise durch das Naturschutzgesetz, teilweise durch das Jagdgesetz geschützt. Das Jagdgesetz schützt die Vögel, die zu den jagdbaren Tieren zählen. Von diesen Tieren ist wiederum mehr als die Hälfte ganzjährig geschont, so daß auch sie in ihrem Bestand geschützt sind.

Bei den nun nachfolgenden Beschreibungen werden alle in Oberösterreich vorkommenden Vogelgruppen beschrieben und schlagwortartig die charakteristischen Merkmale angeführt, die es ermöglichen, auch ohne bildliche Darstellung den einzelnen Vogel zu bestimmen. Nicht beschrieben wurden nur jene Arten, die höchstens als sehr seltene Irrgäste gelegentlich in Oberösterreich auftreten.

A B K Ü R Z U N G E N

- Rumpfgröße: > = größer als
~ = ungefähr gleichgroß wie
< = kleiner als
- Vergleichstiere: Sperling: (und zwar Hausspatz, *Passer domesticus*)
Amsel: (= Schwarzdrossel, *Turdus merula*)
Taube: (mittelgr. Haustaube, *Columba livia dom.*)
Krähe: (gemeine od. Rabenkrähe, *Corvus corone*)
Bussard: (Mäusebussard, *Buteo buteo*)
Ente: (Stockente = Wildente, *Anas platyrhynchos*)
Gans: (Graue Wildgans, Graugans, *Anser anser*)
- ♂ = männliches Tier
♀ = weibliches Tier
K. = Kopf
OS. = Oberseite
H. = Hals
US. = Unterseite
Br. = Brutvogel in Oberösterreich

Lappentaucher (Podicipidae)

(auch „Steißfüße“ genannt, weil die Beine sehr weit rückwärts eingelenkt sind) besitzen an den Zehen nicht volle Schwimmhäute, sondern breite Lappen, sind vorzügliche Schwimmer und Taucher mit schlankem, sehr beweglichem Hals und scharfem spitzen Schnabel, fast gänzlich schwanzlos. Die Lappentaucher bauen Schwimmnester.

1. **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*), ~ Ente, OS. braun, Hals und US. weiß, ♂ im Sommerkleid mit „Ohrfederhaube“. Offene Wasserflächen. Br.
2. **Zwergtaucher**, „Duckantl“ (*Podiceps ruficollis*), > Amsel, OS. dunkelgraubraun. Seen und Teiche, auch Flüsse. Br.

Seetaucher (Gaviidae = Colymbidae)

Schwimmvögel von über Entengröße mit Schwimmhaut zwischen den drei Vorderzehen, stärkerem Hals, Kopf mit sehr spitzem Schnabel, dunkler Ober- und weißlicher Unterseite. Vorzügliche Taucher offener Gewässer. Wintergäste.

Kormorane = „Scharben“ (Phalacrocoracidae)

dunkle, große Wasservögel, > Ente. **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo*), sitzt aufrecht, schwimmt tief liegend, die kurzen Beine tragen zwischen allen vier Zehen Schwimmhäute: „Ruderfüße“; der Schnabel ist ziemlich lang und ganz am Ende hakig gekrümmt, brütet kolonienweise auf Aubäumen (derzeit jedoch in Oberösterreich keine Brutkolonie bekannt). Gesellschaftsflug in langer Kette. Br.

Storchvögel (Ciconiiformes)

Die Storchvögel (Ciconiiformes) von Oberösterreich umfassen die Familien der Störche (Ciconidae), der Reiher und Rohrdommeln (Ardeidae) und der Löffler (Plataleidae), sind zwar jagdbar, jedoch ganzjährig geschont, mit einziger Ausnahme des Grau- oder Fischreihers an Forellengewässern. Langschnäbelige, langbeinige Schreitvögel, bevorzugen feuchtes Gelände. Beine im Fluge lang nach rückwärts gestreckt; der Hals wird bei Reiher und Dommeln S-förmig eingelegt, bei Störchen und Löfflern aber weit nach vorn gestreckt.
Nesthocker.

1. **Graureiher**, „Fischreiher“ (*Ardea cinerea*), „Reiger“, fast Storchengröße, doch etwas schlanker, Grundfarbe grau, Schwingen schwarz; schwarze, liegende Schopffedern, weißer Hals, Schnabel und Beine gelb, horsten auf großen Aubäumen der Binnengewässer. Br.

2. **Purpureiher** (*Ardea purpurea*), < Storch, dunkles Gefieder, Hals, Schnabel und Beine gelblich, Röhricht. Gast.
3. **Nachtreiher** (*Nycticorax nycticorax*), ~ Bussard, gedrungen, dunkle Oberseite, drei weiße dünne Kopfschmuckfedern, US. hell. Gast.
4. **Silberreiher**, „Edelreiher“ (*Egretta alba*), < Graureiher, rein weiß, Schnabel dunkelgelb, Beine dunkel. Gast.
5. **Seidenreiher** (*Egretta garzetta*), > Taube, Schnabel dunkel, Gefieder reinweiß. Gast.
6. **Rallenreiher** (*Ardeola ralloides*), ~ Taube, gelbliche OS., US. weißlich. Gast.
7. **Löffler** (*Platalea leucorodia*), < Graureiher, weiß, nur die Beine und der löffelartig verbreiterte Schnabel dunkel. Gast.
8. **Storch**, „Weißstorch“ (*Ciconia ciconia*), reichlich Graureihergröße, weiß, nur die Schwingen schwarz, Schnabel und Beine rot. Klappern mit hoch aufgerichtetem Schnabel; Binnengewässerauen, Sumpfwiesen. Gast.
9. **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), ~ Weißstorch, schwarz, Unterseite weiß, Schnabel und Beine rot, feuchtes Gelände, auch Wälder. Gast.
10. **Sichler** (*Plegadis falcinellus*), > Krähe; dunkel, mit rötlichem Schimmer, abwärts gebogener Schnabel, Ufer, Sumpfwiesen. Gast.
11. **Große Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*), ~ Bussard, auf gelbbrauner Grundfarbe dunkelbraune Flecken und Längsstriche, grünliche Beine, Neigung zu sehr steiler Haltung; Röhricht, Binnengewässer, brüllender Ruf. Gast.
12. **Zwergrohrdommel** (*Ixobrychus minutus*), ~ Taube, dunkle Kappe, dunkler Rücken, große rahmfarbene US., Haltung und Aufenthalt wie bei der Großen Rohrdommel, Schilfkletterer. Br.

Gänsevögel (Anatidae)

Schnabelränder mit blätterartigen Hornzähnen (Blätterschnäbler), Schwimmbeine, Nestflüchter. Umfassen Schwäne, Gänse, Enten, Säger.

Schwäne

Weit über Gänsegröße, langhalsige Wasservögel.

1. **Höckerschwan** (*Cygnus olor*), weiß, roter Schnabel, mit schwarzem Höcker an der Schnabelwurzel, der kräftige Hals wird beim Schwimmen S-förmig gebogen; an den oberösterreichischen Seen halb verwildert. Br.
2. **Singschwan** (*Cygnus cygnus*), weiß, gelber Schnabel mit schwarzer Spitze, der dünne Hals meist gerade gehalten. Wintergast.

Gänse

gedrungener Rumpf, die kräftigen Beine mehr in der Mitte des Rumpfes eingelenkt, Schnabel an der Wurzel hoch, Gesellschaftsflug meist in Kettenform.

1. **Graugans**, „Wildgans“ (*Anser anser*), Stammform ~ Hausgans. Silbergrau, Schnabel und Beine fleischfarben; offene Flur, Sumpfwiesen, Ufer. Gast.
2. **Saatgans** (*Anser fabalis*), ~ Gans, graubraun, Schnabel schwarzgelb; offenes Land, Ufer. Gast.
3. **Bleßgans** (*Anser albifrons*), ~ Gans, braungrau, Stirn und um den Schnabel weißlich; offene Flur, feuchte Ebene. Gast.

Enten

dem Wasser, besonders dem ruhenden, noch mehr verbunden als Gänse, Schnabel ziemlich flach, die kurzen Beine an dem gestreckten Rumpf, weit rückwärts eingelenkt, ♀ meist schlichteres bräunliches Gefieder.

1. **Stockente**, „Wildente“ (*Anas platyrhynchos*), ~ Hausente, Kopf und Hals dunkelgrün, weißer Kopfring, Brust rotbraun, OS. hellbräunlich, blauer, weiß gesäumter Spiegel, weißes Schwanzende. Br.
2. **Krickente** (*Anas crecca*), < Stockente, OS. grau, K. dunkelbraun und grün, weißer Flügelstrich, Spiegel grün, vorne weiß gefaßt; Gewässer. Br.
3. **Knäckente** (*Anas querquedula*), < Stockente, OS. grau, Spiegel grün, weißer Kopfstrich. Br.
4. **Schnatterente** (*Anas strepera*), < Stockente, OS. graubraun, Spiegel weiß, Schwanz dunkel, Flachlandgewässer. Gast.
5. **Pfeifente** (*Anas penelope*), fast Stockentengröße, Stirn steil, Hals sehr kurz, weiß, K. rotbraun, helle Schulterflecke, Spiegel grün. Gast.
6. **Spießente** (*Anas acuta*), ~ Stockente, langhalsig, Kopf braun, langer spitzer Schwanz. Gast.
7. **Löffelente** (*Spatula clypeata*), ~ Stockente, der grüne Kopf trägt einen auffallend langen flachen Schnabel, weiße Brust, kastanienbraune Seiten, Spiegel grün. Gast.
8. **Tafelente** (*Aythya ferina*), ~ Stockente, Kopf rotbraun, Brust schwarz, OS. hellgrau. Gast.
9. **Moorente** (*Aythya nyroca*), ~ Stockente, OS. dunkel, Kopf und Hals braun, schmaler weißer Spiegel. Gast.
10. **Reiherente** (*Aythya fuligula*), ~ Ente, K., H. und OS. schwarz, am Hinterhaupt kleines Schöpfchen, weiße Seiten. Gast.
11. **Bergente** (*Aythya marila*), ~ Ente, Vorderseite dunkel, OS. hell, weißer Spiegel, Seiten weiß. Gast.

12. **Schellente** (*Bucephala clangula*), ~ Ente, dicker grüner Kopf, weiße Vorderseite, weißer geteilter Spiegel. Gast.
13. **Samtente** (*Melanitta fusca*), ~ Ente, sehr dunkel, weißer Spiegel, heller Augenfleck. Gast.
14. **Trauerente** (*Oidemia nigra*), ~ Ente, ganz dunkel, ohne Spiegel. Gast.

Säger

Schnabel, Hals und Rumpf gestreckter als bei Enten.

1. **Zwergsäger** (*Mergus albellus*), < Ente, viel Weiß im Gefieder, dunkler Augenfleck und Strich am Hinterhaupt. ♀ K. oben braun, unten weiß, graue OS., Gewässer. Gast.
2. **Mittelsäger** (*Mergus serrator*), ~ Ente, grüner Kopf mit Schöpfchen am Hinterhaupt, weißes Kropfband, dunkle Oberseite mit hellen Flecken. ♀ brauner Kopf mit Schöpfchen, OS. dunkel; Gewässer. Gast.
3. **Gänsesäger** (*Mergus merganser*), > Ente, großer dunkelgrüner Kopf, ohne Schopf, Unterhals und Unterseite sehr hell. ♀ brauner, hinten beschopfter Kopf, OS. grau; Gewässer. Gast.

Greif- oder Stoßvögel, „Tagraubvögel“ (Falconiformes)

Großes scharfes Auge, scharfer Hakenschnabel, hartes straffes Gefieder, scharfkrallige Raubbeine. Nesthocker. Umfassen: Falken, Habichte, Bussarde, Adler, Milane, Weihen.

I. Falken:

Lange, spitze Flügel; schmaler Schwanz; rasche, wendige Flieger.

1. **Turmfalk** (*Falco tinnunculus*), ~ Taube, schlank, OS. rotbraun, ♂ mit grauem Haupt, am Schwanzende schwarze Binde. Offene Flur, auch Wälder und Bauwerke. Br.
2. **Baumfalk** (*Falco subbuteo*), ~ Taube, OS. dunkel, helle gestrichelte US., dunkler Backenstrich, im Alter mit „roten Hosen“. Wälder, Ufer, auch offene Flur. Br.
3. **Zwergfalk**, „Merlin“ (*Falco columbarius*), < Taube, kleinster unserer Falken, OS. dunkel, US. rotbraun gefleckt. Gebänderter Schwanz. Offenes Gelände, auch Ufer. Wintergast.
4. **Wanderfalk** (*Falco peregrinus*), > Taube, OS. dunkel, starker, dunkler Backenstrich. Offenes Gelände, auch Wälder und Ufergegenden. Br.

II. Habichtartige:

Kurze, gerundete Flügel; langer, ziemlich schmaler Schwanz.

1. **Habicht**, „Hâbi“, „Heaßageier“ (*Accipiter gentilis*), > Taube, < Krähe, ♀ bedeutend größer. OS. dunkel, US. jung: bräunliche Längsstriche, alt: „gesperbert“, das heißt auf hellem Grund dunklere Querwellenzeichnung, in und um Wälder. Br.

2. **Sperber**, „Sprinz“, „Finkenstöbl“ (*Accipiter nisus*), ♂ ~ Taube, ♀ ~ Taube. OS. dunkel, US. ♂ hellbraun gesperbert, ♀ grau gesperbert, Wald bis offene Flur, auch in Gebäudenähe. Br.

Bussarde

Plump, breite Flügel, breiter Schwanz, oft lange kreisend.

1. **Mäusebussard**, „Mauser“ (*Buteo buteo*), > Krähe, < Ente, breiter K., sehr breiter, kurzer Schwanz, OS. dunkel, US. heller gebändert oder längsgefleckt, sehr variabel, Wälder, auch offene Flur. Br.
2. **Rauhfußbussard** (*Archibuteo lagopus*), ~ aber schlanker wie Mauser, Gefieder heller. Der Lauf dicht befiedert. Aufenthalt mehr im offenen Gelände. Gast.
3. **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*), Mausergröße, aber schlanker, grauer K., Wälder, Heckenland. Br.

Adler

Sehr groß, viel kreisend, und zwar mit breit aufgebogenen Handschwingen.

1. **Steinadler** (*Aquila chrysaetos*), ca. 2 m Flugweite, weit über Mausergröße, dunkelbraun, unser größter Raubvogel, Bergwälder, Hochgebirge. Br.
2. **Fischadler** (*Pandion haliaetus*), > Bussard, kleiner, heller Hinterhauptschopf, OS. dunkelbraun, US. sehr hell, Flügel lang und schmal. Wälder, besonders an Binnengewässern. Gast.

Milane

Lange, schlanke Flügel, Schwanz gekerbt.

1. **Schwarzer Milan** (*Milvus migrans*), ~ Bussard, OS. dunkelbraun, der lange Schwanz gekerbt; Wälder, Ufer. Br.
2. **Roter Milan** (*Milvus milvus*), > Bussard, OS. rötlichbraun, Gabelschwanz. Auwälder, auch offene Flur. Gast.

Weihen

Kleiner Kopf, schmale Flügel, schlanker Körper, langer (nicht gekerbter) Schwanz; alle nur Gäste in Oberösterreich.

1. **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*), ~ Bussard, ♂ bräunlich, mit grauem Schwanz, ♀ dunkel rostbraun mit hellem Scheitel und Kehle; an Binnengewässern, besonders an verschifften Ufern. Gast.
2. **Kornweihe** (*Circus cyaneus*), ~ Bussard, ♂ hellaschblau, US. weißlich, ♀ bräunlich; Flachland, offenes Gelände, auch Sumpf und Moor. Gast.
3. **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*), < Bussard, ♂ blaugrau, US. weiß, ♀ braungrau; offene, flache Ufer. Gast.
4. **Steppen- oder Blafweihe** (*Circus macrourus*), < Bussard, ♂ OS. hellblaugrau, US. weiß, ♀ bräunlich; offenes Land, auch Ufer. Gast.

FLUGBILDER



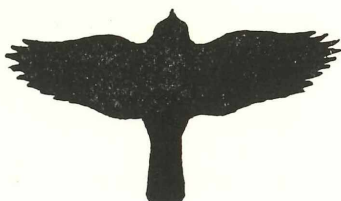
Turmfalke



Sperber



Mäusebussard („Mauser“)



Habicht



Steinadler



Fischadler

Hühner oder Scharrvögel (Galliformes)

Gedrungener Rumpf, kleiner Kopf mit ziemlich kurzem, kräftigem, leicht gebogenem Schnabel, Flügel kurz und breit, schlechte Flieger, kräftige Beine mit kleiner Hinterzehe, oft große Geschlechtsunterschiede. Nestflüchter.

I. Rauhuß- oder Waldhühner (Tetraonidae)

Lauf befiedert, bevorzugen Wälder, Moore oder Alpen.

1. **Auerhahn** (*Tetrao urogallus*), etwa Gansgröße, unser größtes Wildhuhn, bekannte, sehr dunkelbefiederte Gestalt, roter Fleck über dem Auge, schwarzer Kinnbart, Brust mit grünem Metallschimmer, braune Flügel, gerundeter, breiter Schwanz, ♀ bräunliche Mischfarben im Gefieder; Wälder, besonders Bergwald. Br.
2. **Birk- oder Schildhahn** (*Lyrurus tetrix*), > Krähe, blauschwarz, die dunkelbraunen Flügel tragen weiße Binde, „Leierschwanz“, ♀ ähnlich der Auerhenne, aber mit gekerbtem Schwanz; moorige Heiden mit Krüppelkiefern. Br.
(Das Rackelhuhn [„Mittelhuhn“] tritt hie und da als Kreuzung der beiden obigen Arten in Wäldern auf.)
3. **Haselhuhn** (*Tetrastes bonasia*), > Taube, sehr buntes Gefieder aus grau mit braun, gelblich und weiß gemischt, ♂ kleines Federhäubchen, schwarzer Kinnbart, Wälder. Br.
4. **Alpenschneehuhn** (*Lagopus mutus*), ~ Taube, Winterkleid ganz weiß mit schwarzem Schwanz, Sommerkleid weiße Flügel, das übrige Gefieder braun und grau gemischt, rundlicher Rumpf, sehr kurzer Schnabel, Lauf und Zehen dicht befiedert; Alpen über der Baumgrenze. Br.

II. Feldhühner (Phasianidae)

haben unbefiederten Lauf, vermeiden geschlossenen Wald und bevorzugen offenes Gelände.

1. **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), ~ Amsel, fast kugelig Rumpf, sehr kleiner Kopf, kurzer Hals, sehr kurzer Schwanz, OS. bräunlich, weißlichgelb und schwarz gestreift, US. gelblich, rasches, geducktes Laufen, fliegt ungern auf; Ruf: „Trittminitt“; Getreideland. Br.
2. **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), < Taube, rotbrauner K., Rücken bräunlich, rostroter Schwanz, Hals und US. grau, Bauch heller mit braunem Fleck in der Mitte, meist gesellig in Familien (sogenannte „Ketten“), lauter, schwirrender Flug; offene Flur. Br.

3. **Fasan** (*Phasianus colchicus*), > Krähe, langer Schwanz, Gefieder rotbraun mit gelben und dunklen Flecken, K. und H. dunkelgrün, oft weißes Kropfband, Lauf mit Sporn, ♀ spornlos, mit bescheidenem bräunlichem Gefieder; Stimme „kollernd“; offene Flur und Heckenlandschaft. Br.
4. **Steinhuhn** (*Alectoris graeca*), dem Rebhuhn in Größe und Gestalt sehr ähnlich, OS. graubraun, Kehle auffallend hellrahmgelb, schwarz eingefärbt, roter Schnabel, rötliche Beine; felsige Halden, auch schütterer Bergwald der Alpen. Schon länger in Oberösterreich nicht sicher nachgewiesen.

Rallenvögel (Rallidae)

Mit Ausnahme der Wiesenknarre Sumpf- und Uferbewohner mit rundlichovalem hühnchenartigem Körper. Sehr versteckte Lebensweise. Bei dem ziemlich schlechten Flug baumeln die mittellangen Beine frei herab. Lange Zehen ohne geschlossene Schwimmhaut.
Nesthocker.

1. **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*), < Taube, roter, leicht gekrümmter Schnabel, OS. braun, US. vorn einfach blaugrau, Seiten gebändert; Ufer, Seen, Teiche, Röhricht. Br.
2. **Tüpfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*), ~ Amsel, Schnabel gelblich, gerade, OS. bräunlich, US. vorn hell getupft, rückwärts gefleckt; Aufenthalt wie Wasserralle. Br.
3. **Kleines Sumpfhühnchen**, „Motthühnchen“ (*Porzana parva*), < Amsel, Gefiederfarbe sehr ähnlich der Wasserralle, Schnabel gerade, Wurzel rot; Aufenthalt wie Wasserralle. Br.
4. **Grünfüßiges Teichhuhn**, „Rotbleß“ (*Gallinula chloropus*), ~ Taube, roter Schnabel mit rotem Stirnschild, Rücken olivbraun, das übrige Gefieder schiefergrau mit weißen Seitenflecken, der ziemlich hoch getragene, kurze Schwanz mit weißen Unterändern, besonders lange Zehen. Br.
5. **Bleßhuhn**, „Rohrhendl“ (*Fulica atra*), < Ente, weißer Schnabel mit weißem Stirnschild, OS. dunkelgrün, sonst fast ganz schwarz. Jede Zehe besitzt seitliche „Schwimmlappen“; häufig auf freien Gewässern in Gesellschaft von Enten, von denen es sich schon durch beständiges Kopfnicken unterscheidet. Br.
6. **Wiesenknarre**, „Wachtelkönig“ (*Crex pratensis*), < Taube, OS. rotbraun, dunkelbraun gestrichelt, US. heller; lebt sehr versteckt im Getreideland, läßt häufig seinen schnarrenden Ruf vernehmen, besonders gegen Abend. Br.

Schnepfenvögel, Schlammläufer (Limnicolae)

Mittelgroße bis kleine Bewohner feuchten Geländes mit schlankem, scharf vom Kopf abgesetzten Schnabel, dünnen Beinen, Flügel meist spitz. Nestflüchter.

I. Regenpfeifer:

Gerader Schnabel unter Kopflänge, Hals kurz, Rumpf gedrungen, mittellange Beine.

1. **Flußregenpfeifer** (*Charadrius dubius*), < Amsel, viel weiß, Kopfkappe braun, schwarz und weißer Augenstrich, Flügel braun, schwarzes Kropfband. Br.
2. **Sandregenpfeifer** (*Charadrius hiaticula*), < Amsel, sehr ähnlich dem Flußregenpfeifer, doch dunkler, breiter Kropfring, weißer Flügelstrich. Gast.
3. **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricarius*), > Amsel, OS. grünlich mit dunkleren Flecken, im Sommerkleid schwarze Kehle und Brust. Gast.
4. **Kiebitzregenpfeifer** (*Pluvialis squatarola*), > Amsel, heller als Goldregenpfeifer, im Sommerkleid US. schwarz; Ufer. Gast.
5. **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), ~ Taube, schwarzer Federschopf, Gefieder der Oberseite, der Kehle und der Oberbrust glänzend schwarz mit grünlichem und purpurnem Metallschimmer, Wangen und Bauch weiß, Schwanzende oben weiß mit schwarzem Saum, Flügel breit und gerundet, oft Gaukelflug; offene Flur in Gewässernähe. Br.

II. Schnepfen:

Langer Schnabel, Kopf stark gewölbt, Augen hoch sitzend, Rumpf gedrungen, kurzer Schwanz, lange Zehen.

1. **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*), ~ Taube, sehr langer Schnabel, OS. braun gesprenkelt, US. hellbraune Mischfarben, Kopf dunkel gebändert, große Augen, breite gerundete Flügel, kurze Beine, kurzer gerundeter Schwanz; feuchte Wälder. Br.
2. **Bekassine** (*Capella gallinago*), ~ Amsel, heller, schlanker, langbeiniger und spitzflügeliger als Waldschnepfe, längerer, gebänderter Schwanz; Nähe von Gewässern. Br.
3. **Zwergschnepfe** (*Lymnocyptes minutus*), < Amsel, in Gestalt und Farbe der Bekassine ähnlich, rautenförmiger Schwanz; Gewässernähe. Gast.
4. **Uferschnepfe** (*Limosa limosa*), ~ Taube, langhalsig, lang- und dünnbeinig, dunkle Schwingen mit weißer Binde, Hals und Brust rotbraun; freie Flur und Ufer. Gast.

5. **Großer Brachvogel** (*Numenius arquatus*), > Taube, unser größter Schlammläufer, sehr langer gekrümmter Schnabel, Beine und Schnabel dunkel, graubraune OS., helle US.; feuchtes Gelände. Br.

III. Läufer:

Diese kleineren Schlammläufer sind selten über Amselgröße, haben dünnen Schnabel und zarte Beine, die meisten sind nur bei genauerer Untersuchung sicher voneinander zu unterscheiden. Treiben sich an Ufern, Sumpfwiesen, Verlandungsgebieten, Sand, Schlick und Geröll herum.

1. **Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*), ♂ > Amsel, ♀ ~ Amsel, langbeinig, im Frühjahrskleid sehr verschiedenfarbige große Halskrause, Ohrenbüschel, das Herbstkleid sieht eigentümlich schuppig aus; Ufer, Niederungen. Gast.
2. **Alpenstrandläufer** (*Calidris alpina*), < Amsel, OS. rotbraun, US. hell, im Sommerkleid schwarzer Bauch. Gast.
3. **Sichelstrandläufer** (*Calidris ferruginea*), < Amsel, der lange Schnabel leicht gekrümmt, OS. braun, US. hell, im Sommerkleid rotbraun. Gast.
4. **Temminck- oder Lerchenstrandläufer** (*Calidris temminckii*), < Sperling, schmale helle Flügelbinde, OS. braungrau, US. hell, Beine graugelb. Gast.
5. **Zwergstrandläufer** (*Calidris minuta*), < Sperling, OS. braun, breitere weiße Flügelbinde, US. hell, Beine schwarz. Gast.
6. **Uferläufer** (*Actitis hypoleuca*), < Amsel, OS. graubraun, Kehle und Brust graubraun, Bauch weiß. Gast.
7. **Bruchwasserläufer** (*Tringa glareola*), < Amsel, K., H. und Brust grau, langbeinig, OS. dunkel, Bauch weiß, Beine gelblich. Gast.
8. **Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*), ~ Amsel, OS. sehr dunkel, heller gebänderter Schwanz. Gast.
9. **Grünschenkel**, „Heller Wasserläufer“ (*Tringa nebularia*), > Amsel, braune Flügel, Bauch und Hinterrücken weiß, lange dünne hellgrüne Beine, OS. grau, US. hell. Gast.
10. **Rotschenkel**, „Gambettwasserläufer“ (*Tringa totanus*), ~ Amsel, roter Schnabel, lange rote Beine, OS. braun, Bauch hell. Gast.
11. **Dunkler Wasserläufer** (*Tringa erythropus*), > Amsel, rote Beine, OS. grünlichgrau, im Sommerkleid ganz dunkel. Gast.

In die Verwandtschaft der Schnepfenvögel gehört auch der (eine eigene Gruppe bildende) **Triel** (*Burhinus oedicnemus*), ~ Taube, mit dickem Kopf, großen gelben Augen, kaum kopflangem Schnabel, kurzem Hals und sehr kräftigen, gelben Beinen. Das Gefieder ist sandfarbig mit brauner Zeichnung. Bevorzugt sandige freie Flur. Gast.

Mövenvögel (Laridae)

Lang- und spitzflügelige Schwimmvögel, vorzügliche Flieger. Meist in geselligen Flügen. Im Gefieder weiß, grau und schwarz vorherrschend; an Gewässern. Größtenteils Nestflüchter.

I. Möven:

Der gerade Schnabel an der Spitze hakig gekrümmt, Kopf im Fluge waagrecht nach vorn gerichtet. Schwanz leicht gerundet.

1. **Lachmöve** (*Larus ridibundus*), ~ Taube, weiß, Flügel grau mit weißem Vorderrand und schwarzer Spitze, Kopf im Sommerkleid schwarz; Binnengewässer; auch Sumpfland. Br.
2. **Sturmmöve** (*Larus canus*), > Taube, weiß, graue Flügel mit schwarzer und weißer Spitze; Gewässer, auch offene Flur. Gast.
3. **Heringsmöve** (*Larus fuscus*), ~ Bussard, OS. dunkel, schiefergrau, K., H. und ganze US. weiß. Gast.

II. Seeschwalben:

Mövenartig, jedoch sehr schlank, schmale, spitze Flügel, Schnabel kopflang und sehr spitz und im Fluge meist abwärts gerichtet, gegabelter Schwanz. Kurze, schwache Beine.

1. **Flußseeschwalbe** (*Sterna hirundo*), < Taube, OS. grau mit schwarzer Kappe, Schnabel rot; Binnengewässer. Br.
2. **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias nigra*), ~ Amsel, grau mit schwarzer Kappe, im Sommerkleid fast ganz schwarzes Gefieder, unten heller Schwanz, Herbstkleid unten überwiegend weiß; Ufer. Gast.

Tauben (Columbidae)

Mittelgroße Vögel mit kleinem Kopf, schwachem Schnabel, langen spitzen Flügeln, gute Flieger, kurze Beine, Körnerfresser, trinken ohne abzusetzen, gurrende Stimme. Nesthocker.

1. **Felsentaube** (*Columba livia*), die Stammutter unserer Haustaube (sehr mannigfaltige Zuchtrassen). Es finden sich unter unseren gewöhnlichen Stadtauben oft Rückschläge in die Urform, welche bei uns nicht mehr vorkommt, aber an den Felsklippen der Adria noch heimisch ist. Diese Urform hat mittlere Haustaubengröße, Gefieder blaugrau, das im Bereich des Nackens und der Oberbrust grünlichen, unten weinroten Schimmer trägt. Flügel mit zwei dunklen Binden, weißlicher Bürzel, Füße rot. Br.
2. **Ringeltaube**, „Wildtaube“ (*Columba palumbus*), > Haustaube, graublaues Gefieder, weißer Fleck an jeder Halsseite, diese Flecke schließen sich manchmal zu einem Ring. Vorderrand der Flügel weiß. Wälder und auch freie Flur. Br.

3. **Hohltaube** (*Columba oenas*), ~ Haustaube, graublau ohne weiß im Gefieder, schwarze Flügelbinde; Wälder und freie Flur; brütet in Baumhöhlen. Br.
4. **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*), < und schlanker als Haustaube, Kopf grau, Gefieder rotbraun mit dunklen Flecken, langer seitlich weißgesäumter, gestufter Schwanz, an den Halsseiten je ein schwarz-weiß gestreifter Fleck; Wald und Heckengelände des Hügel- und Flachlandes. Br.
5. **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*), < Haustaube, sehr schlank, hell staubbraun, im Nacken kleiner schwarzer Halbring, Schwanz oberseits mit hellen Rändern, unterseits breites, weißes Endband, eintöniger dreisilbiger Ruf. Seit etwa einem Jahrzehnt auch bei uns als Kulturfolger. Br.

Eulen, „Nachtraubvögel“ (*Striges*)

Gedrungener Körper, großer Kopf, die großen von einem Federkranz („Schleier“) umgebenen Augen nach vorn gerichtet, weiches Gefieder, lautloser Flug, überwiegend nächtliche Lebensweise, brüten gern in Baumhöhlen, Felsklüften und altem Gemäuer. Nesthocker.

1. **Uhu**, „Auf“ (*Bubo bubo*), > Bussard, rostfarbiges Gefieder mit dunkelbraunen Streifen, markante Federohren; Wälder, Gebirge. Br.
2. **Waldohreule** (*Asio otus*), ~ Taube, in Gestalt und Farbe ein „Miniatur-Uhu“; Wälder. Br.
3. **Zwergohreule** (*Otus scops*), < Taube, grau; Wälder, aber auch in offenem Gelände. Br.
4. **Sumpfohreule** (*Asio flammeus*), ~ Taube, Gefieder uhuartig, Ohrfedern klein; Moore, Sümpfe, Ufer. Gast.
5. **Habichtskauz**, „Uraleule“ (*Strix uralensis*), > Krähe, ohne Federohren, heller als Sumpfohreule; Wälder. Gast.
6. **Waldkauz**, „Aubl“ (*Strix aluco*), ~ Krähe, ohne Federohren, Gefieder überwiegend grau; Wälder, aber auch altes Bauwerk. Br.
7. **Rauhfußkauz** (*Aegolius funereus*), < Taube, keine Federohren, dicker Kopf mit schwarz-weißem Schleier; Wälder. Br.
8. **Steinkauz**, „Wichtl“, „Totenvogel“ (*Athene noctua*), < Taube, undeutlicher Schleier, ohne Federohren, Gefieder dunkelbraun mit hellgrau, auch am Tage regsam; offene Flur, Wald, aber auch Bauwerk. Br.
9. **Sperlingskauz** (*Glaucidium passerinum*), < Amsel, rindenfarbig; in Bergwaldungen. Br.

10. **Schleiereule** (*Tyto alba guttata*), fast Taubengröße, der meist sehr helle Schleier ist gegen das übrige Gefieder herzförmig abgesetzt, OS. bräunlich mit schiefergrauen Längsstreifen, auf diesen weiße und schwarze Tropfen; offenes Gelände, bevorzugt altes Bauwerk. Br.

Kuckucke (*Cuculidae*)

Kuckuck (*Cuculus canorus*), einzige Art, < Taube, typischer Ruf! Langschwänzig, ziemlich spitzflügelig, ♂ oberseits blaugrau, ♀ bräunlich, unterseits weißlich, grau gebändert. Häufiger Sommervogel, im ganzen Lande verbreitet. Brutschmarotzer! Parks, Wälder, auch freie Flur. Br.

Nachtschwalbe, „Ziegenmelker“ (*Caprimulgidae*)

Nachtschwalbe, „Ziegenmelker“ (*Caprimulgus europaeus*), ~ Amsel. Einzige Art, drosselgroß, rindenfarbig, langer Schwanz und Flügel. Sommervogel in lichten Wäldern. Die beiden Eier werden am bloßen Boden ausgebrütet. Br.

Segler (*Micropodidae*)

Mauersegler (*Micropus apus*), > Sperling. Ähnlich den Schwalben, jedoch von diesen durch rußschwarzes Gefieder und lange, sichelförmige Flügel unterschieden. Segler sind schnelle, unermüdliche Flieger, die sich ausschließlich im Luftraum aufhalten. Die Nester befinden sich meist kolonieweise in Mauerspaltan an hohen Gebäuden. Die Art kommt überall dort vor, wo geeignete Nistplätze vorhanden sind. Kulturfolger. Br.

Eisvögel (*Alcedinidae*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*), ~ Sperling. Die einzige Art der Familie mit ihrer glänzend-metallisch blaugrünen Oberseite, der kastanienbraunen Unterseite und dem langen, dolchförmigen Schnabel ist unverkennbar. Der Eisvogel kommt sehr zerstreut an Gewässern vor, zum Brüten gräbt er eine Höhle in die Uferwand. Stoßtaucher, Schnurrflug über dem Wasser. Br.

Racken (*Coraciidae*)

Blauracke (*Coracias garrulus*), ~ Taube. Ein kräftiger, häherartiger Vogel mit lebhaft blauem Gefieder und leuchtend kastanienbraunem Rücken. Die Art kommt in Oberösterreich nur auf dem Zuge vor. Gast.

Hopfe (Upupidae)

Wiedehopf (*Upupa epops*), > Amsel. Das Gefieder dieser Art ist orangebräunlich mit schwarz-weiß quergebänderten Schwingen und Schwanz. Charakteristisch ist die aufrichtbare Haube mit schwarzen Spitzen und der lange, dünne, gebogene Schnabel. Der Wiedehopf ist ein Vogel offener Waldungen und Obstgärten, der in unserem Lande zerstreut an zusagenden Plätzen vorkommt; brütet in Baumhöhlen, bevorzugt Misthaufen. Br.

Spechte (Picidae)

Spechte sind an Bäumen kletternde Vögel mit kräftigem Meißelschnabel zum Aufhämmern von Rinde und Holz bei der Nahrungssuche. Die Jungen werden in selbstgezimmerter Höhlen im Holz erbrütet. Mit Ausnahme des Dreizehenspechtes: 2 Zehen nach vorne, 2 Zehen nach rückwärts gerichtet. „Kletterfuß“.

1. **Grünspecht** (*Picus viridis*), < Taube. Ein großer Specht mit dunkelolivgrüner Oberseite, rotem Scheitel und breitem Bartstreif. Der Grünspecht sucht seine Nahrung häufig am Boden in Ameisennestern; er ist Standvogel in parkartigem Gelände und lichten Misch- und Laubwäldern. Br.
2. **Grauspecht** (*Picus canus*), < Taube. Etwas kleiner als der Grünspecht und diesem sehr ähnlich, aber durch grauen Kopf und Hals und durch den schmalen Bartstreif unterschieden. Das ♂ hat das Rot nur an der Stirne, dem ♀ fehlt es. Vorkommen und Verbreitung wie beim Grünspecht. Br.
3. **Buntspecht** (*Dendrocopus major*), ~ Amsel. Ein größerer schwarz-weißer Specht mit großen, weißen Schulterflecken und roter Schwanzunterseite. Das ♂ (nicht aber das ♀) mit rotem Nackenfleck; die Jungtiere haben roten Scheitel. Zur Nahrungssuche ist diese Art, wie die folgenden, fast nie am Boden. Der Buntspecht ist ein im ganzen Lande verbreiteter Standvogel. Parks, Wälder, auch Gartenland. Br.
4. **Weißrückenspecht** (*Dendrocopus leucotus*), > Amsel. Etwas größer als der Buntspecht, gekennzeichnet durch einfarbig schwarzen Vorderrücken, schwarze Schultern und reinweißen Hinterrücken und Bürzel. Die Unterseite ist weiß, mit auffallender schwarzer Streifung, die Schwanzunterseite ist rot; der Scheitel ist beim ♂ rot, beim ♀ schwarz. Dieser Specht ist Standvogel in den Bergwäldern. Br.
5. **Kleinspecht** (*Dendrocopus minor*), ein sperlinggroßer Specht mit eng schwarz-weiß gebänderter OS. und ohne Rot auf der US. des Schwanzes. Das ♂ trägt einen matt-roten, das ♀ einen weißlichen Scheitel. Er ist Standvogel in Laubwaldgebieten. Br.

6. **Mittelspecht** (*Dendrocopus medius*), < Amsel. Die Art ist etwas kleiner als der Buntspecht und sieht ihm sehr ähnlich, hat jedoch hellroten Scheitel ohne schwarze Begrenzung. Der Mittelspecht ist Standvogel in tiefer liegenden Laubwäldern. Br.
7. **Dreizehenspecht** (*Picoides tridactylus*), ~ Amsel. Größe eines Buntspechtes, kein Rot im Gefieder, schwarze Schwingen und ein weißer Streifen auf dem Rücken vom Nacken bis zum Bürzel. ♂ mit gelber Scheitelmitte. Die Art ist charakteristischer Standvogel der oberen Gebirgswälder. Br.
8. **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), fast die Größe einer Krähe, mit einförmig schwarzem Gefieder, das ♂ mit rotem Scheitel, das ♀ mit rotem Hinterhauptfleck. Der Schwarzspecht kommt vor allem in Nadelwäldern vor und ist dort Standvogel. Br.
9. **Wendehals** (*Jynx torquilla*), > Sperling. Aussehen und Haltung dieses Vogels ist ziemlich singvogelartig. Oberseite und Schwanz dicht graubraun und rostgelb gemustert (Rindenmuster), die US. rahmgelb mit engen, graubraunen Querwellen. Der Wendehals ist Höhlenbrüter, zimmert aber seine Nisthöhle nicht selbst. Als Sommervogel kommt er im gleichen Gelände wie der Kleinspecht vor. Br.

Lerchen (Alaudidae)

Die Lerchen sind braun und gelblich gezeichnete Singvögel. Mit Ausnahme der Haubenlerche sind sie bei uns Sommervögel. Sie brüten in Bodenvertiefungen. Lange Hinterkralle.

1. **Haubenlerche** (*Galerida cristata*), > Sperling. Gekennzeichnet durch den deutlichen Schopf und durch den kurzen Schwanz mit dunkler Mitte und gelbbraunen Seiten. Die Verbreitung der Art beschränkt sich auf die Ebenen des Landes. Br.
2. **Heidelerche** (*Lullula arborea*), ~ Sperling. Sehr kurzer Schwanz ohne weiße Kanten und auffallende, weiße, im Genick zusammenstoßende Augenstreifen. Die Heidelerche besiedelt vorwiegend Schläge und Waldblößen im Mühlviertel und in den Voralpen. Br.
3. **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), > Sperling. Der längliche Schwanz zeigt bei dieser Art auffallende weißliche Außenkanten, der Augenstreif reicht nicht bis in den Nacken. Diese Lerche ist überall auf baumlosem Gelände zu finden, sogar über der Baumgrenze in den Alpen. Singflug! Br.

Schwalben (Hirundinidae)

1. **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), ~ Sperling. Diese bekannte Art ist durch lange Schwanzspieße gekennzeichnet. OS. ist metallisch dunkelblau, Stirn und Kehle braunrot, auf das dunkel-

blaue Kropfband folgt eine rahmweiße US. Diese Schwalbe baut ein offenes Nest mit weiter Öffnung in Innenräumen und kommt überall im Bereiche menschlicher Siedlungen vor. Br.

2. **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), ~ Sperling. Die Färbung der OS. gleicht der der vorigen Art, doch ist der Bürzel weiß und die Schwanzspieße fehlen; die US. ist reinweiß. Die Mehlschwalbe baut Nester mit kleiner Öffnung an der Außenseite von Gebäuden. Br.
3. **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*), < Mehlschwalbe. Diese kleinste einheimische Schwalbe hat erdbraune OS. und weiße US. mit braunem Brustband. Sie brütet kolonienweise in selbstgegrabenen Erdlöchern in Sand- und Kiesgruben. Br.

Pirole (Oriolidae)

Pirol (*Oriolus oriolus*), ~ Amsel. Das ♂ ist durch seine leuchtend gelbe Färbung mit schwarzen Flügeln und schwarzem Schwanz unverkennbar; das ♀ ist gelblichgrün mit dunkleren Flügeln und Schwanz. Der Pirol ist Sommervogel in der Ebene und im Hügelland. Das Nest ist ein zwischen den Zweigen hängendes Körbchen aus Halmen. Br.

Rabenvögel (Corvidae)

Unsere größten Sperlingsvögel, kräftige Schnäbel, Stimme im allgemeinen rauh. Nesthocker wie alle anderen Sing- oder Sperlingsvögel.

1. **Kolkrabe** (*Corvus corax*), fast Bussardgröße, klotziger Schnabel, tiefer Ruf, Flug oft segelnd, keilförmiges Schwanzende, vollkommen schwarz. Gebirge, Felsen, Wald. Br.
2. **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), < Bussard, > Taube, einfach schwarz, alte Tiere mit Metallschimmer, Wälder, offene Flur, Kulturland, auch Gebirge. Br.
3. **Nebelkrähe** (*Corvus corone cornix*), östliche Spielart der Rabenkrähe, schwarz mit grauem Rumpf, beide A b a r t e n n i c h t g e s c h ü t z t. Nesträuber. Gast.
4. **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*), Größe der Rabenkrähe, jedoch Rumpf und Schnabel schlanker, schwarz metallglänzend, Schnabelwurzel kahl, fast weiß, horstet wie alle Krähen gern gesellig in Wäldern, bevorzugt Flachland. Gast.
5. **Dohle**, „Dâcha“ (*Coloeus monedula*), < Krähe, Gefieder schwarz mit grauem Nacken, Wälder, Felsen, nistet gern gesellig in Felsen und altem Bauwerk, auch offene Flur. Br.
6. **Tannenhäher** (*Nucifraga caryocatactes*), ~ Taube, dunkel-schokoladefarben, weiß „getropft“, weiße Unterschwanzdeckfedern. Alpen und Bergland. Br.

7. **Sibirischer Tannenhäher** (*Nucifraga caryocatactes macrorhynchos*). Diese sibirische, gleichgroße, aber schlankschnabelige Rasse kommt in manchen Jahren aus dem Osten einfliegend als Gast.
8. **Eichel- oder Nußhäher** (*Garrulus glandarius*), ~ Taube, OS. hell rötlichbraun, Scheitelfedern aufrichtbar, US. heller, weißer Flügel-fleck, weißblaue Binde, ratschender Warnruf, Waldränder, Nest-räuber, nicht geschützt. Br.
9. **Elster**, „Älster“ (*Pica pica*), ~ Taube, langer Schwanz, Schultern und Bauch weiß, sonst schwarz, mit blaugrünem Glanz; Hecken-gelände und Kulturland, arger Nesträuber, Ruf: „Schack, schack, schack!“ Nicht geschützt. Br.
10. **Alpendohle** (*Pyrrhocorax graculus*), ~ Taube, schwarz, gelber Schnabel, rote Beine, gesellig im Gebirge. Oft in der Nähe alpiner Unterkünfte durch den schönen Segelflug auffallend. Br.

Meisen (Paridae)

Meisen sind kleine, rundliche, kurzschnäbelige Vögel, die bei der Nahrungssuche im Gezweig turnen. Alle Meisen sind Höhlenbrüter, die in ihrer Bruthöhle ein Nest aus Moos bauen (Ausnahme: Schwanz-meise und Beutelmese). Sie sind Standvögel, die im Winter in ge-mischten Schwärmen umherstreifen.

1. **Kohlmeise** (*Parus major*), ~ Sperling. Die größte unserer Meisen, mit blau-schwarzem Kopf und Hals und weißen Wangen; die US. ist gelb, mit einem schwarzen Längsband in der Mitte. Br.
2. **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), < Sperling. Bei dieser Meise sind Scheitel, Flügel und Schwanz glänzend kobaltblau gefärbt, die US. ist gelb. Sie ist, wie die vorige Art, im ganzen Lande ver-breitet. Br.
3. **Tannenmeise** (*Parus ater*), < Sperling. Die Zeichnung des Kopfes ähnelt der der Kohlmeise, doch hat sie einen auffallenden weißen Nackenfleck. Sie ist kleiner als die Kohlmeise, ihre US. ist weiß-lich. Diese Art ist vor allem in Nadelwäldern beheimatet. Br.
4. **Haubenmeise** (*Parus cristatus*), < Sperling. Sie ist leicht an der hervorstechenden schwarz-weiß gesprenkelten Haube zu er-kennen. Das Gesicht ist weißlich mit schmalem, schwarzem Hals-band und Kehllatz, die OS. warm graulichbraun, die US. weißlich. Auch die Haubenmeise ist in Nadelwäldern zu Hause. Br.
5. **Sumpfmese** (*Parus palustris*), < Sperling. Glänzend schwarze Kopfkappe und schwarzes Kinn, OS. bräunlichgrau, US. grau-weiß. Diese Art ist ein häufiger Standvogel der Laubwaldstufe ohne besondere Vorliebe für Sümpfe. Br.

6. **Weidenmeise** (*Parus atricapillus*), < Sperling. Die Weidenmeise ist der Sumpfmeise sehr ähnlich und nur durch die mattschwarze Kopfkappe und einen undeutlichen hellen Fleck im Flügel von ihr unterschieden. Diese Merkmale sind aber nur bei guter Beleuchtung sichtbar. Diese Art ist vorwiegend in den Auwäldern beheimatet. Br.
7. **Schwanzmeise**, „Pfannenstiel“, „Schneemeise“ (*Aegithalos caudatus*), < Sperling. Durch das schwärzlich-weißlich-rötliche Gefieder und den langen, gestuften Schwanz ist diese Meise unverkennbar. Sie kommt bei uns in zwei Formen vor. Die eine hat einen breiten, schwärzlichen Streifen über dem Auge, die andere einen rein weißen Kopf. Die Schwanzmeise ist im ganzen Lande häufiger Standvogel, der aus Moos, Pappelwolle und Spinnweben ein geschlossenes, eiförmiges Nest baut, das außen mit Flechten verkleidet ist. Br.
8. **Beutelmeeise** (*Remiz pendulinus*), < Sperling. OS. bräunlich, Kopf und US. hell, alte Vögel mit „Gesichtsmaske“: breiter, dunkler Augenfleck. Hängendes Filznest. Ufergegenden. Gast.

Kleiber (Sittidae)

Kleiber (*Sitta europaea*), ~ Sperling. Er ist ein untersetzter, lebhafter Baumkletterer mit starkem, spitzem Schnabel, gekennzeichnet durch blaugrauen Scheitel und OS., rahmgelbe US. mit kastanienbraunen Flanken, weiße Wangen und Kehle und kräftigen, schwarzen Augestreif. Der Kleiber ist ein häufiger Standvogel in Laub- und Mischwald. Er ist Höhlenbrüter, der den Eingang zu seiner Nisthöhle durch Vermauern mit Lehm auf passende Größe bringt. Hecken- und Gartenland. Unser einziger Vogel, der kopfüber zu klettern vermag. Br.

Baumläufer (Certhiidae)

Baumläufer sind lebhaft kleine Vögel mit langem, schlankem, gebogenem Schnabel.

1. **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), < Sperling. Mit rindenbrauner Oberseite und atlasweißer US. Standvogel, der im allgemeinen die tiefer gelegenen Teile des Landes meidet. Br.
2. **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), < Sperling. Von der vorigen Art nur schwer zu unterscheiden; die US. ist schmutzigweiß und die Krallen sind kürzer als beim Waldbaumläufer, die Flanken sind bräunlich. Diese Art bevorzugt mehr die Laubwälder und Obstgärten. Br.
3. **Mauerläufer** (*Tichodroma muraria*), ~ Sperling. Durch das leuchtende Rot an den schwärzlichen, runden Flügeln leicht zu

erkennen. OS. grau, kurzer Schwanz und langer, dünner, gebogener Schnabel; an den Rändern von Schwingen und Schwanz große weiße Flecken. Er bewohnt Felswände in der Alpenregion, kommt aber im Winter auch in tiefere Lagen, wo er sich dann an höheren Gebäuden aufhält. Br.

Zaunkönige (Troglodytidae)

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), viel < Sperling. Der Zaunkönig ist ein kleiner, runder, dicht gebänderter brauner Vogel mit kurzem, aufgestelltem Schwänzchen. Er ist ein im ganzen Lande vorkommender Heckenbewohner; sein kugelförmiges Nest steht im dichten Gestrüpp nahe am Boden. Singt auch ganz hell im Winter. Bevorzugt Uferbuschwerk. Br.

Wasseramseln (Cinclidae)

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), fast ~ Amsel. Ein dicker Vogel von zaunkönigartiger Gestalt, aber viel größer und schwärzlich mit weißer Brust. Das Tier taucht oder läuft im Wasser und hält sich ständig an schnellfließenden, klaren Gewässern auf. Sein kugelförmiges Nest steht in Spalten unter Wasserfällen, Wehren, Brücken usw. Knixt häufig beim Sitzen. Br.

Drosselvögel (Turdidae)

Drosseln sind ziemlich langbeinig, von ungefähr Amselgröße, mit schlankem, spitzem Schnabel und großen Augen; sie sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Zugvögel.

1. **Misteldrossel** (*Turdus viscivorus*), etwas größer als die Amsel mit graubrauner OS. und dicht gefleckter US. Unter dem Flügel weiß, Schwanz mit weißlichen Spitzen der Außenfedern. Die Art ist häufiger Standvogel, vor allem im Mühlviertel und in den Voralpen. Br.
2. **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), etwas kleiner als die vorige Art, mit hellgrauem Kopf, kastanienbraunem Rücken und dunklem Schwanz. Kehle und Brust sind rostgelb und schwarz gestrichelt. Die Unterflügel sind weiß. Die Wacholderdrossel ist bei uns spärlicher Brutvogel, aber häufiger Wintergast. Sie nistet gewöhnlich kolonienweise in der Nähe von Waldrändern. Eier und Nest gleichen denen der Amsel. Diese Drossel ist als einziger Singvogel jagdbar (Krammetsvogel). Br.

3. **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), diese Drossel ist kleiner als die beiden vorhergehenden Arten, mit einfarbig brauner OS. und rahmfarbener, mit kleinen dunklen Flecken übersäter Brust; der Unterflügel ist rahmgelb. Sie nistet im Unterholz. Das aus Halmen gebaute Nest ist innen mit einer glatten Erdschicht ausgekleidet. Br.
4. **Rotdrossel** (*Turdus iliacus*), diese kleinste unserer Drosseln ist von der ähnlichen Singdrossel durch einen rahmfarbenen Augenstreif, kastanienbraune Flanken, gestreifte Brust und kastanienbraune Unterflügel unterschieden. Sie kommt bei uns nur als Durchzügler und Wintergast vor. Gast.
5. **Ringdrossel** (*Turdus torquatus*), ~ Amsel, ♂ mattschwarz, mit breitem, weißem, halbmondförmigem Brustschild, ♀ ist brauner gefärbt, mit schmalere, matterem Brustschild. Die Art ist ein typischer Vogel der Latschenregion. Ihr aus Halmen gebautes Nest steht am Boden oder in niedrigem Gesträuch. Br.
6. **Amsel** (*Turdus merula*), ♂ ganz schwarz, mit leuchtend orange-gelbem Schnabel, ♀ braun mit braunem Schnabel. Das Nest dieses verbreiteten Standvogels steht meist niedrig im Gebüsch und ist aus Halmen mit einem Erdkern gebaut. (Die vier bis fünf grünlich-blauen Eier haben blaß-rötlichbraune Flecken.) Br.
7. **Steinschmätzer** (*Oenanthe oenanthe*), ~ Sperling. Diese Art ist wie die folgenden gekennzeichnet durch den weißen Bürzel und die weißen Schwanzseiten, die von der schwarzen Mitte und Spitze des Schwanzes abstechen. Das ♂ hat im Brutkleid blaugrauen Rücken, einen breiten, weißen Augenstreif, schwarze Wangen und Flügel. ♂ und ♀ im Ruhekleid haben mehr rahmfarbenedes Gefieder und bräunlichen Rücken. Der Steinschmätzer ist häufiger Brutvogel in der alpinen Stufe über der Baumgrenze, aber auch an den Lesesteinwällen des Mühlviertels. Das Nest steht in einer Höhlung zwischen Steinen; knixt häufig. Br.
8. **Schwarzkehlchen** (*Saxicola torquata*), < Sperling. Das ♂ dieser Art hat schwarzen Kopf und Kehle, breite weiße Halsflecken und schmalen, weißen Flügelstreif. Die OS. ist schwärzlich, die US. kastanienbraun, bauchwärts in Rahmfarbe übergehend. ♀ sind oben braun mit schwarzen Streifen. Das Schwarzkehlchen kommt im Flach- und Hügelland vor, das Nest steht am oder nahe am Boden. Gast.
9. **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), < Sperling. Dieser Vogel ist oberseits braun und stark gestreift und vom Schwarzkehlchen-♀ durch einen breiten weißen Augenstreif und einen weißen Streifen an der Seite der Kehle unterschieden. Brust und Kehle sind rahmgelb, am schwärzlichen Flügel ist ein weißer Fleck. Das Braunkehlchen ist Charaktervogel des Wiesengeländes. Das Nest steht immer am Boden und ist aus Halmen gebaut. Br.

10. **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), ~ Sperling. Beide Geschlechter mit rostrottem Schwanz und rostrottem Bürzel. ♂ mit schwarzem Gesicht und schwarzer Kehle, weißer Stirn, schiefergrauer OS., rostrote Brust und ebensolchen Flanken; ♀ oberseits graubraun, unten gelblichbraun. Der Gartenrotschwanz ist ein häufiger Brutvogel im Flach- und Hügelland. Das mit Haaren und Federn gefütterte Halmnest steht meist in einer Baumhöhle. Br.
11. **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), ~ Sperling. Bürzel und Schwanz wie bei der vorigen Art, ♂ aber rußschwarz mit weißem Flügelspiegel, ♀ ähnlich denen des Gartenrotschwanzes, aber mit dunkelgrauer US. Diese Art ist häufiger Brutvogel vom Flachland bis in die Alpenregion. Das Nest befindet sich in Nischen von Bäumen, Gebäuden u. dgl. Br.
12. **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), > Sperling. Fast ohne bezeichnende Merkmale, mit Ausnahme des rostroten Schwanzes; OS. einfarbig braun, US. weißlich-braun. In Oberösterreich kommt die Nachtigall nur sehr selten vor. Niedrig stehendes Halmnest; in Auen und Heckenland. Gast.
13. **Blaukehlchen** (*Luscinia svecia*), > Sperling. Beide Geschlechter sind durch kastanienbraune Schwanzwurzel gekennzeichnet. Das ♂ ist zur Brutzeit durch den leuchtend blauen Kehlfleck unverkennbar. ♀ hat einen weißlichen Kehlfleck, mit dunklen Streifen an der Seite, der allmählich in einen unregelmäßigen dunklen Halslatz oder in ein dunkles Brustband übergeht. Das Blaukehlchen ist ein äußerst seltener Brutvogel, der zur Zugzeit im Ufergebüsch von Gewässern vorzufinden ist. Br.
14. **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), ~ Sperling. Unverkennbar — ein olivbrauner Vogel mit orangefarbener Brust und Stirn. Die Art ist vom Tiefland bis in die Latschenregion des Hochgebirges verbreitet. Das Nest findet man unter der Vegetation am Boden oder in verschiedenartigen Nischen; es ist meistens aus Moos gebaut und mit Haaren ausgelegt. Br.

Sänger (Sylviidae)

Die Sänger sind eine zahlreiche Familie kleiner, lebhafter insektenfressender Vögel mit meist schlanker Gestalt und schlankem Schnabel. Alle Arten sind Zugvögel. Bei vielen Arten ist ein sicheres Ansprechen nur bei großer Übung möglich. Die Nester stehen gewöhnlich in der niederen Vegetation auf oder nahe dem Boden. Die Schwirle huschen gern in geduckter Haltung am Auboden umher.

1. **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), < Sperling. OS. stark olivbraun gestreift, US. gelblich-weiß, schwach gestreift. Dieses Tier lebt

sehr verborgen in der Vegetation von Sümpfen, Waldlichtungen usw. Der Gesang erinnert an den Schwirrlaut der Laubheuschrecke. Br.

2. **Schlagschwirl** (*Locustella fluviatilis*), < Sperling. OS. ungestreift olivbraun, US. weißlich, an der Vorderbrust schwach braun gestreift. Das Vorkommen ist ähnlich der vorigen Art. Br.
3. **Rohrschwirl** (*Locustella luscinioides*), < Sperling. OS. ungestreift dunkel rötlichbraun, US. ungestreift bräunlichweiß. Die Art dürfte in Oberösterreich nur als Durchzügler auftreten. Gast.
4. **Drosselrohrsänger** (*Acrocephalus arundinaceus*), < Amsel. Unser größter Rohrsänger. Mit einfarbig brauner OS. und rein bräunlichweißer US.; mit auffallendem Augestreif. Der Drosselrohrsänger ist ein ausgesprochener Bewohner des Röhrichtes, das Nest wird an Schilfhalme angeflochten. Knarrender, lauter Gesang. Br.
5. **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*), < Sperling. Wesentlich kleiner als die vorige Art und von gleicher Färbung, aber mit undeutlichem Augestreif. Auch dieser Vogel ist Bewohner von Schilfbeständen und baut ein zwischen Rohrhalmen hängendes Nest. Br.
6. **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), < Sperling. Schwer vom Teichrohrsänger zu unterscheiden. Die OS. heller, die Beine sind rötlich-fleischfarben (nicht dunkelbraun). Der Sumpfrohrsänger lebt in dichter Vegetation in Wassernähe. Das unordentliche Nest ist an Halmen und Stengeln über dem trockenen Boden aufgehängt. Br.
7. **Schilfrohrsänger** (*Acrocephalus schoenobaenus*), < Sperling. Mit kräftig gestreifter OS. und auffallendem rahmfarbenem Augestreif. Das Tier lebt in Röhricht und üppiger Vegetation in Wassernähe. Das Nest ist ähnlich den vorigen Arten. Singflug. Br.
8. **Binsen- oder Seggenrohrsänger** (*Acrocephalus paludicola*), < Sperling. Ähnlich dem Schilfrohrsänger, aber kräftiger gezeichnet und von diesem durch einen gelblichen Längsstreifen durch die Scheitelmittle und durch braungelblichen Augestreif unterschieden. Die Art bevorzugt Sumpfwiesen. Gast.
9. **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), < Sperling. OS. gelblich olivbraun, Augestreif und US. leuchtend zitronengelb. Beim Singen zeigt der Vogel den leuchtend orangefarbenen Rachen. In den tieferen Lagen verbreitet in Laubwäldern, Gärten und Parks. Das dichte Nest wird in Gebüsch, Hecken usw. gebaut. Im Gesang auch andere Vogellaute. Mehrmalige Wiederholung der Silben. Br.
10. **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), ~ Sperling. Die OS. des „Schwarzblatterls“ ist graubraun mit glänzend schwarzer Kopfplatte beim ♂ und mit rotbrauner beim ♀. Die US. ist aschgrau.

Diese Grasmücke ist im ganzen Land an unterholz- und gebüschreichen Stellen verbreitet. Das Nest steht in Brombeerbüschen, Geißblatt, Immergrün usw., ist sehr dünn und enthält häufig Spinnkokons und ähnliches. Gesang besonders rein und wohlklingend. Br.

11. **Sperbergrasmücke** (*Sylvia nisoria*), > Sperling. Ein oberseits aschgraubrauner Vogel mit weißlicher, gebänderter US. und zwei weißlichen Binden an den dunkelbraunen Flügeln. Diese östliche Art ist in Oberösterreich nur Durchzügler. Gast.
12. **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), ~ Sperling. OS. einfarbig braun, US. bräunlich-weiß ohne besondere Kennzeichen, im ganzen Lande an unterholzreichen Stellen zu Hause. Das Nest steht in niederen Büschen. Br.
13. **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), < Sperling. Mit rostfarbener OS.; das ♂ mit grauer Kappe und weißer Kehle, die US. hell rötlich-isabelfarben. ♀ ist im allgemeinen matter, mit bräunlichem Kopf. Diese Grasmücke bevorzugt mehr offenes Gelände mit Büschen, Brombeeren und Nessel. Das Nest steht in Bodennähe, ist dichter als das der anderen Grasmücken. Gesang eiliges Zwitschern und Schwätzen. Br.
14. **Zaun- oder Klappergrasmücke**, „Müllerchen“ (*Sylvia curruca*), < Sperling. Sehr ähnlich der Dorngrasmücke, doch durch die geringere Größe, grauere OS., dunkle Wangen und das Fehlen von Rostbraun an den Flügeln unterschieden. Vorkommen ähnlich dem der Dorngrasmücke, doch mehr in höherer, dichter Vegetation. Nest aus Wurzelfasern, Haaren und ähnlichem Material gebaut. Gesang etwas „klappernd“. Br.
15. **Weidenlaubsänger**, „Zilpzalp“ (*Phylloscopus collybita*), < Sperling. Ein schlanker, zierlicher Vogel mit olivbrauner OS. und weißlicher US., mit schwachem, zitronengelbem Anflug. Von der folgenden Art (*Fitis*) nur auf Grund der Federlängen am Flügel zu unterscheiden (zweite Handschwinge kürzer als die sechste — beim *Fitis* zweite Handschwinge länger als die sechste). Der Zilpzalp ist im ganzen Lande bis in die Latschenregion verbreitet. Das geschlossene, kugelförmige Nest steht in Bodennähe. Gesang eintönig, zilpzalpt. Br.
16. **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), < Sperling. Vom Zilpzalp kaum zu unterscheiden (siehe diesen!). Gesang zart beginnend, anschwappend, leise abklingend. Br.
17. **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*), ~ Sperling. Größer als die beiden vorhergehenden Arten, durch gelblichgrüne OS., schwefelgelbe Kehle und Brust, weißlichen Bauch und gelben Überaugenstreif gekennzeichnet. In Laub-, aber auch in Nadelwäldern nistet er am Boden zwischen lichtem Unterwuchs. Das Nest gleicht dem des Zilpzalps, enthält jedoch keine Federn wie bei diesem. Singflug in der Balz, Triller. Br.

18. **Berglaubsänger** (*Phylloscopus bonellii*), < Sperling. Ähnlich dem Waldlaubsänger, aber Scheitel und OS. hell graubraun, US. weißlich, hell rahmweißer Augestreif. Die Art ist ein ausgesprochener Waldbewohner. Br.

Goldhähnchen (Regulidae)

Diese winzigen, olivgrünen, baumbewohnenden Arten sind die kleinsten Vögel unseres Landes. In Gestalt und Verhalten erinnern sie etwas an die Laubsänger und die kleinen Meisen.

1. **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), < Zaunkönig. Gekennzeichnet durch den leuchtend gelben Scheitel mit schwarzer Begrenzung, beim ♂ mit orangefarbener Mitte, beim ♀ heller gelb. Flügel mit zwei weißen Binden und einem schwarzen Band. Die Art ist Standvogel in Nadel- und Mischwäldern und streift im Winter mit den Meisentrupps umher. Das kleine, runde, offene Nest hängt meist unter der Spitze eines Nadelzweiges. Br.
2. **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapillus*), < Zaunkönig. Von der vorigen Art durch den weißen Überaugenstreif und den schwarzen Augestreif unterschieden. Dieses Goldhähnchen kommt in den Nadelwäldern des Mühlviertels und des oberösterreichischen Alpengebietes vor. Nest und Eier sind ähnlich denen der vorigen Art. Br.

Fliegenschnäpper (Muscicapidae)

Fliegenschnäpper sitzen gewöhnlich in aufrechter Haltung auf einer Warte, von der aus sie immer wieder kurze Fangflüge auf vorbeikommende Insekten machen. Alle Arten sind Zugvögel.

1. **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), ~ Sperling. Durch aschbraunes Gefieder, gefleckten Scheitel und lichtbraun-streifige weißliche Brust gekennzeichnet. In Oberösterreich ist der Grauschnäpper im ganzen Lande verbreitet, vornehmlich in der Nähe von Siedlungen. Das Nest steht meist an Gebüsch, oft alljährlich an derselben Stelle. Es ist aus Moos, Haaren, Wolle u. dgl. hergestellt und mit Spinnweben zusammengehalten. Br.
2. **Trauerschnäpper** (*Muscicapa hypoleuca*), < Sperling. ♂ hat im Brutkleid Kopf und OS. schwarz, Stirn, US., Flügelfleck und Schwanzseiten weiß. ♂ im Ruhekleid und ♀ sind oben olivbraun, unten rahmweiß, mit kleineren hellen Flügelflecken. Die Art kommt in Oberösterreich nur auf dem Zuge vor. Gast.

3. **Halsbandschnäpper** (*Muscicapa albicollis*), < Sperling. ♂ ist von der vorigen Art durch ein auffallendes weißes Halsband unterschieden. ♀ ist nicht mit Sicherheit zu unterscheiden. Der Halsbandschnäpper bewohnt in Oberösterreich ein begrenztes Gebiet in den Voralpen, besonders im Steyrtal. Er ist Höhlenbrüter und baut ein Nest aus Halmen, aber ohne Federn. Br.
4. **Zwergschnäpper** (*Muscicapa parva*), < Sperling. Oben unauffällig graubraun, unten rahmgelblich, mit auffallenden weißen Flecken an jeder Seite des schwärzlichen Schwanzes; nur ♂ mit leuchtend orangefarbener Kehle. Dieser kleinste unserer Fliegenschnäpper bewohnt die Wälder der Voralpen, das Nest steht ziemlich hoch in Baumspalten. Br.

Braunellen (Prunellidae)

1. **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), < Sperling. Ein unauffälliger Vogel, der durch das satte, schwarz gestreifte Dunkelbraun an der OS. und das Schiefergrau an der Brust am besten gekennzeichnet ist. Die Heckenbraunelle kommt in Hecken, Gebüsch und Dickungen von der Ebene bis in die Latschenregion der Gebirge vor; das auf einer Grundlage von Ästchen aus Moos gebaute und mit Haaren ausgelegte Nest steht immer in geringer Höhe. Br.
2. **Alpenbraunelle** (*Prunella collaris*), < Amsel. Diese Art ist lebhafter gefärbt als die Heckenbraunelle. Kinn und Kehle sind weißlich, schwarz gefleckt, die Brust ist graulich, die Flanken rostbraun gestreift, die OS. streifig graubraun. Der Flügel hat eine unregelmäßige doppelte weiße Binde. Die Alpenbraunelle ist Brutvogel auf felsigen Hängen der Alpen, ihr Nest steht in Felslöchern. Br.

Pieper und Stelzen (Motacillidae)

Pieper und Stelzen sind Erdvögel, die flink laufen und rennen. Die Bachstelzen sind sehr schlank, kräftig schwarz-weiß gezeichnet, mit langem Schwanz, schlankem Schnabel und schlanken Beinen. Die Pieper sind braunstreifige Vögel mit weißen oder weißlichen Schwanzkanten, nicht ganz so schlank wie die Stelzen und besitzen eine lange Hinterzehenkralle.

1. **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), ~ Sperling. OS. braun, schwärzlich gestreift, US. gelblich rahmfarben mit schwärzlichem Bartstreif, kräftig braun gestreifter Brust und gestreiften Flanken. Der Baumpieper bewohnt Waldblößen, Hänge mit zerstreuten Bäumen und Büschen usw. Das Nest steht am Boden unter hohem Gras und ist aus Halmen gebaut. Singflug von Baum zu Baum. Br.

2. **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*), ~ Sperling. Sehr ähnlich der vorigen Art, unterschieden aber durch die olivfarbenere OS., die hellere, weniger gelbe Brust und die zahlreicheren Streifen. Die Art bewohnt Sumpfwiesen und Ödland und nistet am Boden im Schutze von Grasbüscheln. Br.
3. **Wasserpieper** (*Anthus spinoletta*), > Sperling. Etwas größer und schlanker als die beiden vorigen, mit weißlichem Augenstreif und weißlicher US., die im Herbst und Winter gestreift, zur Brutzeit aber ungestreift ist und einen rötlichen Anflug hat. Der Wasserpieper ist Brutvogel in der Almregion und hält sich im Winter an den Schotterbänken der Flüsse auf. Das Nest steht wie bei den anderen Piepern am Boden. Br.
4. **Bachstelze** (*Motacilla alba*), ~ Sperling. Ein kräftig gezeichneter schwarz-weißer Vogel mit langem Schwanz. Im Brutkleid Kopf, Kehle und Vorderbrust schwarz, Rücken hellgrau, Schwanz schwarz mit weißen Außenfedern, Stirn, Kopfseiten und Bauch weiß. Im Ruhekleid Kehle weiß, schwarzes Kropfband mit grauen Säumen. Die Art kommt im ganzen Lande vor, oft, aber nicht immer, am Wasser. Das Nest steht in Höhlungen von Gebäuden, Felsen und Bäumen; es ist aus Moos oder Halmen gebaut. Br.
5. **Bergstelze** (*Motacilla cinerea*), ~ Sperling. Von den anderen Stelzen zu jeder Jahreszeit durch den sehr langen, schwarzen Schwanz mit weißen Außenfedern, durch blaugraue OS. und gelbe Schwanzunterseite unterschieden. Die Brust ist im Sommer leuchtend gelb, im Winter gelbbraunlich. Das ♂ hat einen auffallenden weißen Augenstreif und einen weißen Streif vom Schnabel unter der grauen Wange; Kinn und Kehle sind im Sommer schwarz, im Winter weißlich. Das ♀ hat zu jeder Jahreszeit eine weißliche Kehle. Diese Stelze bevorzugt klare, rasch fließende Gewässer, besonders der Gebirge, und brütet wie die vorige Art in Höhlungen. Kommt nicht selten vor größeren Niederschlägen ins Flachland. Br.
6. **Schafstelze** (*Motacilla flava*), ~ Sperling. Im Gegensatz zu der Bergstelze ist diese Art oberseits olivgrünlich, mit grauem Kopf, weißem Augenstreif und weißem Kinn, die US. ist im Frühling leuchtend gelb, im Herbst blasser. Die Schafstelze brütet gerne in der Nähe von Wasser, Sümpfen und Wiesen in einer Bodenvertiefung. Br.

Seidenschwänze (Bombycillidae)

Seidenschwanz (*Bombycilla garrula*), < Amsel. Ein auffallender, relativ dicker Vogel mit rötlich-kastanienbrauner Haube und kurzem Schwanz mit gelben Spitzen, schwarzem Augenstreif und Kehlflleck. Die OS. ist kastanienbraun, die US. hell rötlichbraun; die dunklen Flügel sind auffallend weiß und gelb gezeichnet mit scharlachroten

„Siegelackplättchen“ an den Spitzen der Armschwinge. Der Seidenschwanz ist ein im Norden beheimateter Invasionsvogel, der nur im Winter unregelmäßig bei uns an Hecken und Waldrändern erscheint. Wintergast.

Würger (Laniidae)

Würger sind kontrastreich gefärbte Singvögel mit hakig gebogener Schnabelspitze, die gewöhnlich aufrecht auf „Aussichtsplätzen“, z. B. Telegraphendrähten, sitzen; die Beute wird oft auf Dornen aufgespießt. Mit Ausnahme des Raubwürgers sind sie Zugvögel, die sehr spät aus ihrem Winterquartier zurückkommen. Alle Würger ziehen offenes, baumbeständiges Gelände vor.

1. **Raubwürger** (*Lanius excubitor*), ~ Amsel. Dieser größte unserer Würger ist durch ein kontrastreich schwarz-weiß-graues Gefieder gekennzeichnet. Stirne, Scheitel und Rücken sind grau, Augenfleck, Schwinge und Schwanz schwarz, die Schwanzaußenseiten, eine Binde in Flügel und ein Streifen zwischen dem Augenfleck und dem Scheitel sind weiß. Heckenlandschaft. Br.
2. **Schwarzstirnwürger** (*Lanius minor*), < Amsel. Sehr ähnlich dem Raubwürger, aber kleiner. Der schwarze Augenfleck setzt sich über die Stirn fort, der weiße Streifen darüber fehlt; die US. hat einen hellrötlichen Anflug. Diese Art kommt möglicherweise noch in der Welserheide vor. Gast.
3. **Rotkopfwürger** (*Lanius senator*), < Amsel. Von den beiden vorhergehenden Arten durch satt kastanienbraunen Oberkopf und Nacken unterschieden. Die breite schwarze Gesichtszeichnung ist über die Stirn ausgedehnt, Kehle und US. sind weiß, die schwärzliche OS. und die Flügel tragen weiße Schulterflecken und Flügelbinden. Dieser Würger kommt in den tiefer gelegenen Teilen des Landes vor. Das Nest steht 2 bis 3 m hoch, meist am Ende eines Obstbaumastes und ist von dem der folgenden Art durch größere Dichte unterschieden. Br.
4. **Rotrückwürger**, „Neuntöter“ (*Lanius collurio*), > Sperling. Mit hellgrauem Scheitel, breiter, schwarzer Gesichtszeichnung und kastanienbraunem Rücken. Die US. ist rötlichweiß, der Schwanz schwarz mit weißen Seiten. Beim ♀ fehlt die schwarze Gesichtszeichnung und die OS. ist matter. Die Art ist bis in die Alpentäler verbreitet. Das unordentliche Nest steht in Büschen, ist aus Halmen gebaut und enthält 5 bis 6 Eier. Bevorzugt Hecken- gelände. Br.

Stare (Sturnidae)

Star (*Sturnus vulgaris*), fast ~ Amsel. Schwärzlich bronzegrün und purpurfarben glänzend, kurzer Schwanz, spitze Flügel und langer, scharfer Schnabel; im Winter dicht weiß getüpfelt. Der Star ist ein

im ganzen Lande verbreiteter Höhlenbrüter, der gerne Nistkästen annimmt. Sehr geschwätzig, ahmt auch andere Vogelstimmen nach. Gesellig im Hecken- und Kulturland. Br.

Finken und Ammern (Fringillidae)

Die hierher gehörenden Arten sind Körnerfresser mit starkem, an der Wurzel gewöhnlich dickem Schnabel; sie sind in der Regel Standvögel. Die Geschlechter sind meist verschieden gefärbt.

1. **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), > Sperling. Mächtiger Schnabel, Stiernacken, kurzer weißspitziger Schwanz und blauschwarze Flügel mit auffallenden weißen Schulterflecken kennzeichnen diesen Vogel. Der Rücken ist sattbraun, die US. hellrötlichbraun, die Kehle schwarz. Das Tier bewohnt vor allem Mischwälder, Parkanlagen und Obstgärten im Flachland und Hügelland. Das Nest befindet sich in ziemlicher Höhe auf einem Baum und ist aus Halmen, Moos und Flechten mit einer charakteristischen Unterlage aus losen Ästchen und Fasern gebaut. Br.
2. **Grünling** (*Chloris chloris*), ~ Sperling. Olivgrün, mit gelbgrünem Bürzel und auffallendem Gelb an Flügeln und Schwanz. Ein häufiger Standvogel, der vor allem in der Nähe von Siedlungen auf Büschen und kleinen Bäumen nistet. Das Nest ist aus Halmen, Moos und dünnen Zweigen gebaut. Br.
3. **Stieglitz**, „Distelfink“ (*Carduelis carduelis*), < Sperling. Unverkennbar durch die schwarzgelben Flügel, den schwarz-weißen Schwanz und den beim Alttier schwarz-weiß-roten Kopf. Der Stieglitz bewohnt Gärten und Kulturland und sucht zur Nahrungssuche im Winter Disteln auf. Das Nest ist ein Napf aus Moos und Fasern, mit Distelwolle ausgelegt und steht auf Bäumen, gewöhnlich nahe an der Spitze eines Zweiges. Br.
4. **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), < Sperling. ♂ ist gelbgrün mit schwarzem Scheitel und Kinn; Bürzel, Flügelbinden, Schwanzseiten und Streif hinter dem Auge sind gelb, Rücken und Flanken braungrau gestreift. ♀ ist grauer, mit weniger Gelb und ohne Schwarz am Kopf. Der Zeisig brütet vor allem in Nadelwäldern. Das Nest ist ähnlich dem des Stieglitzes und steht immer hoch in Nadelbäumen an einer Zweigspitze. Br.
5. **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), < Sperling. ♂ mit kastanienbrauner OS., Schwingen und der leicht gegabelte Schwanz sind dunkelbraun mit weißen Säumen. Stirn rötlich, Hinterkopf grau, die US. gelbbraunlich, die Brust rötlich. ♂ hat in der Brutzeit Scheitel und Brust karminrot. Diese Art bevorzugt offenes Gelände mit Hecken und nistet gesellig in Dickungen und Hecken. Das Nest ist aus Halmen gebaut und mit Haaren oder Wolle gefüttert. Br.

6. **Birken- oder Leinzeisig** (*Carduelis flammea*), < Sperling. Ein kleiner graubraun gestreifter Finkenvogel mit leuchtend roter Stirn und dunklem Kinn. Die Art nistet an und über der Baumgrenze; kann auch im obersten Mühlviertel vorkommen. Das Nest hat eine Unterlage aus dünnen Zweigen, die ihm von außen ein unordentliches Aussehen geben, innen eine saubere Mulde mit Weidenwolle, Haaren und Federn. Gast.
7. **Zitronenzeisig** (*Carduelis citrinella*), < Sperling. Grünlich mit graulichem Nacken und Halsseiten, Flügel schwärzlich mit grünlichgelber Binde. Von Zeisig und Girlitz durch den graulichen Hals und die ungestreifte US. unterschieden. Der Zitronenzeisig kommt in Gebirgslagen an der Baumgrenze vor, er nistet hauptsächlich auf Nadelbäumen. Gast.
8. **Girlitz** (*Serinus canaria*), < Sperling. Der Girlitz ist ein zierlicher, gestreifter, gelblicher Finkenvogel mit kurzem, dickem Schnabel und leuchtend gelbem Bürzel. Stirn, Augenstreif, Kehle und Brust sind beim ♂ leuchtend gelb. Er bewohnt Gärten, Parks, Friedhöfe usw. und nistet mit Vorliebe auf Nadelbäumen. Der Gesang besteht in vielen kleinen Tönen. Br.
9. **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), ~ Sperling. ♂ fällt mit seiner leuchtend roten US., der blaugrauen OS. und der schwarzen Kappe sofort auf. Flügel und Schwanz sind schwarz, der Bürzel weiß. ♀ unterscheidet sich durch seine rötlichbraune US. Der Gimpel bewohnt Wälder, aber auch Hecken und Obstgärten. Das niedrig stehende Nest befindet sich häufig in immergrünen Bäumen und Sträuchern. Es besitzt eine Basis aus dünnen Ästchen und ist mit dunklen Würzelchen und Haaren ausgelegt. Melancholischer Lockruf. Br.
10. **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostra*), ~ Sperling. ♂ dieser Art sind ziegelrot mit dunklen Flügeln und dunklem Schwanz, die ♀ olivfarben mit gelblichem Bürzel und weißlicher US. Der Fichtenkreuzschnabel ist ein typisches Tier der höher gelegenen Nadelwälder, das vor allem in Samenjahren der Fichte besonders häufig auftritt. Er nistet auf Nadelbäumen und brütet zu allen Jahreszeiten, auch im Winter. Das gut mit feinen Halmen, Haaren und Federn ausgelegte Halmnest enthält vier Eier. Br.
11. **Bindenkreuzschnabel** (*Loxia leucoptera*), ~ Sperling. Sehr ähnlich dem Fichtenkreuzschnabel, aber von diesem durch die auffallende doppelte weiße Flügelbinde sicher zu unterscheiden. Der Bindenkreuzschnabel, der im Nordosten beheimatet ist, tritt gelegentlich invasionsartig bei uns auf. Gast.
12. **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), ~ Sperling. Das ♂ ist unten rötlichbraun, hat kastanienbraunen Rücken und schieferblauen Scheitel und Nacken; das ♀ ist oben hell olivbraun, unten lichter. Auffallend ist bei beiden Geschlechtern die doppelte weiße

- Flügelbinde. Der Buchfink ist häufiger Brutvogel im ganzen Lande. Das sehr saubere Nest aus Moos ist außen mit Flechten und Spinnweben verkleidet und innen mit Haaren ausgelegt. Br.
13. **Bergfink** (*Fringilla montifringilla*), ~ Sperling. Vom Buchfink leicht durch den weißen Bürzel zu unterscheiden. Das ♂ hat einen kräftig orangebräunlichen Schulterfleck und eine ebensolche Brust. Kopf und Rücken sind im Frühjahr schwärzlich, im Winter bräunlich. Der Bergfink ist in Oberösterreich ziemlich regelmäßiger Wintergast, jedoch kann die Anzahl der Tiere stark wechseln. Wintergast.
 14. **Schneefink** (*Montifringilla nivalis*), > Sperling. OS. braun, US. rahmweiß, grauer Kopf, schwärzliche Kehle, Schwanz weiß mit schwarzer Mitte, großes weißes Flügelfeld; kahle Berghänge über 1800 m. Kommt im Winter auch ins Tal. Nest in Felsspalten. Br.
 15. **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), ~ Sperling. Kopf und US. des ♂ sind zitronengelb, der Bürzel ist zimtbraun, die OS. ist braun gestreift. Das ♀ ist weniger gelb, hat aber den gleichen Bürzel. Die Goldammer ist ein typischer Vogel der Hecken und Wald-ränder bis in höhere Lagen. Das Halmnest steht am Boden. Br.
 16. **Graumammer** (*Emberiza calandra*), > Sperling. Diese größte Ammer ist sandbraun, oben und unten braun gestreift, sie hat kein Weiß an Flügeln und Schwanz, ist größer als die ähnlichen Lerchen und Pieper und hat einen stärkeren Schnabel. Die Graumammer bewohnt Kulturland in den tiefsten Teilen Oberösterreichs. Das Nest steht am Boden unter hohem Gras, ist aus Halmen gebaut. Gast.
 17. **Rohrammer**, „Rohrspatz“ (*Emberiza schoeniclus*). Das ♂ ist von den anderen einheimischen Ammern durch schwarzen Kopf und weißes Halsband unterschieden. Die OS. ist dunkelbraun mit schwarzen Streifen und graulichem Bürzel, die US. ist graulichweiß, die äußeren Schwanzfedern sind weiß. Das ♀ hat dagegen braunen Kopf, hell braungelben Augenstreif und auffallenden schwarzweißlichen Bartstreif, bräunlichen Bürzel, gelblichbraune Kehle und Unterseite mit schwarzen Streifen an der Brust und den Flanken. Die Rohrammer bewohnt Röhricht und Sümpfe, sie nistet auf oder knapp über dem Boden in dichter Vegetation; das Nest ist aus Halmen gebaut. Gast.

Sperlinge (Passerida)

1. **Haussperling**, „Spatz“ (*Passer domesticus*). Der Spatz ist wohl allgemein bekannt. Von der folgenden Art unterscheidet er sich durch den dunkelgrauen Scheitel, die schwarze Kehle und die weißlichgrauen Wangen. ♀ schlichteres, graubraunes Gefieder, ist, mit wenigen Ausnahmen, im ganzen Lande, soweit mensch-

liche Siedlungen reichen, verbreitet und genießt keinen Schutz. Das Nest befindet sich gewöhnlich in Nischen an Gebäuden, manchmal auch in Nistkästen; es ist unordentlich aus Halmen gebaut, mit Federn ausgelegt und öfters überdacht. Br.

2. **Feldsperling** (*Passer montanus*). Die Art ist vom Haussperling durch die schokoladenbraune Kappe und den schwarzen Fleck auf den reinweißen Wangen, die fast ein geschlossenes Halsband bilden, zu unterscheiden. Er ist weniger an menschliche Siedlungen gebunden und brütet in Baumhöhlen oder Nistkästen, in denen er ein großes, überdachtes Halmnest baut, das mit Federn gefüttert ist. ~ Haussperling. Auch diese Art ist nicht geschützt. Br.

Übersicht über die jagdbaren Vögel nach § 2 Abs. 1 lit. b des O. ö. Jagdgesetzes.

Das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruhuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, die Brachvögel, die Reiher, die Rohrdommeln, die Störche, die Regenpfeifer, die Rallen, die Taucher, die Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, die Tag- und Nachtraubvögel, der Kolkrabe.

Kriechtiere und Lurche

Kaum einer Gruppe der einheimischen Tierwelt wird im allgemeinen mehr Abneigung und Unverständnis entgegengebracht, wie den Kriechtieren und Lurchen, und die Anzahl der Menschen, welche sich ihnen aufgeschlossen zeigen, ist verschwindend gering. Die Wurzel dieser Ablehnung liegt vielfach in altüberlieferten Vorurteilen und in immer wieder auftauchenden Schauergeschichten, denen sogar der moderne Mensch des 20. Jahrhunderts oft bedenkenlos verfällt.

Der grüne Laubfrosch und die anmutige Eidechse werden gerade noch geduldet. Die Kröte und der Grasfrosch — beide vom Laien häufig verwechselt — gelten schon als häßlich und die Schlange wird zum Abbild des Bösen und daher in sinnloser und grausamer Weise verfolgt.

Sämtliche Kriechtiere und Lurche sind Kalt- oder besser gesagt Wechselblütler, das heißt, sie sind abhängig von der Wärme und Feuchtigkeit, die sie in ihrem natürlichen Lebensraum finden. Zum Unterschied von den Warmblütlern (Säugetiere, Vögel), die zur Erhaltung ihres Lebens laufende Nahrungszufuhr benötigen, sind die Wechselblütler imstande, in Zeiten der Kälte und Dürre in einer Art Ruhezustand eine längere Hungerperiode durchzustehen. Nur so vermögen sie in unseren Breiten die langen Wintermonate, während der sie ihre natürliche Nahrung nicht finden können, zu überdauern. Die meisten von ihnen sind gewöhnt, nur lebende und sich bewegende Nahrung aufzunehmen und ihr Kostzettel, der sich hauptsächlich aus schädlichen Insekten und bei Schlangen auch aus Mäusen und Ratten zusammensetzt, zeigt ihre Nützlichkeit im Haushalt der Natur und vor allem auch für uns Menschen.

Der überwiegend größte Teil unserer einheimischen Kriechtiere und Lurche ist geschützt. In der Anlage A zu § 4 Abs. 1 der O. ö. Naturschutzverordnung sind diese Tiere namentlich angeführt.

Diese Verordnung bestimmt, daß die Verfolgung, der Fang, die Beunruhigung und das Töten dieser Tiere sowie ihrer Brut untersagt ist. Sie alle sind Glieder der Lebensgemeinschaft unserer Heimat und im Naturhaushalt nicht wegzudenken. Die „Kultivierung“ unserer Landschaft in Form von Flußregulierungen, Urbarmachung jedes kleinsten Stückchens Erde, Abholzung, Zuschüttung der Tümpel usw. bedrohen die Existenzmöglichkeiten dieser Wirbeltiergruppen immer mehr. Es ist daher Pflicht jedes Menschen, durch Aufklärung und tatkräftige Maßnahmen das Leben gerade dieser zu Unrecht verfolgten Tierarten zu erhalten und den oft unsinnigen Zerstörungen ihres Lebensraumes wirksam entgegenzutreten.

Unter unseren einheimischen Reptilien und Amphibien gibt es keine ausgesprochenen Schädlinge. Es stimmt zwar, daß eine Kreuzotter gelegentlich durch ihren Biß gefährlich wird, aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß sie durch das Vertilgen der Mäuse, ihrer Hauptnahrung, äußerst nützlich ist. Es gibt jedoch immer eifrige „Helden“, welche in ihrem Kreuzotterwahn zumeist Blindschleichen, Schlingnattern und andere harmlose Schlangen sinnlos töten. Eine edle Aufgabe für die Naturschutzwachorgane und Erzieher besteht darin, breiteste Kreise der Bevölkerung, insbesondere aber die Jugend, über die Gegebenheiten der Natur aufzuklären und dadurch zum Schutze dieser mißachteten Kreaturen beizutragen.

Der Naturschutz kann nur dann erfolgreiche Arbeit leisten, wenn vor allem seine Organe mit der Artzugehörigkeit ihrer Schützlinge völlig vertraut sind. Die nachfolgenden Beschreibungen bringen in einfacher Weise, ohne Zuhilfenahme wissenschaftlicher Fachausdrücke die äußeren Merkmale, die Lebensweise und den Lebensraum der in Oberösterreich beheimateten Kriechtiere und Lurche.

Kriechtiere (Reptilia)

Die Kriechtiere sind wechselwarme Wirbeltiere, die von Beginn ihres Lebens an durch Lungen atmen, also — zum Unterschied von den Lurchen — keine Verwandlung durchmachen. Die Haut trägt Schuppen oder Schilder der Lederhaut. Sie greift sich deswegen glatt, niemals aber feucht und schlüpfrig an.

Die Gestalt zeigt wenig Übereinstimmendes, denn der Rumpf ist bei den einen mehr gedrungen, bei anderen langgestreckt und wurmförmig, ruht bei den Eidechsen auf Füßen, die unseren Schlangen fehlen. Unsere Eidechsen besitzen zwei annähernd gleichgroße Beinpaare, mit Ausnahme der Blindschleiche. Die Blindschleiche ist die einzige fußlose Eidechse unseres Raumes. Während sich die Schlangen und die Blindschleiche „schlängelnd“ fortbewegen, benutzen die Eidechsen ihre Gliedmaßen zur Fortbewegung.

Das Skelett ist völlig verknöchert und ebenso zeigt auch der Schädel eine vollständige Verknöcherung seiner Teile. Eine besondere Beweglichkeit des Ober- und Unterkiefers ist bei den Schlangen zu beobachten, deren Maul zum abwechselnden Vorschieben beider Seiten der Unterkiefer befähigt ist. Durch diese Einrichtung ist es ihnen möglich, eine viel größere Beute zu verschlingen, als es ihnen die normale Maulöffnung zulassen würde. Sicher hat diese absonderliche Art des Freßaktes dazu beigetragen, die menschliche Abneigung gegen diese Tiere zu verstärken. Das Maul der Eidechsen hingegen ist nicht in diesem Maße dehnbar und sie sind daher nur befähigt, kleinere Futtertiere zu verzehren. Die einheimischen Echsen besitzen am Rande des Kiefers aufsitzende, kleine und völlig gleichartig ausgebildete Zähne.

Unsere heimischen Schlangen bilden hingegen zwei andere Zahnformen. Die Zähne sind entweder ungefurcht und ohne Giftkanal (aglyph, Glattzähler), oder mit einem Giftkanal versehen, welcher mit der Giftdrüse in Verbindung steht (solenoglyph, Röhrenzähler). An der Spitze des Zahnes ist eine Öffnung, durch die das Gift in die gebissene Stelle eintritt. Die beiden Giftzähne sitzen am vorderen Kieferende und werden erst beim Öffnen des Maules durch einen komplizierten Knochen- und Muskelmechanismus aufgerichtet. Der einzige in Oberösterreich vorkommende Röhrenzähler ist die Kreuzotter, während alle übrigen einheimischen Schlangen zu den Glattzählern zu rechnen sind.

Die Ausbildung der Zunge ist bei Schlangen und Eidechsen verschieden. Bei Schlangen ist diese in zwei unglaublich bewegliche Spitzen ausgezogen, während sie bei den Eidechsen aus einem mehr oder weniger zweiteilig zugespitzten Fleischlappen besteht. Besonders deutlich und als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal tritt diese Variante zwischen Nattern und Blindschleichen auf. Eidechsen trinken daher auch mit leckenden Bewegungen der Zunge, während das Trinken bei Schlangen durch kauende Bewegung des Unterkiefers geschieht.

Das am besten ausgebildete Sinnesorgan bei allen Reptilien ist das Auge. Bei den Echsen ist eine Nickhaut vorhanden, welche über das Auge gezogen werden kann; das Auge ist also wie bei anderen Wirbeltierarten verschließbar. Außerdem haben die Augen auch Augenlider. Das Schlangenaug ist jedoch unbeweglich und ohne Lider.

Das Gehör steht dem der höheren Tiere sichtlich nach. Dem Echsenohr fehlt die Muschel, das Trommelfell liegt eingebettet an der hinteren Kopfpattie. Den Schlangen fehlt eine äußere Gehörbildung, sie sind daher nicht imstande zu hören.

Das hauptsächlichste Organ des Tastsinnes ist bei allen Reptilien die Zunge, die besonders bei den Schlangen auch als Sitz des Geruchsinnes anzusprechen ist. Der Geschmackssinn ist verkümmert und kann nur in geringem Maße bei den Echsen angenommen werden. Aus dem bisher Erwähnten läßt sich folgern, daß die Gehirntätigkeit der Kriechtiere verhältnismäßig gering sein muß. Doch darf nicht vergessen werden, daß im allgemeinen die Kompliziertheit des Verhaltens der Tiere nicht größer ist, als es für die Erhaltung des Einzelwesens ebenso wie der Art nötig ist.

Die Stimme der Kriechtiere ist stark rückgebildet. Unsere Eidechsen und Schlangen lassen zuweilen ein mehr oder minder lautes Zischen vernehmen, welches allerdings nur im Erregungszustand ausgestoßen wird.

Die Kriechtiere entwickeln sich aus Eiern, die im wesentlichen denen der Vögel gleichen und eine lederartige, dehnbare Schale besitzen. Die Zeitigung der Eier geschieht durch die Sonne und durch die Wärme des sie nach der Ablage umgebenden Bodengrundes. Bei

einzelnen Arten entwickelt sich das Junge schon im Mutterleib und durchbricht bei der Eiablage sofort die Schalenhaut (Blindschleiche, Bergeidechse, Glatte Natter, Kreuzotter); es wird mithin lebend geboren (ovovivipar).

Die räumliche Verbreitung ist abhängig von klimatischen Verhältnissen. Als sonnenhungrige Geschöpfe bevorzugen sie vor allem warme Zonen unseres Landes und dringen in höhere Regionen nur mehr in gewissen Arten und auch da nur selten vor. Die Aufenthaltsorte sind sehr verschieden, doch darf man die Kriechtiere im allgemeinen als Landtiere bezeichnen. Sie leben auf und unter dem Boden, zwischen Gestrüpp und Wurzeln, auf Lichtungen, Waldblößen, Flußrändern und zwischen Felsgestein. Manche Arten scheinen sich in der Nähe menschlicher Behausungen wohl zu fühlen.

Im Nachfolgenden soll nun näher auf die in Oberösterreich vorkommenden Reptilien eingegangen werden.

Eidechsen

1. **Zauneidechse** (*Lacerta agilis agilis*): Unsere häufigste und am weitesten verbreitete Echse ist die Zauneidechse.

A u s s e h e n: Ihre Länge beträgt meist nur 20 cm, der Kopf ist verhältnismäßig kurz, dick und stumpfschnauzig, der Schwanz ist nicht mehr als $1,2/3$ mal so lang als Rumpf und Kopf. Zum Unterschied zu vielen südlichen Eidechsenrassen ist der Rumpf nicht abgeplattet, sondern rund. Hinter dem Nasenloch sind zwei übereinanderstehende Schildchen angeordnet; die Schläfen sind mit größeren, unregelmäßigen Schildchen bedeckt. Die das Halsband bildende Reihe hat einen gezackten Rand. Die ziemlich großen Rückenschuppen sind gekielt. Die Färbung ist ziemlich variabel. In der Färbung des Männchens herrscht oberseits — mit Ausnahme der Rückenmitte — ein mehr oder minder lebhaftes Grün vor, beim Weibchen dominiert graubraun. Der Scheitel, Rückenstreifen und Schwanz sind meistens braun, Kinn und Unterseite des Körpers beim Männchen gelbgrün, beim Weibchen gelblich bis weiß. Die Rückenmitte und die Flanken sind durch weiße Abzeichen unterbrochen. Mitunter sind auch Tiere mit einfarbig brauner oder ziegelroter Rückenmitte zu beobachten. Nur in äußerst seltenen Fällen kommen ganz schwarze Stücke (melanotische Exemplare) vor.

L e b e n s w e i s e: Die Zauneidechse ist eine Bodenechse, die sonnige und trockene Gegenden liebt. Bevorzugte Aufenthaltsorte sind sonnige Abhänge, Steinhalden, Hecken, Wald- und Straßenränder, Gärten und Parks. Ja, sogar in vielen Friedhöfen ist sie häufig vertreten. In ihrer Beweglichkeit steht sie weit hinter den meisten südlichen Artverwandten. Sie schlüpft aber sehr gewandt durch dichtes Gras und klettert mitunter auch auf

niedereres Gebüsch, um sich dort zu sonnen. Bei uns erscheint sie Mitte April und beginnt sich im Mai zu paaren. Das Weibchen gräbt im Sommer in lockeren Boden seine 5 bis 14 Eier ein, aus denen Anfang August die ersten Jungtiere entschlüpfen. Zauneidechsen fressen neben anderen Insekten mit Vorliebe Weißlinge und werden dadurch dem Gärtner nützlich. Unter den zahllosen Feinden, die sowohl ihr als auch unseren anderen Echsen nachstellen, sind Glatte Natter, Kreuzotter, Marder, Raubvögel, Hühner und Katzen zu nennen.

Vor Auftreten der ersten Nachtfröste beziehen unsere Echsen ihre Winterquartiere in lockerem Erdreich unter Wurzeln usw.

Vorkommen: Die Zauneidechse ist über ganz Oberösterreich verbreitet, steigt jedoch im Gebirge nicht viel über 1.000 m Höhe. Sie meidet feuchte Wiesen und Moore und kommt daher in unseren großen Moorgebieten, wie im Ibmer Moor und ähnlichen Landstrichen nicht vor. Dort wird sie von der Wald- oder Bergeidechse abgelöst.

2. **Bergeidechse** (*Lacerta vivipara*): Neben der Zauneidechse tritt in vielen Gegenden unserer engeren Heimat auch die kleinere und zierlichere Bergeidechse auf.

Aussehen: Die Länge beträgt 18 cm, wovon auf den an der Wurzel gleichmäßig dicken Schwanz 10 cm kommen. Sie ist die kleinste der bei uns vorkommenden Echsen und mäßig schlank. Kopf, Leib und Zehen sind zarter gebaut als bei der Zauneidechse, die Schuppen sind jedoch verhältnismäßig größer. Der Rumpf ist nicht abgeplattet. Die Grundfärbung der Rückenseite ist ein helleres oder dunkleres Braun, das auf der Rückenmitte und auf den Flanken dunklere Streifen bildet. Einzelne Exemplare können fast schwarz sein. Der Bauch des Männchens ist orange-gelb und schwarz getupft, der des Weibchens gelblich-weiß oder hellgrau und ungefleckt. Jungtiere sind mitunter fast schwarz. Außerdem unterscheidet sich das Männchen vom Weibchen durch größere Schlankheit, flacheren Kopf, durch die geschwollene Schwanzwurzel und auch durch lebhaftere Färbung und Zeichnung.

Lebensweise: Die Bergeidechse bewohnt mit Vorliebe mäßig sonnige Plätze im Wald, auf Wiesen, Sümpfen, Mooren und bevorzugt dabei die Nähe des Wassers, in das sie sich bei Verfolgung sogar flüchtet. Ihre Lebensweise unterscheidet sich sonst nicht wesentlich von der der Zauneidechse. Entsprechend ihrem Vorkommen in hohen Regionen erscheint sie dort erst aus ihrem Winterschlaf im Mai oder sogar erst im Juni und beginnt sich kurz darauf zu paaren. Die Keimlinge entwickeln sich im Mutterleib so weit, daß die Jungtiere sofort nach der Eiablage die Eihülle zerreißen. Die Mutter schenkt ihnen nicht die geringste Teilnahme, sondern läuft nach Ablage des letzten Eies

auf und davon. Die 3 bis 10 Jungen wachsen auffallend rasch. Die Lieblingsnahrung der Bergeidechse sind Regenwürmer, obwohl sie auch die übliche Insektenkost nicht verschmäht.

Vorkommen: Die Bergeidechse kommt in unserer engeren Heimat nur in bestimmten Gebieten vor. Während ihr Verbreitungsgebiet im Mühlviertel nicht sehr groß ist — sie wurde im Raume Leonfelden-Schenkenfelden nachgewiesen — tritt sie im südlichen Oberösterreich häufig auf. So steigt sie vor allem im Gebirge zum Teil bis über 2.000 m hoch und fehlt dort nirgends. Außerdem ist sie auch die charakteristische Eidechse des Ibmer Moores. Im Raum um Linz-Urfahr fehlt sie gänzlich.

3. **Mauereidechse** (*Lacerta muralis muralis*): Die Mauereidechse ist ein ausgesprochener Vertreter der südlichen Echsenfauna und in Oberösterreich nur lokal verbreitet.

Aussehen: Das sehr schlanke Tierchen erreicht eine Länge bis 19 cm. Es zeichnet sich vor den vorher beschriebenen Arten durch einen langen, niedergedrückten Kopf, einen abgeplatteten Rumpf und den mehr als die Hälfte der Gesamtlänge beanspruchenden spitzen Schwanz aus. Die Schuppen des Rückens und der Seiten sind klein und rundlich, wodurch der Rücken wie gekörnelt erscheint. Die Oberseite des Körpers ist grau- bis rötlichbraun gefärbt und mit schwarzen Flecken oder einem Netzwerk versehen. An den Flanken tritt eine Längsreihe blauer Flecken hervor. Der Bauch kann weiß, gelb oder ziegelrot gefärbt sein und weist gelegentlich auch schwarze Flecken auf. Eine besonders schöne Form, die Unterart *Lacerta brüggemanni* mit einem Netzwerk auf dem Rücken, breitet sich von Passau am nördlichen Donauufer nach Osten aus und wird gelegentlich auf oberösterreichischem Boden gesichtet.

Lebensweise: Durch ihre Behendigkeit und Schnelligkeit übertrifft sie alle einheimischen Eidechsen bei weitem und ist ein wahrer Meister im Klettern an Mauern, Felsen und Bäumen. Jede ihrer Bewegungen geschieht in jäher Weise, jedoch voller Anmut. Dieses flinke Tierchen liebt sonniges, steiniges Gelände, wo es vergesellschaftet sein munteres Spiel treibt. Die Weibchen können vom Frühjahr bis zum Sommer zwei- bis dreimal je 2 bis 8 Eier ablegen, aus denen nach 4 bis 6 Wochen die Jungen schlüpfen. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern und erstreckt sich mitunter auch auf süße Beeren. Kaum eine andere einheimische Eidechsenart hat sich so sehr an die Nähe menschlicher Behausungen gewöhnt wie unsere Mauereidechse und häufig kann sie am Gemäuer von Wohnhäusern oder in steinigen Gartenanlagen gesehen werden.

Vorkommen: Die Mauereidechse ist eigentlich kein typischer Vertreter der oberösterreichischen Echsenfauna und doch

hat sie sich bei uns in gewissen Gebieten niedergelassen und stark vermehrt. Vor mehreren Jahrzehnten wurden an der Urfahrwand bei Linz (nördlich der Donau) mehrere Exemplare ausgesetzt, deren Zahl seit dieser Zeit stark zugenommen hat. Außerdem kommt sie auch sporadisch im südlichen Rodlgebiet und am nördlichen Donauufer entlang bis zur bayrischen Grenze vor. Die bei Passau vorkommende Form scheint sich gleichfalls mehr nach Südosten auszubreiten. In den Landstrichen südlich der Donau kommt die Mauereidechse nicht vor.

4. **Smaragdeidechse** (*Lacerta viridis viridis*): Unter den in Oberösterreich lebenden Echsenarten steht zweifellos die Smaragdeidechse infolge ihrer Größe und Schönheit an der Spitze.

A u s s e h e n: Das bis zu 40 cm Länge erreichende Tier hat einen schlanken Körper und einen nicht abgeplatteten Rumpf. Der lange spitze Schwanz ist etwa doppelt so lang wie Kopf und Rumpf. Der Kopf ist mäßig lang und zugespitzt. Die Schuppen auf dem Rücken und an den Seiten sind gekielt und ziemlich klein. Die Färbung des Männchens, das sich vom Weibchen durch den dickeren Kopf und eine gewölbte Schwanzwurzel unterscheidet, ist ein schönes Gelbgrün, das auf der Unterseite in Hellgelb übergeht. Die Kehle des Männchens ist prachtvoll blau gefärbt und dieser Farbton tritt in der Paarungszeit besonders deutlich hervor. Das Weibchen ist meist etwas kleiner und weniger markant gefärbt. Die Jungtiere haben eine lederbraune Färbung mit einer oder zwei Reihen gelblichweißer Flecken auf dem Rücken. Aus dem bisher Gesagten kann entnommen werden, daß die Smaragdeidechse mit keiner unserer anderen Echsen verwechselt werden kann.

L e b e n s w e i s e: Die Stammheimat der Smaragdeidechse sind die Mittelmeerländer, wo sie zum Teil eine Länge bis zu 60 cm erreicht (gelbkehlige Smaragdeidechse in Dalmatien). Es ist verständlich, daß dieses besonders sonnenhungrige Geschöpf in unseren gemäßigten Zonen nur warme und trockene Lagen bewohnt. Sie bevorzugt steinige, von der Sonne durchglühte Stellen an Straßen, Feldwegen, Flußufern und in lockeren Gebüsch, wo das äußerst scheue und flinke Tier reichlich Schutz findet. Erst im Mai wird der Winterschlaf beendet und kurz darauf erfolgt die Paarung. Die 5 bis 20 Eier werden in eine Grube gelegt, mit Erde zugedeckt und der Sonnenwärme überlassen. Im Juli oder August schlüpfen die Jungen. Die Smaragdeidechse nährt sich gewöhnlich von größeren Kerbtieren, deren Larven, Regenwürmern, Schnecken und vergreift sich mitunter auch an kleineren Artgenossen. Gegen unsere eidechsenfressende Glatte Natter verteidigt sie sich mit Erfolg. Unter den Eidechsenfeinden hat sie viel, unter strengen Wintern und unter naßkalten Sommern noch mehr zu leiden.

Vorkommen: Das Verbreitungsgebiet unserer größten Echse deckt sich fast mit dem der Mauereidechse. Auch sie ist südlich der Donau nicht zu finden. Die Wärmeinseln entlang der nördlichen Donauufer sind ihre Heimat und sie kann auch vom westlichen Stadtrand von Urfahr an bis über die Donauschlinge von Schlögen hinaus gefunden werden. Außerdem bewohnt sie auch die südlichen Hänge des Pfennigberges bis Steyregg und darüber hinaus nach Osten.

5. **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*): Die Blindschleiche ist die einzige fußlose Eidechse unserer Heimat und wird als solche häufig mit den Schlangen verwechselt.

Aussehen: Der bis zu 50 cm Länge erreichende Körper ist langgestreckt und wie bei den Schlangen ohne äußerlich sichtbare Spuren von Gliedmaßen. Von den Schlangen ist sie jedoch auf den ersten Blick durch die andere Beschuppung und den Besitz von beweglichen Augenlidern zu unterscheiden. Der Körper ist auf dem Rücken und auf dem Bauch mit ziemlich gleichartigen, glatten Schuppen bedeckt, die auf der Rücken- und Bauchmitte am größten sind. Der Schwanz ist nach hinten nur wenig verschmälert und etwa doppelt so lange wie der übrige Körper — bei Schlangen meist wesentlich kürzer als dieser. Bei unseren heimischen Exemplaren ist die Ohröffnung meist unsichtbar. Die etwas breite, vorn seicht eingeschnittene Zunge unterscheidet sich dadurch von der in zwei lange spitze Enden übergehenden Schlangenzunge.

Die Färbung der Oberseite ist gewöhnlich ein schönes Bleigrau, Gelb- oder Rotbraun, das an den Flanken in Rötlichbraun bis Schwarzbraun, auf dem Bauche in Bläulichschwarz übergeht. Gelegentlich findet sich auf der Rückenmitte eine feine schwarze Mittellinie. In manchen Gegenden finden sich ältere Stücke mit schönen blauen Flecken oder Punkten auf der Körperoberseite. Die Jungtiere sind oben silberweiß, hellgelblich oder hellrötlich, auf dem Bauch und an den Seiten tiefschwarz; der Rücken ist durch einen oder zwei schwarze schmale Streifen geziert. Die Geschlechter unterscheiden sich nicht in der Färbung.

Lebensweise: Die Blindschleiche lebt auf feuchtem Grunde lieber als auf trockenem, bevorzugt Wälder, buschreiche Wiesen und mit lockerem Gestein durchsetzte Grasgebiete. Ihr Sonnenbedürfnis ist gering. Sie gräbt gerne in lockerem Boden und haust oft mit Ameisen, welche sie nicht scheut, zusammen unter Steinen, ja selbst im Ameisenhaufen. Im Gebirge steigt sie bis 2.000 m auf. Im Frühling erscheint sie bereits im März aus ihrem Winterquartier. Von Mitte Juli bis Mitte September werden 5 bis 26 Junge geboren, welche gleich bei ihrer Geburt die zarten Eihüllen verlassen. Man spricht also hier von Lebendgeburt. Im Oktober werden die Winterquartiere, welche meist

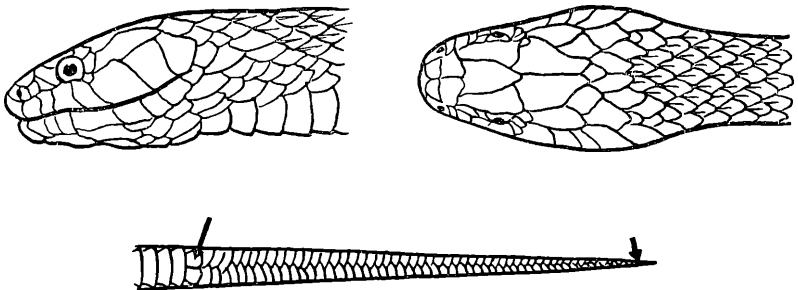
mehrere Tiere zusammen beziehen, aufgesucht. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Nacktschnecken und Regenwürmern, da ein Erbeuten schnellerer Tiere selten möglich ist. Wasser wird ebensooft und in gleicher Weise wie bei den anderen Echsen getrunken. An heißen oder trockenen Tagen wird sie selten gefunden, doch erscheint sie sofort, wenn Regenwetter im Anzuge ist. Sie wird daher in vielen Gebieten als „Wetterprophet“ angesehen. Die Bewegungen sind langsam und ähneln weder denen der Eidechsen, noch denen der Schlangen. Das „Schlängeln“ geschieht in weiten, starren Windungen. Wie bei unseren anderen Eidechsen — im Gegensatz zu den Schlangen — bricht der Schwanz leicht ab, wächst aber nur zu einem kurzen Stummel nach. Noch heute gilt die Blindschleiche in den Augen der großen Menge als eine Schlange, also als ein höchst giftiges Tier und wird rücksichtslos verfolgt. Ihre Nützlichkeit steht außer Zweifel und man sollte sie ganz besonders in Gärten hegen und pflegen.

Vorkommen: Das Verbreitungsgebiet dieses nützlichen Tieres erstreckt sich über ganz Oberösterreich. Es ist sowohl im Flachland, als auch im Gebirge und in unmittelbarer Nähe menschlicher Niederlassungen zu finden.

Schlangen

- 1. Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*):** Die bekannteste und häufigste Schlange unserer Heimat ist ohne Zweifel die Ringelnatter, auch als Wassernatter oder Hausschlange bezeichnet.

Aussehen: Das bis zu 1,50 m lang werdende Tier ist fast immer an den gelben Mondflecken am Hinterkopf zu erkennen. Der Körper des Männchens ist schlank, der des Weibchens dick;



meist erreichen die Weibchen auch eine größere Länge. Das Auge hat eine runde Pupille. Die Rückenschuppen sind gekielt; die Kopfoberseite weist eine große Beschilderung auf. Die Ober-

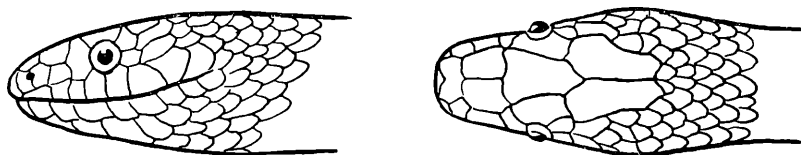
seite des Körpers ist grau in den verschiedensten Abstufungen und hat mitunter schwarze, kleine Flecken. In Mooren und im Gebirge kommt auch eine schwarze Form vor, bei der die gelben Mondflecken am Nacken verblaßt sind (Vorsicht vor Verwechslung mit der schwarzen Kreuzotter). Die Unterseite des Leibes ist weiß und schwarz gewürfelt.

Lebensweise: Gebüschreiche Ufer von Bächen, Flüssen, feuchte Wälder und auch Moore bilden den bevorzugten Aufenthalt dieser Natter, denn hier findet sie ihre Lieblingsnahrung, die Frösche. Selten vergreift sie sich auch an kleinen Fischen. Gerne nähert sie sich Gehöften und legt dort in Mist und Müllhaufen ihre 10 bis 30 Eier ab, welche durch die Sonne und die Eigenwärme des Bodens gezeitigt werden. Drei bis vier Wochen nach Eiablage schlüpfen die Jungen. Der Winterschlaf dauert gewöhnlich von November bis März, ist also sehr kurz. Ein Ringelnatterbiß ist äußerst selten; sie verteidigt sich im allgemeinen durch kräftiges Zischen und durch Entleerung des übel duftenden Kloakeninhaltes.

Vorkommen: Das Verbreitungsgebiet der Ringelnatter erstreckt sich über unser gesamtes Bundesland und steigt in den Bergen bis zu 1.500 m hoch. In der Umgebung des Almsees sowie auch des Traunsees können neben der typischen Farbpielart auch völlig schwarze Exemplare gefunden werden.

2. **Äskulapnatter** (*Elaphe longissima*): Die Äskulapnatter verdankt ihren Namen schon seit den Zeiten der alten Römer dem Gotte der Heilkunde Aesculap.

Aussehen: Sie ist an dem kleinen länglichen Kopf, dem kräftigen Rumpf und schlanken Schwanz sowie der einfach braunen Färbung zu erkennen. Die Oberseite des Leibes und Kopfes ist vorne hellbraun und wird nach hinten immer dunkler. Am Hinterkopf steht beidseitig ein undeutlich begrenzter gelber



Fleck. Die Bauchseite ist hellgelb. Die Jungtiere unterscheiden sich in der Färbung kaum von jungen Ringelnattern, da sie deutlich gelbe Nackenflecken besitzen. Die Maximallänge erreicht ausnahmsweise 1,80 m. Diese Natter zählt somit zu unseren längsten einheimischen Schlangen. Zum Unterschied von der Ringelnatter sind die Rückenschuppen glatt. Das Afterschild ist wie bei der Ringelnatter geteilt.

Lebensweise: Die Äskulapnatter hält sich mit Vorliebe in steinigem Gelände, in lichten Laubwäldern und an alten Mauerwerken auf. Ihre Bewegungen sind auf dem Boden nicht besonders schnell, umso vortrefflicher versteht sie aber zu klettern. Alle Kenner dieser Schlange sind sich in ihrem Lobe einig, denn ihre Bewegungen sowie ihre Gestalt haben etwas ungemein Anmutiges und mit Recht wird sie als unsere „eleganteste“ und vor allem aber auch nützlichste Natter angesehen. Während sie in der Jugend auch Eidechsen frißt, nährt sie sich später fast ausschließlich von Mäusen und kleineren Ratten, unter denen sie gewaltig aufräumt. Dies ist auch der Grund, warum sie häufig in Ställen und Schuppen ihr Domizil aufschlägt; daher auch die Bezeichnung „Hausnatter“. Das Beutetier wird durch mehrmaliges Umschlingen erdrosselt und erst bei Eintritt des Todes gefressen. Erst im Juni wird der Winterschlaf beendet, so daß auch die Ablage der 5 bis 8 Eier später als bei unseren anderen Schlangen erfolgt. Im September — Oktober beginnt sich das Tier zum Winterschlaf zurückzuziehen.

Vorkommen: Die Äskulapnatter wird bei uns nur in ganz bestimmten Gegenden gefunden. Besonders markante Fundgebiete sind: Rodltal, Pesenbachtal, Haslgraben bei Urfahr, Südabhang des Pfennigberges bis Steyregg, Ramingbachtal und Kollergraben sowie Dambach bei Steyr und Wendbachtal bei Ternberg. Gelegentlich ist sie auch außerhalb dieser Gebiete zu sehen, jedoch dort nirgends häufig. Die gebirgigen Teile unserer Heimat sowie das nördliche Mühlviertel und Innviertel meidet die Äskulapnatter.

3. **Glatt- oder Schlingnatter** (*Coronella austriaca*): Wird im Volksmund auch als österreichische Zorn- oder Kupfernatter bezeichnet.

Aussehen: Sie ist eine der zierlichsten und lebhaftesten einheimischen Schlangen und erreicht eine Länge von 75 cm, wovon etwa ein Fünftel auf den Schwanz entfällt. Die Grundfarbe der Oberseite ist beim Männchen braun, beim Weibchen



grau. Der mittelgroße Kopf ist wenig abgesetzt und hat im Nacken einen dunklen Fleck, der sich nach hinten in breite Streifen verlängert. Ein schwarzer Längsstreifen zieht sich vom Nasenloch durch das Auge zum Maulwinkel. Auf dem Rücken sind zwei oder vier Reihen dunkler Flecken. Die Unterseite ist beim Männchen bräunlich, beim Weibchen grau. Kehle und

Halsunterseite sind weißlich. Von der Kreuzotter, mit der die Glatte Natter immer wieder verwechselt wird, unterscheidet sie sich durch die ganz glatten Schuppen, durch den mit regelmäßig großen Schildern bedeckten Kopf und durch die runde Pupille!

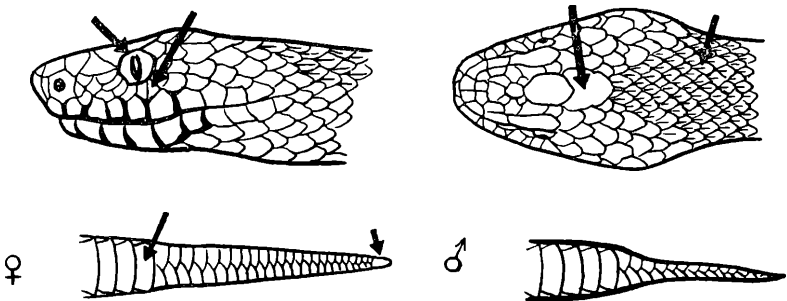
Lebensweise: Sie bewohnt trockenen Boden, sonnige, steinige Hänge, alte Steinbrüche, mit Steinen durchsetzte Waldränder und erreicht im Gebirge fast 2.000 m Höhe. Sie ist so muskelkräftig, daß sie sich, an der Schwanzspitze emporgehoben, bis zur Hand des Fängers emporhebt (Kreuzotter ist dies nicht imstande). Trotz dieser Fertigkeit klettert sie kaum und geht auch nicht ins Wasser. Beim Fang beißt sie sofort zu, jedoch sind ihre Zähne so klein, daß der harmlose Biß kaum Schmerzen bereitet. Sie wird also zu Unrecht so sehr gefürchtet. Ihre Nahrung besteht in erster Linie aus Eidechsen, welche sie vor dem eigentlichen Freßakt mehrfach mit ihrem Leib umschlingt. Sie ist lebendgebärend, das heißt, die 3 bis 15 Jungtiere verlassen die Eihüllen gleich nach der Geburt.

Vorkommen: Die Glatte Natter ist neben der Ringelnatter eine charakteristische Schlange für unsere engere Heimat. Infolge ihrer geringen Größe und großen Scheu vor den Menschen wird sie nicht allzuhäufig beobachtet. Überdies meidet sie die Nähe menschlicher Ansiedlungen.

4. **Kreuzotter** (*Vipera berus berus*): Die Kreuzotter ist die e i n z i g e Giftschlange Oberösterreichs und wird häufig auch als Bergstutzen, Kupfer- oder Höllennatter bezeichnet. Das Vorkommen der Sandvipera (*Vipera ammodytes*) ist lediglich auf Südsteiermark und Kärnten beschränkt.

Aussehen: Der Kopf ist vom gedrungenen Körper etwas abgesetzt; der Schwanz ist kurz. Der Gesamteindruck ist der einer kräftigen, verhältnismäßig kurzen Schlange. Die Weibchen werden bis zu 85 cm lang und sind dicker als die Männchen, die nur eine Länge von zirka 60 cm erreichen. Die Kopfoberseite ist mit vielen kleineren Schildern bedeckt; das mäßig große Auge hat eine senkrechte Pupille und ist von den darunterliegenden Oberlippenschildern durch kleinere Schilder getrennt. Alle genannten Merkmale unterscheiden sie von unseren ungiftigen Schlangen. Hinzu kommt noch das ungeteilte Afterschild, welches bei unseren Nattern stets paarig angeordnet ist. Die Rückenschuppen sind stark gekielt, wodurch die gesamte Oberfläche rau und glanzlos erscheint. Es gibt kaum eine Schlange, welche in ihrer Färbung so wechselt wie die Kreuzotter. Im allgemeinen ist die Oberseite beim Männchen grau, silbergrau oder aschgrau, beim Weibchen braun, braungrau oder schwarzbraun. Darauf hebt sich ein deutliches schwarzes oder schwarzbraunes Längszickzackband ab, das „Kainszeichen“ der heimischen Giftschlange.

Auf dem Hinterkopf steht ein mit der Spitze nach vorn gerichteter Winkel- oder X-Fleck, an den Kopfseiten befindet sich ein dunkles Längsband. Die fast weißen Oberlippenschilder sind durch dunkle Längsstriche getrennt. Es gibt auch völlig schwarze



Kreuzottern, die im Volksmund als „Höllennattern“ bezeichnet werden. Diese sind nicht selten und werden vom Laien oft mit der schwarzen Ringelnatter verwechselt. Die Unterseite aller Kreuzottern ist dunkelgrau bis schwarz und undeutlich hell gefleckt. Alle diese Merkmale sind jedoch nur aus kürzester Entfernung, oft erst nach dem Fang des Tieres sichtbar. Da gerade unsere harmlose Glattnatter für den Laien eine Ähnlichkeit mit der Kreuzotter aufweist, ergibt sich die Schlußfolgerung: Finger weg von allen Schlangen; ganz besonders in Kreuzottergebieten!

Lebensweise: Die Kreuzotter liebt Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder mit von Gestrüpp bewachsenem Boden, Hänge im Gebirge, in dem sie bis fast 2.800 m hoch aufsteigt. Besonders prallen Sonnenschein liebt sie nicht und geht bei schwüler Witterung sogar erst nachts auf Raub aus. Im Gebirge wird sie zum ausschließlichen Tagtier. In Ruhestellung hat sie den Körper zusammengeringselt und den Hals in die Mitte des gebildeten Tellers eingezogen, um ihn beim Biß 15 bis 20 cm weit vorschnellen zu können. Dabei wird ein deutlicher Zischlaut ausgestoßen. Sofern sie nicht getreten oder gefangen wird, ist sie überaus friedfertig und weicht dem Menschen aus, wo sie nur kann. Die Nahrung besteht vorzugsweise aus Mäusen; in Mooregebieten fallen ihr mitunter auch Frösche und Eidechsen zum Opfer. Die Beute wird nicht durch Umschlingen, sondern durch das Gift ihrer Giftzähne getötet. Der Winterschlaf dauert gewöhnlich vom Ende Oktober bis März und wird häufig gesellig zugebracht; Gemeinschaften von 10 bis 20 Exemplaren sind besonders in Heidegebieten nicht selten. Die Paarung beginnt im April — Mai und im August — September werden 5 bis 18 Junge lebend geboren.

Der Biß der Kreuzotter ist, entgegen der gewöhnlichen Meinung, selbst für Kinder selten tödlich. Immerhin ist er als gefährlich zu bezeichnen, da er oft langes Siechtum nach sich zieht. Die 3 bis 4 mm langen Giftzähne können beim Biß nicht tief in das Gewebe eindringen und die Menge des bei einem Biß entleerten Giftes beträgt nur 0,1 Gramm.

Vorkommen: Die Kreuzotter tritt in unserer engeren Heimat nur sporadisch auf. Im Mühlviertel wird sie nur an den nördlichen Randgebieten, vor allem im Böhmerwald und nach Osten zu in einigen Hochmooren und lichten Waldgebieten gefunden. Im Raum Linz-Urfahr, im Donautal und in der weiteren Umgebung fehlt sie. In unserem südlichen Gebirgsland ist sie stellenweise nicht selten. Bekannte Vorkommen unter anderem: Totes Gebirge, Sengsengebirge, Raum um den Pyhrngas (Hengstpaß) usw. In diesen Gebieten ist sie zum Teil auch in Tallagen anzutreffen.

Lurche (Amphibia)

Die Lurche sind wechselwarme Wirbeltiere, die ihrem Bau und ihrer Lebensweise nach zwischen den Reptilien und Fischen stehen. Der wissenschaftliche Name Amphibia besagt, daß diese Tierklasse sowohl im Wasser als auch auf dem Lande lebt. Zum Unterschied von den Kriechtieren ist ihre Haut nackt, also ohne Schutz durch Schuppen und Schilder. Die Lurche müssen sich vor Austrocknung schützen, indem sie das Wasser oder doch wenigstens eine feuchte Umgebung zu ihrem Aufenthaltsort wählen. Sie verbringen ihre Jugend im Wasser und atmen hier wie die Fische durch Kiemen und erst allmählich stellt sich der Körper auf das Landleben ein. Einige verlieren ihren Schwanz, die Gliedmaßen beginnen zu wachsen, die Kiemen verschwinden und die Lungen- und Hautatmung beginnt.

Eine besonders deutliche Entwicklung ist zum Beispiel beim Frosch zu bemerken, wo wir die noch geschwänzte fußlose Larve „Kaulquappe“ nennen. Die Larve der Molche unterscheidet sich dagegen vom erwachsenen Tier nur durch die vorhandenen Kiemen.

Unsere einheimischen Lurche lassen sich in zwei Hauptformen einteilen. Zunächst die Molchform, mehr oder weniger langgestreckt, mit zwei Beinpaaren und einem Schwanz. Die zweite Gestalt ist die der Frösche und Kröten mit gedrungenem vollkommen schwanzlosem Körper und wohlentwickelten Gliedmaßen, von denen die hinteren Beinpaare meist länger sind als die vorderen. Von der Länge der hinteren Gliedmaßen können wir auf die Ausbildung der Sprungfähigkeit schließen. Froschlurche mit kurzen Hinterbeinen (Kröten usw) können zwar mitunter schnell laufen, jedoch nicht gut springen.

Auch in der Bewegungsweise unterscheiden sich die beiden Hauptgruppen. Die Molche bewegen sich im Wasser durch seitliche Ruder-

schläge des Schwanzes, wobei die Gliedmaßen nach hinten an den Körper angelegt werden. Die Froschlurche treiben sich im Wasser durch stoßweise Bewegungen der Hinterbeine vorwärts. Aus der Verschiedenartigkeit dieser Bewegungsweise erklärt es sich, daß Wassermolche niemals Schwimmhäute tragen, während dagegen die Zehen der Hinterbeine der Froschlurche durch Schwimmhäute verbunden sind.

Die Haut der Amphibien ist reich an kleinen Schleim- und großen Giftdrüsen. Die Ausscheidungen der Schleimdrüsen halten die Haut feucht und schützen sie vor Austrocknung. Die Giftdrüsen sind bei manchen Kröten und Salamandern zu beiden Seiten des dicken Halses vereinigt (Ohrdrüsen). Das Gift kann an den Schleimhäuten des menschlichen Auges Entzündungen hervorrufen. Die Haut und ihre Drüsen sind von lebenswichtiger Bedeutung für das Leben der Lurche, welche nicht in üblicher Weise trinken, sondern das Wasser durch die Haut aufnehmen. In der Unterhaut sind viele Farbzellen eingestreut, welche die Färbung und Zeichnung sowie einen Farbwechsel (Laubfrösche) hervorrufen.

Der am besten ausgebildete Sinn ist der Gesichts- oder besser gesagt Lichtsinn, welcher ganz besonders bei den Froschlurchen durch die beiden großen, beweglichen Augen in Erscheinung tritt. Als Tastsinnesorgan sind freie Nervenendigungen in der Haut anzusehen. Molche besitzen kein äußeres Gehörorgan, während die Froschlurche ein freiliegendes Trommelfell aufweisen. Der Geruchs- und Geschmacksinn ist bei allen Lurchen rückgebildet. Die Atmung erfolgt durch die Haut, Kiemen oder Lungen. Der Wechsel vom Wasser zum Landleben bedingt den Übergang von der Kiemen- zur Lungenatmung. Ein starkes Gefäß zieht von der Lungenarterie zur Haut und ermöglicht so die wichtige Hautatmung.

Die Fortpflanzungszeit fällt bei den einheimischen Lurchen meist in das zeitige Frühjahr. In großen Mengen treffen sich die Pärchen an Wasserstellen, wo sich der Begattungsakt vollzieht. Die Schwanzlurche sind stumm, hingegen lassen die Männchen der Froschlurche ihre oft gewaltigen Stimmen während dieser Zeit erschallen. Die meisten erwachsenen Lurche und auch die Larven nähren sich von den verschiedensten kleineren Lebewesen, die sie im Wasser und auf dem Lande erbeuten können. Die Kaulquappen fressen den Algenbelag an Pflanzen und Steinen.

Froschlurche

1. **Laubfrosch** (*Hyla arborea*): Der Laubfrosch zählt zu den anmutigsten Froscharten unserer Heimat und hat sich die Zuneigung der Menschen in so hohem Grade erworben, daß man ihn sogar als Haustier („Wetterprophet“) hält.

A u s s e h e n: Er erreicht eine Länge bis zu 4,5 cm und ist auf der Oberseite schön blattgrün, auf der Unterseite gelblichweiß gefärbt. Ein feiner, an der Nase beginnender dunkler Streifen, welcher an der Hüfte eine Schlinge bildet, trennt beide Farben. Durch äußere Einflüsse kann sich die Färbung der Oberseite ins Bläuliche oder Bräunliche verändern. Die Körperform ist oval, der Kopf stark abgerundet. Das Auge hat eine waagrechte Pupille, des Trommelfell ist deutlich sichtbar. Auffallend ist das Haftvermögen, welches durch an den Fingern und Zehen befindlichen Haftballen ermöglicht wird.

Lebensweise und Vorkommen: Das Wohngebiet des Laubfrosches ist die Tiefebene, obwohl er gelegentlich bis zu Höhen von 1.200 m emporsteigt. Er ist mäßig wärmebedürftig und bewohnt Sümpfe, Teiche, Flußufer, feuchte Wiesen, Waldränder und Gärten. Die Paarung findet April — Mai im Wasser statt. Der Laich wird in kleinen Klumpen abgesetzt. In den Sommermonaten wird der Frosch zum Strauch- und Baumbewohner. Er hat eine kräftige Stimme, die er besonders nach warmem Regen und gegen Abend erschallen läßt. Dabei wird die an der Kopfunterseite sitzende Schallblase kugelig aufgetrieben. Gegen den Spätherbst verläßt er die Baum- und Strauchkronen, um sich in frostfreie Stellen unter der Erde oder in tiefe Mauerspaltzen zum Winterschlaf zurückzuziehen. Der Laubfrosch kann in unserer engeren Heimat überall angetroffen werden. Zufolge seiner Schutzfärbung und seiner verborgenen Lebensweise, die er nach der Paarungszeit führt, wird er jedoch häufig übersehen.

2. **Grasfrosch** (*Rana temporaria*): Der bekannteste und häufigste unserer Braunfrösche ist der Grasfrosch.

A u s s e h e n: Der gedrungen gebaute Frosch mit stumpfem Kopf und mäßig langen Beinen wird bis zu 10 cm lang. Die Oberseite ist auf braunem Grund mit dunkelbraunen bis schwarzen Flecken gezeichnet, die Schläfen tragen einen dunklen Längsfleck. Das Trommelfell ist deutlich sichtbar. Bei nach vorn angelegten Hinterbeinen reicht das Fersengelenk nur bis zum Auge, das eine waagrechte Pupille zeigt. Die Haut der Körperoberseite ist glatt oder mit kleinen Warzen bedeckt.

Lebensweise und Vorkommen: Er ist der erste von allen Froschlurchen, der aus dem Winterschlaf erwacht. Die Paarungszeit beginnt schon im Februar und vollzieht sich, noch ehe die Gewässer frei vom Eise sind. Der Laich wird in Klumpen, welche 2.800 bis 4.000 Eier enthalten, abgelegt. Während der Paarungszeit stößt das Männchen ein dumpfes Knurren aus.

Die geringe Unempfindlichkeit gegen Kälte gestattet dem Tier einen weiten Verbreitungsraum. In der Ebene hält es sich nur

während der Paarungszeit in Gewässern auf; im Hochgebirge hingegen verläßt es das Wasser kaum. Im Gebirge wird der Grasfrosch bis zu 2.500 m Höhe gefunden. Im übrigen bewohnt er sowohl die Natur- wie die Kulturlandschaft und ist bei uns in Oberösterreich häufig vertreten. Wohl die meisten der vom Wanderer gesichteten Frösche sind Grasfrösche.

3. **Springfrosch** (*Rana dalmatina*): Der Springfrosch ist einer unserer seltensten Braunfrösche und kann vom Laien leicht mit dem Vor-erwähnten verwechselt werden.

A u s s e h e n: Die Körperlänge des schlanken Tieres, das sich durch seine spitze Schnauze und seine auffallend langen Hinterbeine auszeichnet, wird bis 8 cm. Bei seitlich an den Körper angelegten Hinterbeinen reicht das Fersengelenk über die Schnauzenspitze hinaus. Das große Trommelfell liegt dicht hinter dem Auge. Die Zeichnung der Körperoberseite hat eine Ähnlichkeit mit der des Grasfrosches, nur sind die Hinterbeine quergebändert. Die Schwimmhäute der hinteren Extremitäten sind schwach entwickelt. Der milchlichweiße Bauch ist ungefleckt.

Lebensweise und Vorkommen: Der Springfrosch verläßt gegen Ende März sein Winterquartier und schreitet dann im Wasser zur Paarung. Die Stimme des Männchens ist sehr schwach. Ganz verschieden davon ist das laute Angstgeschrei, das er hören läßt, wenn er zum Beispiel von einer Ringelnatter gepackt wird. Außer der Laichzeit wird er niemals im Wasser gefunden. Charakteristisch für ihn ist seine außerordentlich große Springfähigkeit, die er seinen langen Hinterbeinen verdankt. Sprünge bis 2 Meter weit und $\frac{3}{4}$ Meter hoch sind keine Seltenheit. Er liebt lichte Laub- und Mischwälder der Ebene und des Hügellandes und steigt nur in Höhen bis zu 1.200 m. Sein Vorkommen in Oberösterreich ist sporadisch und nirgends sehr häufig.

4. **Teichfrosch** (*Rana esculenta*): Dieses Tier ist bei uns unter dem Namen Wasserfrosch bekannt.

A u s s e h e n: Der mäßig schlanke Körper wird bis zu 12 cm lang; die Hinterbeine messen bei ausgewachsenen Exemplaren bis zu 11 cm. Hinter dem zugespitzten Kopf ist das Trommelfell deutlich sichtbar. Die Körperoberseite ist glatt oder mit kleinen Warzen bedeckt. Die Schwimmhäute an den Hinterbeinen sind sehr groß und reichen bis zu den Zehen. Das Männchen hat zwei große äußere Schallblasen. Auf der ansprechend grüngefärbten Oberseite stehen schwarze, oft gelblich gesäumte Flecken und drei gelbliche Längsstreifen. Der weißliche Bauch ist meist grau gefleckt.

Lebensweise und Vorkommen: Der Teichfrosch bewohnt größere oder kleinere Teiche und Gräben, an deren Uferändern er sich gerne aufhält, um bei der geringsten Störung ins Wasser zu springen, wo er sich im Schlamm vergräbt. Meist tritt er in ansehnlicher Menge auf und veranstaltet im Sommer große Konzerte, die oft kilometerweit zu hören sind. Die Paarung beginnt erst Ende Mai. Die Überwinterung erfolgt im Schlamm tiefer Gewässer oder in feuchten Höhlen. Ganz besonders ist sein ungestümes Wesen und seine Gefräßigkeit hervorzuheben. Mit dem Zuschütten vieler Teiche und größerer Tümpel wird dieser Frosch bei uns allmählich etwas seltener. In größeren Mengen ist er zum Beispiel noch im Ibmer Moor anzutreffen.

Der wesentlich größere Seefrosch (*Rana ridibunda*) kommt in Oberösterreich sehr selten vor. Da er eine große Ähnlichkeit mit dem Teichfrosch besitzt, soll er nicht näher beschrieben werden.

5. **Erdkröte** (*Bufo bufo*): Die Erdkröte stellt das Urbild der weit über die Erde verbreiteten Krötenfamilie dar und ist bei uns die häufigste Art.

Aussehen: Das Männchen erreicht eine Länge bis zu 8 cm, das Weibchen bis zu 13 cm. Die Körperform ist plump und gedrungen, der Kopf breit und abgerundet. Der ganze Leib ist mit dicken Warzen bedeckt und hinter dem kleinen Trommelfell liegt eine große Drüse. Die Färbung ist sehr mannigfaltig, meist gelb-, rötlich- oder schwarzbraun, olivenfarben und graubraun. Die Unterseite ist lichter und häufig undeutlich gefleckt. Die Augen haben eine glänzend kupferrote oder goldene Iris. Die Hinterfüße tragen Spuren von Schwimmhäuten. Das Männchen besitzt keine Schallblase.

Lebensweise und Vorkommen: Die Erdkröte ist äußerst anspruchslos und findet sich auf Wiesen, Feldern, in Gärten, Höhlen, Steinhaufen. Im Gebirge steigt sie bis zu 2.000 m auf. Als echtes Nachttier ist sie bei Tage kaum außerhalb ihres Versteckes anzutreffen. Ihre Bewegungen sind ungeschickt und reichen nur zu sehr kurzen Sprüngen. Das sehr gefräßige Tier hat einen umfangreichen Speisezettel. Durch das Vertilgen von Nacktschnecken und schädlichen Insekten zählt sie zu unseren nützlichsten Tieren! Die Paarung erfolgt Ende März und findet im Wasser statt. Der Laich hat die Form von 3 bis 5 m langen Gallertschnüren.

6. **Grüne oder Wechselkröte** (*Bufo viridis*):

Aussehen: Das schucke Tier erreicht eine Länge von 9 cm. Die Wechselkröte unterscheidet sich von der Erdkröte vor allem durch die grünen Flecken der Oberseite, welche auch noch von

rötlichen Warzen bedeckt ist. Hiedurch entsteht auf der Oberseite eine ansprechende Färbung und Zeichnung. Der Körper ist etwas schlanker und der Kopf etwas spitzer als bei der Erdkröte. Das Männchen ist mit einer großen Schallblase ausgestattet.

Lebensweise und Vorkommen: Die Wechselkröte scheint noch anspruchsloser als die vorgenannte Art zu sein. Ihre Lebensweise unterscheidet sich aber nicht wesentlich. Sie ist geschickter, lebhafter und führt auch verhältnismäßig lange Sprünge aus. Außerdem bekundet sie eine Fertigkeit, die man ihr nicht zutrauen würde, das Klettern. Die Paarung beginnt Anfang April und dauert oft bis zum Sommer. Die Stimme des Männchens ist dabei ein melodisches Trillern. Der Laich enthält 10.000 bis 12.000 Eier. Das Tier ist in Oberösterreich nicht selten, kommt jedoch meist nur sporadisch vor.

7. **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*): Da dieses Tier in Oberösterreich nur lokale Verbreitung aufweist und sehr selten gefunden wird, soll hier nur ganz kurz darauf eingegangen werden. Das 8 cm lange Tier hat auf gelbbraunem Grund lebhafte kastanienbraune Flecken, dazwischen stehen rote Punkte. Außer der Paarungszeit ist es nur auf sandigem Boden, in dem es sich selbst Löcher gräbt, zu finden. Die Bewegungen ähneln denen der Frösche. Die Larven werden bis zu 17 cm lang und sind somit die größten Larven unter den einheimischen Lurchen.

8. **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*):

Aussehen: Das 5 cm lange Tier hat eine gedrungene Körperform und einen kurzen Kopf, dem das Trommelfell fehlt. Die Oberseite ist mit zahlreichen Warzen bedeckt, die mit spitzen Hornhöckern besetzt sind. Die Schwimmhäute reichen bis zu den Zehenspitzen. Die Männchen besitzen keine Schallblase. Die Oberseite ist olivgrau bis graubraun gefärbt und hat mitunter dunkle Flecken. Die Finger und Zehenspitzen sind gelb. Der Bauch ist zitron- bis orangegelb und hat blaugraue Flecken.

Lebensweise und Vorkommen: Die Unke ist ein ausgesprochener Wasserbewohner, begnügt sich aber oft mit kleinen Pfützen. Trocknet solch eine Wasserstelle aus, dann zieht sie sich in den Schlamm oder in Erdlöcher zurück. Die Laichzeit dauert vom April bis zum Sommer, wobei ein Weibchen mehrmals ablaichen kann. Das Männchen läßt einen melodischen „unk-unk“-Ruf ertönen, welcher besonders nach warmem Regen oder am Abend zu vernehmen ist. In Oberösterreich ist die Gelbbauchunke weit verbreitet und kommt im Gebirge bis zu 1.200 m Höhe vor. Ihre Verwandte, die Rotbauchunke (rotgefleckter Bauch) ist in Oberösterreich äußerst selten anzutreffen.

Schwanzlurche

1. **Feuersalamander** (*Salamandra salamandra*):

Aussehen: Er erreicht eine Länge bis zu 28 cm und ist auf glänzenschwarzem Grund mit großen unregelmäßigen, prachtvoll schwefel- bis orangegelben Flecken gezeichnet. An den Wurzeln der Beine sowie über dem Augenlid sitzt je ein gelber Fleck. Der plumpe Körper trägt einen breiten Kopf und einen kürzeren runden Schwanz. In der Ohrgegend sitzt eine große Drüse und auf der Mitte der Rückenzone verläuft eine Längsreihe größerer Warzen. Der Feuersalamander zählt zu unseren buntesten und auffallendsten Lurchen.

Lebensweise und Vorkommen: Sein Lebensraum sind feuchte, düstere Orte im Gebirge (bis 1.000 m Höhe), dunkle Wälder, Höhlungen unter Wurzeln und Steinen, die er meist nur nach oder kurz vor einem Regen verläßt. Die größte Aktivität entwickelt er während der Nachtzeit. Seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig, wodurch er nur imstande ist, träge sich bewegende Beutetiere (Schnecken und Regenwürmer) zu verpeisen. Die Begattung findet sowohl im Wasser als auch auf dem Lande statt. Das Weibchen kann bis zu 50 Junge absetzen, welche schon bei der Geburt äußere Kiemen und ausgebildete Beine besitzen. Der männliche Samen wird zur Befruchtung auf dem Boden abgesetzt und von der darüber gleitenden weiblichen Kloake aufgesaugt. Der Feuersalamander ist lebendgebärend. Sein Verbreitungsgebiet in Oberösterreich ist groß; er kommt sowohl an geeigneten Örtlichkeiten des Flachlandes als auch im Gebirge vor.

2. **Alpensalamander** (*Salamandra atra*):

Aussehen: Das ziemlich schlanke Tier wird 15 cm lang. Sonst weist die Körperform eine große Ähnlichkeit mit dem Feuersalamander auf. Seine glänzende Haut ist einfarbig schwarz, die gut ausgebildeten Ohrdrüsen sind besonders auffallend.

Lebensweise und Vorkommen: Er löst seinen Verwandten in einer Höhe von etwa 800 m ab und steigt im Hochgebirge bis 3.000 m Höhe auf. Er weicht in der Art der Fortpflanzung vom Feuersalamander ab, da er nur 2 Junge ohne Kiemen zur Welt bringt. Dadurch ist er völlig unabhängig vom Wasser. Seinem Lebensraum angepaßt, hält er einen verhältnismäßig langen Winterschlaf. In unserem Land ist sein Vorkommen nur auf das Gebirge beschränkt, wo er kurz vor oder nach dem Regen stellenweise häufig gefunden wird.

3. **Alpenmolch** (*Triturus alpestris*): Einer der am schönsten gezeichneten und gefärbten Molche unserer Heimat ist der Alpenmolch.

A u s s e h e n: Das Tier gehört zu den kleineren Molcharten und erreicht im männlichen Geschlecht bis 8 cm, im weiblichen bis 11 cm Länge. Die Körperform ist gedrungen, der Kopf breit, die Haut glatt. Der seitlich zusammengedrückte Schwanz ist so lang wie der Körper und hat oben und unten eine Schneide. Während der Paarungszeit trägt das Männchen einen niedrigen ungezackten Rückenkamm, der sich ohne Unterbrechung auf dem Schwanz fortsetzt. Das Weibchen hat keinen Kamm. Die Grundfärbung des Rückens ist hell blaugrau oder auch hellbraun; der Bauch ist ungefleckt. Die Zeichnung der Oberseite besteht aus einer dunkelbräunlichen Marmorierung, die an den Seiten des Kopfes, Leibes und Schwanzes in schwarze Punkte auf weißlichem Grunde übergeht. Die Unterseite des Männchens ist orangerot, beim Weibchen gelbrot. Während der Paarungszeit sind diese Farben beim Männchen ganz besonders ausgeprägt; das Orangerot des Bauches wird feuerrot und die weiblichen Flanken werden hellblau. Kurzum, das Männchen prunkt in seinen schönsten Farben.

Lebensweise und Vorkommen: Der Alpenmolch sucht schon im zeitigen Frühjahr das Wasser auf und hat die Fortpflanzungszeit bereits Ende Mai beendet. Zum Wasseraufenthalt wird fließendes und stehendes Gewässer des Hügellandes und Gebirges (bis 2.000 m) bevorzugt. Das Weibchen nimmt die Samenmasse mit den Kloakenlippen von dem vom Männchen abgesetzten Samenträger auf. Die Eier werden an Wasserpflanzen abgelegt. Nach 2 bis 3 Wochen schlüpfen die Larven. Nach der Paarungszeit führen die Tiere ein Landleben. Die meisten von ihnen überwintern auf dem Lande. In den Flachlandgebieten Oberösterreichs ist das Tier kaum anzutreffen, während es im Alpenvorland und im Gebirge nicht selten ist.

4. **Kammolch** (*Triturus cristatus*):

A u s s e h e n: Dieser größte Molch unserer Heimat erreicht eine Länge von 14 cm (Männchen), bzw. 18 cm (Weibchen). Der mäßig schlanke Körper trägt einen ebenso langen Schwanz, der bei beiden Geschlechtern mit einer oberen und unteren Schneide versehen ist. Die Männchen tragen während der Paarungszeit einen hohen, gezackten Rückenkamm, der vom Hautsaum des Schwanzes durch einen tiefen Einschnitt getrennt ist. Die Weibchen sind kammlos und haben nur einen oberen und unteren Hautsaum auf dem Schwanz. Die Oberseite ist schwarzbraun und meistens schwarz gefleckt. An den Flanken sind kleine weiße Punkte. Der Bauch ist dotter- bis orangegelb und schwarz gefleckt.

Lebensweise und Vorkommen: Der Kammolch sucht zur Paarung größere stehende Gewässer auf und bewohnt, soweit er nicht im Wasser bleibt, deren Uferränder. Die Paarung

vollzieht sich ähnlich wie bei der vorgenannten Art. Die zahlreichen Eier werden einzeln an Wasserpflanzen abgesetzt. Der Molch kommt nur in Ebenen und im Hügelland vor und fehlt in größeren Höhen vollkommen. Im Gebiet südlich der Donau tritt sein Verwandter, der sogenannte Alpen-Kammolch (*Triturus cristatus carnifex*) auf. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die gelbe Rückenlinie des Weibchens.

5. **Teich- oder Streifenmolch** (*Triturus vulgaris*): Der Streifenmolch ist der häufigste und am weitesten verbreitete Molch unserer Heimat.

A u s s e h e n: Er gehört zu den kleinen Formen und erreicht im männlichen Geschlecht 11 cm, im weiblichen Geschlecht 9 cm. Der ziemlich schlanke Körper hat einen etwas längeren Schwanz, der oben und unten eine Schneide trägt. Der Kopf ist verhältnismäßig schmal. Die Haut ist glatt oder feinkörnig. Während der Fortpflanzungszeit trägt das Männchen einen sehr hohen, welligen Rückenkamm, der ohne Einkerbung in den oberen Schwanzsaum übergeht. Der männliche Kopf zeigt fünf dunkle Längsstriche. Die Gesamtfärbung ist ziemlich unscheinbar. Die Oberseite ist braun bis olivbraun und dunkel gefleckt. Die Bauchseite ist gelb bis orange und dunkel gefleckt, an den Seiten weißlich.

L e b e n s w e i s e u n d V o r k o m m e n: Der Streifenmolch erscheint zuweilen schon im Februar im Wasser, doch fällt die Laichzeit bei uns erst in die Monate April und Mai. Im übrigen Verhalten ähnelt er den anderen Molchen. Beim Verlassen des Wassers im Sommer verschwinden die Hautkanten und -säume völlig. Das Tier gibt sich auch mit kleinsten Wasseransammlungen zufrieden. In Oberösterreich ist sein Vorkommen weit verbreitet, erreicht jedoch nur höchstens 1.000 m Höhe.

Abschließend sei bemerkt, daß außer den bisher genannten Kriechtieren und Lurchen in unserer Heimat gelegentlich noch andere Arten und Rassen gefunden werden. In all diesen Fällen handelt es sich aber um eingeschleppte, ausgesetzte oder der Gefangenschaft entwichene Tiere.

Kerbtiere (Insekten)

Hier handelt es sich um die weitaus artenreichste Tiergruppe der Welt mit mehr oder weniger hartem Außenskelett aus Chitin, gekerbten Leibesabschnitten und 3 Paaren gegliederter Beine. Die höheren Kerbtiere haben vollkommene Verwandlung (Ei — Larve — Puppe — Vollinsekt). Bei geschützten Insekten sind auch diese Entwicklungsstufen geschützt.

Käfer (Deckflügler)

1. **Alpenbock** (*Rosalia alpina*), ein bereits recht selten gewordener Gebirgskäfer von 20 bis 30 mm Körperlänge und hell blaugrauer Grundfärbung und 30 bis 40 mm langen Fühlhörnern, deren Einzelglieder kleine Büschel tragen. Auf den Flügeldecken samt-schwarze, weißgerandete Flecken.
2. **Hirschkäfer**, „G'hirntlkäfer“ (*Lucanus cervus*), der größte einheimische Deckflügler, dunkelbraun; das mit großen, geweihartigen Oberkiefern ausgestattete ♂ mißt 55 bis 75 mm, das kleinere, plumpere ♀ hat nur etwa 2 mm lange Kieferzangen. Die Entwicklung erfolgt in alten Eichenstämmen. Bewohnt Mischwälder, Heckenland.

Schmetterlinge (Schuppenflügler)

1. **Apollofalter** (*Parnassius*), großer, weißer Tagfalter, in Gebirgs- und auch Moorgegenden, mit glasigen Flügelrändern. Wegen der vielen verschiedenen Abarten werden die Apollofalter von z. T. ausländischen Sammlern verfolgt. Alle drei einheimischen Arten sind geschützt. Die Raupen sind samtig blauschwarz, mit kleinen orangefarbenen Flecken, leben auf Felspflanzen und Lerchensporn.
 - a) **Apollo oder „Großer Augenfleck“** (*Parnassius Apollo*), bis 80 mm Flugweite, rahmweiße Flügeloberseiten mit einzelnen runden schwarzen Flecken. Am Hinterflügel 2 rote, schwarzgerandete „Augenflecke“ mit weißem Kern. Gebirge.
 - b) **Hochgebirgsapollo** (*Parnassius Delius*), etwas kleiner und spärlicher in der Flügelzeichnung. Ausschließliche Hochgebirgsart.
 - c) **Schwarzer Apollo** (*Parnassius Mnemosyne*), noch etwas kleiner und ohne rote Flecke. Auch in Tälern.

2. **Segelfalter** (*Papilio podalirius*). Bis über 70 mm Flugweite, dem bekannten Schwalbenschwanz ähnlich, doch tragen die blaßgelben Flügeloberseiten nicht kantige, sondern längsstreifige schwarze Flecken.

Die kurze, buckelige Raupe, grün mit weißen Querstreifen auf Weißdorn und Eberesche im Heckengelände.

Hautflügler

Rote Waldameise (*Formica rufa*). Diese in drei Abarten bei uns vorkommende Ameisenart zeichnet sich durch ihre auffallenden Hügelnester aus Schwarzholzknäulen und Erdklümpchen von oft über Meterhöhe und 3 bis 5 m Umfang aus. Die geschlechtslose Arbeiterform der Roten Waldameise schwankt in der Leibeslänge zwischen $4\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{2}$ mm; die Geschlechtstiere sind doppelt so groß und sind in der Brutzeit geflügelt. Der Gesamteindruck des Einzeltieres ist bei den „Roten Waldameisen“ dunkelbräunlich, nur der Mittelleib kann „braunrot“ genannt werden. Die Volkszahl dieses staatenbildenden Insekts überschreitet nicht selten eine halbe Million, und dieses Volk benötigt zu seiner Entwicklung an einem einzigen warmen Sommertag über 10.000 andere Insekten, größtenteils Raupen.

Daraus ergibt sich die Unentbehrlichkeit dieser Tierart für das Naturgleichgewicht in unseren Wäldern! Darum ist auch das Zerstören der Hügelnester verboten, ebenso die Bereitung von „Ameisengeist“ = Ameisensäure aus destillierten Waldameisen.

Bewilligungen zum Sammeln von sogen. Ameiseiern (= Ameisenpuppen) zu Fütterungszwecken können nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben werden.

Namen- und Sachverzeichnis

A			
Abendsegler	41	— pulsatilla	27
Abkürzungen	43	— vernalis	27
Ablagerung von Unrat und Abfall-		Angelobung der Naturschutzwach-	
stoffen	18	organe	16
Abmahnung	34	Anguis fragilis	24, 82
Accipiter gentilis	47	Anhaltung von Personen	30
— nisus	48	Ankündigung, optisch wirkende	10, 18
Aconitum	28	Anser albifrons	46
Acrocephalus arundinaceus	65	— anser	46
— paludicola	65	— fabalis	46
— palustris	65	Anthus pratensis	69
— schoenobaenus	65	— spinoletta	69
— scirpaceus	65	— trivialis	25, 68
Actitis hypoleuca	53	Anzeigespflicht	15
Aegithalos caudatus	61	Anzeigespflicht bei Gefährdung oder	
Aegolius funereus	55	Untergang eines Naturdenkmals	12
Äskulapnatter	84	Apollo	97
Akelei	28	— Schwarzer	97
Alauda arvensis	58	Apollofalter	25
Alcedo atthis	56	Aquila chrysaetos	48
Alectoris graeca	51	Aquilegia	28
Almrausch	28	Archibuteo lagopus	48
Alpenanemone	27	Ardea cinerea	44
Alpenaster	27	— purpurea	45
Alpenbock	24, 97	Ardeola ralloides	45
Alpenbraunelle	68	Asio flammeus	55
Alpendohle	60	— otus	55
Alpenlavendel	27	Aster alpinus	27
Alpenmolch	94	Athene noctua	55
Alpennelke	28	Auerhahn	50
Alpenrosen	28	Aufstand	33
Alpensalamander	94	Augenfleck, Großer	97
Alpenschneehuhn	50	Auskunftspflicht	15
Alpenseidelbast	27	Aussetzen standortfremder Tiere	
Alpenspitzmaus	38	oder Pflanzen	13
Alpenstrandläufer	53	Ausweis für Naturschutzwachorgane	17
Alpenveilchen	28	Ausweisleistung	30
Alytes	24	Aythya ferina	46
Amphibia	24, 88	— fuligula	46
Amsel	21, 63	— marila	46
Anas acuta	46	— nyroca	46
— crecca	46		
— penelope	46	B	
— platyrhynchos	46	Bachstelze	69
— querquedula	46	Barbastella barbastellus	41
— strepera	46	Bartfledermaus	39
Androsacea	28	Baumfalk	47
Anemone alpina	27	Baumpieper	25, 68
— montana Hoppe	27	Bekämpfung von	
— pratensis	27	— Amseln	21

— Dohlen	21	Caprimulgus europaeus	56
— Grünfingern	21	Carduelis cannabina	25, 71
— Staren	21	— carduelis	25, 71
Bekassine	52	— citrinella	72
Beleidigung der öffentlichen Be-		— flammaea	72
amten, Diener, Wachen usf.	34	— linaria	25
Bergente	46	— spinus	25, 71
Bergfink	25, 73	Castalia = Nymphaea alba	27
Bergkuhschelle	27	Cephalanthera Rich.	27
Berglaubsänger	67	Certhia brachydactyla	61
Bergstelze	69	— familiaris	61
Beschlagnahme von Gegenständen	29	Charadrius dubius	52
Betreten von Grundstücken	15	— hiaticula	52
Beutelmeise	61	Chiroptera	24
Bezirksbeauftragte für Naturschutz	14	Chlidonias nigra	54
Bezirksnaturschutzbuch	14	Chloris chloris	25, 71
Bindenkreuzschnabel	72	Ciconia ciconia	45
Binsenrohrsänger	65	— nigra	45
Birkenzeisig	25, 72	Cinclus cinclus	62
Birkhahn	50	Circus aeruginosus	48
Blafweihe	48	— cyaneus	48
Blauehlchen	64	— macrourus	48
Blaumeise	60	— pygargus	48
Blauracke	56	Coccothraustes coccothraustes	25, 71
Blaustern	27	Coloeus monedula	59
Bleßgans	46	Columba livia	54
Bleßhuhn	51	— oenas	55
Blindschleiche	24, 82	— palumbus	54
Bluthänfling	25, 71	Convallaria majalis	27
Bombinator	24	Coracias garrulus	56
Bombina variegata	93	Coronella austriaca	85
Bombycilla garrula	20, 25, 69	Corvus corax	59
Botaurus stellaris	45	— corone	24, 59
Brachvogel, Großer	53	— corone cornix	24, 59
Brändl	27	— frugilegus	59
Braunbrustigel (Westigel)	39	Coturnix coturnix	50
Braunkehlchen	63	Crex pratensis	51
Bruchwasserläufer	53	Crocicidura leucodon	38
Brutstätten geschützter Tiere	19	— mimula	38
Bubo bubo	55	— russula	38
Bucephala clangula	47	Cuculus canorus	56
Buchfink	25, 72	Cyclamen europaeum	28
Buchs, Wilder	28	Cygnus cygnus	45
Bufo	24	— olor	45
— bufo	92	Cypripedium calceolus	27
— viridis	92		
Buntspecht	57		
Burhinus oedicnemus	53	D	
Buteo buteo	48	Daphne Cneorum	27
Buxus sempervirens	28	— laureola	27
		— mezereum	27
C		Delichon urbica	59
Calidris alpina	53	Dendrocopus leucotus	57
— ferruginea	53	— maior	57
— minuta	53	— medius	58
— temminckii	53	— minor	57
Capella gallinago	52	Dianthus alpinus	28
		— plumarius	28

— superbus	28
Dienstabzeichen	31
Dienstausweis	31
Dienstinstruktion für Naturschutz- wachorgane	29
Dohlen	21, 59
Dompfaff = Gimpel	25, 72
Dorndreher	25
Dorngrasmücke	66
Dreizehenspecht	58
Drosselrohrsänger	65
Dryocopus martius	58
Duckantil	44
Durchsuchung von Fahrzeugen	29, 30

E

Edelreiherr	45
Edelweiß	27
Egretta alba	45
— garzetta	45
Eibe	28
Eichelhäher	24, 60
Einmennung in die Vollziehung öffentlicher Dienste	34
Eisenbahnteilnehmungsgesetz	13
Eisenhut	28
Eisvogel	56
Elaphe longissima	84
Elster	24, 60
Emberiza calandra	73
— citrinella	25, 73
— schoeniclus	73
Entwicklungsstufen geschützter Tiere und Pflanzen	13, 19, 22
Enzian	28
Eptesicus nilssonii	40
— serotinus	41
Erdbrötchen	28
Erdkröte	92
Erhaltung des Landschaftsbildes	10
Erinaceus europaeus	24
— — europaeus	39
— — roumanicus	39
Erithacus rubecula	25, 64
Erlenzeisig	25, 71
Erscheinungsformen geschützter Tiere oder Pflanzen	13, 19

F

Falco columbarius	47
— peregrinus	47
— subbuteo	47
— tinnunculus	47
Fangeräte	20
Fangliste	20, 26

Fang von Stubenvögeln	20
Fang zur Nachtzeit	21
Fasan	51
Federnelke	28
Feldlerche	58
Feldschutzorgane	16
Feldschwirl	64
Feldsperling	24, 74
Feldspitzmaus	38
Felsentaube	54
Feuerlilie	27
Feuersalamander	94
Fichtenkreuzschnabel	72
Fischadler	48
Fischerei in Naturschutzgebieten	16
Fischereischutzorgane	16
Fischreiher	44
Fitis	66
Fledermaus, Nordische	40
— Rauhhäutige	41
— Spätfliegende	41
— Zweifarbige	40
Flußregenpfeifer	52
Flußseeschwalbe	54
Formica rufa	25, 98
Forstschutzorgane	16
Fransenfledermaus	40
Frauschuh	27
Fringilla coelebs	25, 72
— montifringilla	25, 73
Frühlingsknotenblume	27
Frühlingskuschelle	27
Fulica atra	51

G

Gänsesäger	47
Gänsevögel	45
Galanthus nivalis	27
Galerida cristata	58
Gallinula chloropus	51
Garrulus glandaius	24, 60
Gartenbaumläufer	61
Gartengrasmücke	66
Gartenrotschwanz	25, 64
Gartenspitzmaus	38
Gartenspötter = Gelbspötter	25, 65
Gebirgsaurikel	27
Gebüsche	21
Gefährdung von Naturdenkmälern	12
Gelbbauchunke	93
Gelbspötter = Gartenspötter	25, 65
Gentiana	28
Gimpel = Dompfaff	25, 72
Girlitz	72
Glattnasen	39
Glattnatter = Schlingnatter	85
Glaucidium passerinum	55

Goldammer	25, 73	Insektenorchidee	27
Goldregenpfeifer	52	Iris	28
Grasfrosch	90	Ixobrychus minutus	45
Grasmücken	25		
Graumammer	73	J	
Graugans	46	Jagd in Naturschutzgebieten	16
Graureiher	44	Jagdschutzorgane	16
Grauschnäpper	67	Juniperus	28
Grauspecht	57	Jynx torquilla	58
Großohr	41		
Grünling	21, 25, 71	K	
Grünschenkel	53	Käfer	24
Grünspecht	57	Kammolch	95
Grundbuch	14	Kampfläufer	53
		Kerbtiere	24
H		Kernbeißer	71
Habicht	47	Kiebitz	52
Habichtskauz	55	Kiebitzregenpfeifer	52
Halsbandschnäpper	68	Kirschkernbeißer	25
Halten geschützter Tiere	13	Klappergrasmücke	25, 66
Handstrauß	22	Kleiber	61
Haselhuhn	50	Kleinspecht	57
Haselmaus	24, 42	Knabenkräuter	27
Haubenlerche	58	Knäckente	46
Haubenmeise	60	Knoblauchkröte	93
Haubentaucher	44	Körnerfresser	25
Hausnatter = Ringelnatter	24, 83	Kohlmeise	60
Hausrotschwanz	64	Kohlröserl	27
Hausperling	24, 73	Kolkrabe	59
Hauspitzmaus	38	Kormoran	44
Hauswurz	28	Kornweihe	48
Hautflügler	25	Kranawett	28
Hecken	21	Kreuzotter	24, 86
Heckenbraunelle	68	Kreuzschnabel	25
Heidelerche	58	Krickente	46
Heilprimel	28	Kriechtiere	24, 75
Helix pomatia	25	Kröten	20, 24
Helleborus niger	28	Krötenfrösche	24
— viridis	28	Kuckuck	56
Heringsmöve	54	Kuhschelle	27
Hippolais icterina	65		
Hippophae rhamnoides	28	L	
Hirschkäfer	24, 97	Lacerta agilis agilis	78
Hirschzunge	27	— muralis muralis	80
Hirundo rustica	58	— viridis viridis	81
Hochgebirgsapollo	97	— vivipara	79
Höckerschwan	45	Lachmöve	54
Höswurz	27	Lagopus mutus	50
Hohltaube	55	Landesbeauftragter für Naturschutz	14
Hufeisennase, Kleine	39	Landesbeirat für Naturschutz	14
Hyla arborea	24, 89	Landesnaturschutzbuch	14
		Landschaftsbild	10, 18
I		Lanius collurio	70
Igel	24	— excubitor	25, 70
Ilex aquifolium	28	— minor	70
Insekten	24, 97	— senator	70

T			
Tafelente	46	Vertrauensleute für Naturschutz	14
Tannenhäher	59	Verunreinigung der Landschaft	18
— Sibirischer	60	Verunstaltung der Landschaft	18
Tannenmeise	60	Vespertilio discolor	40
Taxus baccata	28	— murinus	40
Teichfrosch	91	Vespertilionidae	39
Teichhuhn, Grünfüßiges	51	Vipera berus	24, 86
Teichmolch	96	Vögel	43
Teichrohrsänger	65	— jagdbare	74
Temminck-Lerchenstrandläufer	53	Vogelfangbewilligung	20
Tetrao urogallus	50	— Geräte	20
Tetrastes bonasia	50		
Teufelsbart	27	W	
Tichodroma muraria	61	Wacholder	28
Torfabbau	18	Wacholderdrossel	62
Traubenhyazinthe	27	Wachorgane	16
Trauerente	47	Wachtel	50
Trauerschnäpper	67	Wachtelkönig	51
Trauerseeschwalbe	54	Wanderfalk	47
Triel	53	Waldameise, Rote	25, 98
Tringa erythropus	53	Waldbaumläufer	61
— glareola	53	Waldkauz	55
— nebularia	53	Waldlaubsänger	66
— ochropus	53	Waldohreule	55
— totanus	53	Waldschnepfe	52
Triturus alpestris	94	Waldspitzmaus	37
— cristatus	95	Waldvöglein	27
— vulgaris	96	Waldwasserläufer	53
Troglodytes troglodytes	62	Wasseramsel	62
Tropidonotus natrix	24	Wasserfledermaus	40
Tüpfelsumpfhuhn	51	Wasserfrosch	24, 91
Türkenbund	27	Wasserläufer, Dunkler	53
Türkentaube	55	Wassermolche	24
Turdus iliacus	63	Wasserpieper	69
— merula	63	Wasserralle	51
— philomelos	63	Wasserspitzmaus	24, 38
— pilaris	62	Wechselkröte	92
— torquatus	63	Weichfresser	25
— viscivorus	62	Weichtiere	25
Turmfalk	47	Weidenblütenstände	22, 28
Turteltaube	55	Weidenlaubsänger	66
Tyto alba guttata	56	Weidenmeise	61
		Weinbergschnecke	25
		Weißbrustigel (Ostigel)	39
		Weißbrückenspecht	57
		Weißzahnpitzmäuse	38
		Wendehals	58
		Werbeanlagen	18
		Wespenbussard	48
		Wiedehopf	57
		Wiesenknarre	51
		Wiesenkuhshelle	27
		Wiesenpieper	69
		Wiesenweihe	48
		Wildgans	46
		Wildtaube = Ringeltaube	54
		Wintergoldhähnchen	67
		Würger, Rotrückiger	25
U			
Uferläufer	53		
Uferschnepfe	52		
Uferschwalbe	59		
Uhu	55		
Unken	24		
Upupa epops	57		
V			
Valeriana Celtica	27		
Vanellus vanellus	52		
Verfall	15		

Z

Zäune, lebende	21
Zauneidechse	78
Zaungrasmücke	66
Zaunkönig	62
Zirbe	28
Zirbelkiefer	28
Zirm	28
Zitronenzeisig	72
Zucht geschützter Tiere und Pflanzen	13
Zugnetze	20

Zwergfalk	47
Zwergfledermaus	41
Zwerghausspitzmaus	38
Zwergohreule	55
Zwergrohrdommel	45
Zwergsäger	47
Zwergschnäpper	68
Zwergschnepfe	52
Zwergspitzmaus	37
Zwergstrandläufer	53
Zwergtaucher	44

